

878118  
I  
59



878. 118

(M)

Provinzial-  
Gesetzsammlung  
des *Fel*  
Laibacher Gouvernements  
für das Jahr 1819.

---

Herausgegeben  
auf allerhöchsten Befehl unter der Aufsicht des  
K. K. Laibacher Landesguberniums.



Erster Band,  
welcher die Verordnungen vom 1. Jänner bis letzten  
Dezember 1819 enthält.

---

Laibach.  
Gedruckt bey Leopold Eger, Gubernialbuchdrucker.  
1820.

ZST 1 8M878

*Handwritten flourish or signature*



202503641

---

Seine K. K. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 17. July 1818 zu befehlen geruhet, daß vom Jahre 1819 anzufangen jede Landes = Regierung eine eigene Provinzial = Gesesammlung zu veranlassen, und nach Verlauf jeden Jahrs in Druck zu legen habe.

In Gemäßheit dieses mit Hoffkanzleydekret vom 4. August 1818 bekannt gemachten höchsten Befehls erscheint hiemit der 1<sup>te</sup> Theil der Provinzial = Gesesammlung für das Laibacher

Gouvernement, und dieser Band enthält alle vom 1. Jänner bis letzten Dezember 1819 die gedachte Provinz angehenden gesetzlichen Vorschriften.

Uebrigens ist dieser Band auch sowohl mit einem chronologisch = geordneten als auch mit einem alphabetischen Register versehen.

Laibach am 25. Juny 1820.

Chronologisches  
**Verzeichniß**  
 der  
 in der Provinzialgesetzsammlung  
 des Laibacher Gouvernements  
 für das Jahr 1819  
 enthaltenen Verordnungen.

Zahl der Verordnung	Seite
<b>Monat Jänner.</b>	
1	Behandlung strafbarer geistlicher Personen. Vom 15. Jänner . . . 1
<b>Monat Februar.</b>	
2	Festsetzung eines jährlichen Pauschalbetrages auf kleine Livrés für die Hausknechte des Laibacher Gouvernements und der Laibacher Taback- und Stempelgefällen-Administration. Vom 4. Februar . . . 5
3	Verwendung fruchtbringende, der Kaufschillings-Beträge für veräußerte

politische Fondsgüter. Vom 25.  
Februar. . . . .

6

Monat März.

4 Benehmen bey Bestreitung und Verrech-  
nung der Schulerfordernisse. Vom  
12. März . . . . .

7

Monat April.

5 Belehrung, wie sich die Bezirksgerichte  
bey Bewilligung der Umschreibung  
unterthäniger Realitäten zu beneh-  
men haben. Vom 12. April .

8

6 Konkurrenz = Beytrag zu den Pfarr = und  
geistlichen Gebäuden. Vom 15.  
April. . . . .

9

7 Eröffnung einer eigenen Rubrik für die  
buchhalterische Rectificirung und Be-  
lassung eines Raumes für buchhal-  
terische Bemerkungen bey allen wie  
immer gearteten Rechnungs = Pie-  
zen. Vom 16. April . . .

10

8 Bewilligung des philosophischen Kloster-  
Studiums für die Franciscaner  
in Syrien. vom 22. April .

12

Monat May.

9 Verboth die innländischen Weine durch  
künstliche Zubereitung den auslän-

dischen Weinen gleich zu machen,  
und als solche zum Verkaufe anzu-  
biethen. Vom 21. May . . . 14

**Monat Juny.**

20 Verboth der Übersehung der studierenden  
Ordens-Kleriker während des Schul-  
jahres, von einer Hauslehranstalt,  
auf eine andere Ähnliche. Vom  
12. Juny . . . . . 15

**Monat August.**

21 Weine von Görz nach Krain über Pon-  
tafel durch Kärnthner verführte,  
müssen mit dem Ursprungs-Certi-  
ficate begleitet seyn. Vom 12.  
August . . . . . 16

**Monat September.**

22 Hindanhaltung der übertriebenen Forde-  
rungen der Wundärzte auf dem Lan-  
de. Vom 3. September . . 16

23 Amtsunterricht, nach welchen sich das K. K.  
Fleisch- und Weindas-Oberkollekt-  
amt in Laibach und Görz, und die  
denselben unterstehenden Ämter zu  
benehmen haben. Vom 9. Sept. 18

24 Beobachtung der Freyzügigkeit zwischen  
dem deutschen Bundesstaate, und den

Zahl der Verordnung		Seite
	zum Bundesstaate gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie. Vom 13. September .	72
15	Bestimmung des Postrittgeldes mit 1. Nov. 1819. Vom 15. Sept. .	74
16	Benehmungsvorschrift in Ansehung der Aufnahme der Diöcesan-Alumnen in das bischöfliche Seminarium zu Laibach, und in Betref ihrer Dotation. Vom 23. September.	75
17	Bestimmung wegen künftiger Berichtigung der in Papiergelde entfallenden Verpflegs-Quotienten für die krainerisch-ständischen Stifflinge in der Wiener Neustädter-Militär Akademie in Conv. Münze. Vom 28. September . . . . .	78
18	Einführung einer neuen Medikamenten-Laxe im Laibacher Gouvernements-Gebiethe. Vom 30. Sept. . .	79
Monat December.		
19	Consensus der landesfürstliche, ist zur Führung eines Rechtsstreites über ein Kirchenvermögen anzusuchen. Vom 16. December . . .	133

Nro. 1.

Hofkanzley = Decret vom 11. November 1818  
an das illyrische Subernium. Sub. Nro.  
261.

Behandlung strafbarer geistlicher Personen.

**W**egen Behandlung strafbarer geistlicher Personen werden die von Sr. Majestät allergnädigst genehmigten, und unter einem an die Länderstellen des lombardisch = venetianischen Königreichs ergehende Vorschriften mit dem Auftrage zugesendet, für den Fall, daß die in denselben enthaltenen Massregeln in dem Laibacher Subernialgebiete nicht bereits vorgeschrieben, und in Ausübung wären, dieselben als ein Gesetz Seiner Majestät kund zu machen, und genau zu befolgen, den Ordinarien und Kreisämtern aber, welche Letztere den königl. Delegationen im lombardisch = venetianischen Königreiche gleich kommen, insbesondere bey Bekanntmachung der mitgetheilten Vorschrift zur Pflicht zu machen, daß sie zur Ausführung der daselbst erwähnten gemisch-

ten Commissionen nur entscheidenswürdige einsichtsvolle und kluge Geistliche und Beamte bestimmen.

## Beylage.

Nachdem die von der Regierung unter den 14. May 1808 und 24. Dezember 1810 über die Art, wie strafbare Geistliche zu behandeln sind, erlassenen Vorschriften nach aufgehobenen! Kult- Ministerium ihre volle Anwendbarkeit nicht mehr haben können, Se. Majestät sich überdies überzeugt haben, daß durch diese Vorschriften, weder der Antheil, welcher bey Behandlung dieser Geistlichen, dem Staate, noch jener, welcher der Kirche gebührt, gehörig gesichert ist, so haben Allerhöchstdieselben folgendes anzuordnen befunden.

Vor allen muß bestimmt werden, welcher Behörde die Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen eines Geistlichen zustehet, und in dieser Hinsicht müssen die eigentlich geistlichen Vergehungen, deren Bestrafung den Ordinarien zustehet, von den übrigen Vergehungen, deren Bestrafung von der weltlichen Behörde abhängt, genau unterschieden werden.

In dieser Absicht muß :

1) jedes Geistliche, wenn er noch nicht zugleich Seelsorger ist, in der zweyfachen Eigenschaft eines Priesters und Unterthans betrachtet werden.

So wie er in dieser Hinsicht Priester, und Unterthanspflichten hat, so macht er sich durch deren Uebertretung, entweder geistlicher, oder staatsbürgerlicher Vergehungen schuldig. Geistlicher Vergehungen im eigentlichen Sinne des Wortes, macht er sich schuldig, indem er die Pflichten übertritt, zu welchen

ihn die mindern oder höhern Weihen, in so ferne dieselben für sich ohne Beziehung auf die Seelsorge betrachtet werden, verbinden, z. B. wenn ein Klerikus den ihm obliegenden Kirchendienst entweder gar nicht, oder ordnungswidrig verrichtet, — wenn er die kanonischen Vorschriften von der den Geistlichen zustehenden Ehrbarkeit im Wandel nicht beobachtet, endlich wenn er durch Hang zum Spiel und Trunke, oder durch verdächtigen unzulässigen Umgang gegen Zucht und Sittlichkeit handelt.

Ueber diese, und ähnliche Vergehungen hat der Ordinarius allein die Untersuchung zu veranlassen, und zu erkennen, so wie auch angemessene Kirchenzensuren, und geistliche Strafen zu verhängen.

2ten. Durch Uebertretungen der Unterthanspflichten macht sich der Geistliche entweder der Polizeiübertretung oder Verbrechen schuldig, deren Bestrafung nicht dem Ordinarius, sondern mit Ausschluß desselben der politischen Behörde, oder dem peinlichen Gerichte zustehet.

3ten. Ist der Geistliche zugleich Seelsorger, so muß er nicht nur als Priester, und Unterthan, sondern auch, da die Verwaltung der Seelsorge einen sehr großen Einfluß auf die Gesinnung des Volkes hat, und den wichtigsten politischen Einrichtungen mittelbar, und unmittelbar Theil nimmt, als ein Beamter des Staates angesehen werden.

Hieraus folgt, daß die Aufsicht über die Verwaltung der Seelsorge die Erkenntniß, ob ein Seelsorger sein Amt gehörig handle, und Bestrafung desselben, wenn er schuldig befunden wird, nicht dem Ordinariate allein, sondern zugleich der Staatsbehörde zustehet. So wie nun den Bischöfen vermög ihres Hirtenamtes

die unmittelbare Leitung der Seelsorge, und der geistlichen Zucht obliegt, so sollen sie auch Vergehungen in der Seelsorge, in wieferne sie zur innern Zucht gehören, und sich nicht auf passive Anordnungen des Staates beziehen, mit geistlichen Besserungsstrafen abthun.

Wenn aber die Vergehung der Seelsorger zum öffentlichen Aergernisse werden, wenn sie auf den Staat überhaupt, oder auf politische Anstalten, deren Besorgung dem Seelsorger anvertraut ist, z. B. auf die Führung der Geburts = Trau = und Sterberegister, auf das Schulwesen, auf die Armen = Versorgung sich erstrecken, wenn dadurch die Befolgung landesfürstlicher Verordnungen, und das Gedeihen politischer Anstalten gehemmt wird, dann hören sie auch auf, ein Gegenstand der innern Zucht zu seyn, und sie unterliegen nicht mehr bloß geistlichen, sondern auch weltlichen Strafen, daher auch der gemeinschaftlichen Erkenntniß der geistlichen und politischen Behörde. In solchen Fällen ist die Untersuchung über diese Vergehungen nicht vom bischöflichen Ordinariate allein, sondern von einer Commission, welche aus einem Abgeordneten der königl. Delegation, und einen Abgeordneten des Ordinariats besteht, vorzunehmen.

Diese Commission hat nach dem Resultate der Erhebung über die zu verfügende Bestrafung des Schuldigen ihr gemeinschaftliches Gutachten abzugeben, und durch den Weg der Delegation, welche ihre Meinung beizufügen hat, an das Ordinariat gelangen zu machen, welches seine Wohlmeinung darüber an das Gubernium zur Bestätigung und zur Veranlassung des Vollzuges, und für den Fall, daß das Gubernium den Antrag des Ordinarius nicht zu bestätigen finde, zur Vorlage an die Hofkanzley abgibt.

Dieser Fürgang ist insbesondere bey allen Vergehungen der Seelsorger zu beobachten, welche die Absetzung von ihrer Pfründe, oder die Sperrung ihrer Einkünfte nothwendig machen.

Nro. 2.

Hofkammer = Decret vom 4. Hornung 1819  
an das illyrische Gubernium sub Nro. 2003  
vom 26. Februar.

Festsetzung eines jährlichen Pauschalbetrages auf  
kleine Livrée für die hiesigen Gubernialknechte  
und der Taback = Administration.

Nach der in dem Triester = und Dalmatinischen Gouvernements = Bezirke bestehenden Einösur findet man, den im Genuße der Natural = Livrée befindlichen vier Gubernial = Hausknechten zu Laibach einen jährlichen Pauschalbetrag auf kleine Livrée von Sieben Gulden 49 kr. Conv. Münze festzusetzen, welcher Beytrag diesen Individuen, von dem Zeitpunkte der definitiven Anstellung eines jeden, und zwar künftig immer gleichzeitig bey Abreichung der großen Livrée aus der dortländigen Cammeral = Kassa 2. Abtheilung gehörig zu erfolgen seyn wird.

Nach dem gleichen Maßstabe, sind die Hausknechte bey der Laibacher Taback = und Stempelgefällen = Administration zu behandeln.

Nro. 3.

Hofkanzley = Decret vom 25. Februar 1819.  
Nro. 3328.

In Betref fruchtbringender Verwendung der Kaufschillings = Beträge für veräußerte politische Fondsgüter.

Um die eingehenden Kaufschillingsbeträge für veräußerte Güter der politischen Fonds, so wie auch andere Stammgelder derselben, so schnell als möglich, und mit dem größten Vortheile für letztere fruchtbringend zu machen, ertheilt man im Nachhange der diesfalls schon bestehenden Verfügung den Auftrag, die für veräußerte politische Fondsgüter einfließenden Kaufschillings, und auch andere Stammgelder, so wie sie nach und nach eingezahlt werden, an die Tilgungsfonds = Hauptkaffe mit Benennung des Fonds, welchem sie gehören, ungesäumt einzusenden, wofür der politischen Fonds-Filialkaffe die Börsenmäßig eingekauften Staats-Obligationen zukommen werden.





Nro. 4.

Gubernial = Verordnung vom 12. März 1819.  
Sub. Nro. 2730.

Benehmen bey Bestreitung und Verrechnung der  
Schulerfordernisse.

Um die, die Volksschulen besuchenden armen Schüler, und Volksschullehrer in Hinsicht der nothwendigen Schulerfordernisse keiner Verlegenheit auszusetzen, und sich in Hinsicht der durch die Bezirksobrigkeiten vorschussweise zu bestreitenden und mit Ende eines jeden Schuljahres dokumentirt zu verrechnenden Schulerforderniss = Auslagen im ganzem Gubernial = Gebiete gleichförmig benehmen zu können, findet man für nothwendig, die Kreisämter zur Verständigung der Bezirksobrigkeiten, der Dominien, Gemeinden, und Trivialschullehrer, auf die in diesem Belange bereits vor dem Jahre 1809 erklassenen, noch dermahl in der Wirksamkeit verbliebenen, in der nebensiehenden Tabelle (A) enthaltenen hohen Vorschriften, mit der Weisung wiederholt aufmerksam zu machen, daß

a) die jährlich zu legenden documentirten Schulerforderniss = Rechnungen von Trivial = Schulen, welche dem Patrone des höchsten Landesfürsten, oder eines öffentlichen politischen Fonds, oder Staatsguts unterstehen, von den betreffenden Bezirksobrigkeiten mittels des Kreisamts zur Einleitung der buchhalterischen Adjustirung an dieses Gubernium zu befördern.

b) die diesfälligen Rechnungen aber, von jenen Schulen, welche einem Privat = Patrone unterstehen, unmittelbar von dem Kreisamte jährlich zu erledigen, und

c) die ausgelegten Beträge, von den gesetzlichen Konkurrenten einzubringen seyn.

Nro. 5.

Hofkanzley = Decret vom 12. April 1819 an  
das illyrische Landes = Gubernium sub Sub.  
Nro. 5571.

Belehrung wie sich die Bezirksgerichte bey Bewilligung der Umschreibung unterthäniger Realitäten zu benehmen haben.

Nach einem mit der obersten Justizstelle gepflogenen Einverständniße über die Frage, wie sich die Bezirksgerichte in Illyrien bey Bewilligung der Umschreibung unterthäniger Realitäten zu verhalten haben? ist man dahin übereingekommen, die Bezirksobrigkeiten anzuweisen, daß die bey ihnen angeführten Umschreibungen unterthäniger Gründe, wenn übrigens alle gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, nur gegen dem bewilliget werden können, wenn entweder die Einwilligung der Grundobrigkeit in Rücksicht auf die Person des Uebernehmers ausgewiesen, oder die Entscheidung der politischen Behörde vorgelegt wird, wodurch die Weigerung der Grundobrigkeit, diese Einwilligung zu ertheilen für unstatthaft erklärt wird.

Bey Lizitationen solcher unterthäniger Gründe aber sey in die Bedingnisse stets ausdrücklich der Vorbehalt aufzunehmen, daß der Ersteher der Realität noch vor der Besitzumschreibungs = Bewilligung die grundobrigkeitliche Anerkennung seiner Besitzfähigkeit, oder die Entscheidung der

politischen Behörde, daß die Weigerung der Grundobrigkeit nicht Statt finde, bezubringen, und in dem Falle, als er weder das eine, noch das andere bezubringen vermag, sowohl für die allfälligen nachtheiligen Folgen einer langen Verschiebung der Einantwortung der Realität, als für die Unkosten einer allfälligen neuerlichen Lizitation zu haften habe.

Nro. 6.

Hofkanzley = Decret vom 15. April 1819 an  
das k. k. illyrische Landes = Gubernium  
sub Nro. 6129.

In Betref des Konkurrenzbeitrages zu Pfarrhof-  
baulichkeiten.

Die k. k. Hofkanzley hat in Hinsicht des Konkurrenz-  
beitrages zum Pfarrhofbaue zu verordnen geruhet:

1ten. Alle vor Erscheinung eines neuen Gesetzes sich ereignenden Fälle müssen nach den bereits bestehenden, und nicht nach künftig erst zu erlassenden Gesetzen entschieden, und bis zur Erscheinung eines neuen Gesetzes, müssen die bestehenden Gesetze gehandhabt werden.

Die in Krain bestandenen und wieder in Wirksamkeit gesetzten Vorschriften verpflichten die Dominien nicht bloß bey neuen, sondern auch bey alten Pfarreyen zu Zwangsbeiträgen für Baulichkeiten.

2ten. Kann das Dominium nur rücksichtlich der Unterthanen, welche es in der Pfarrey bey welcher Baulichkeiten vorkommen, und nicht auch rücksichtlich der in excindirten Lokalien befindlichen Unterthanen, solange diese Lokalien nicht

definitiv aufgehoben, und ihrer Mutterpfarre inkorporirt worden sind, zu jenen Baulichkeiten und zwar um so weniger verhalten werden, als das Dominium rücksichtlich der erscheinenden Unterthanen nicht nur nicht mehr zur Pfarrey gehört, sondern rücksichtlich dieser Unterthanen zu Baulichkeiten an der Lokalie zu konkurriren verpflichtet ist, und nicht auch zu jenen an der Pfarrey, also doppelt zu konkurriren verpflichtet werden kann.

### Nro. 7.

Decret des illyrischen Landes-Guberniums vom  
16. April 1819 Nro. 3837.

Die Eröffnung einer eigenen Rubrik — für die buchhalterische Rectificirung — und Belassung eines Raumes für buchhalterische Bemerkungen bey allen wie immer genannten Rechnungspiecen.

Fast bey allen täglich einlaufenden Fassionen, Erträgniß-Ausweisen, Ueberschlägen, Präliminar-Anschlägen, Reisepartikularien, und andern wie immer gearteten zur buchhalterischen Rectificirung geeigneten Rechnungspiecen ergiebt sich der Fall, daß selbe bey der darüber vorzunehmenden Censur und buchhalterischen Amtshandlung häufigen Korrekturen, Verbesserungen, und Anmerkungen unterliegen, welche zur Folge haben, daß diese Einlagen auch bey aller Behutsamkeit durch die Korrektur oft so entstellt werden, daß sie kaum mehr leserlich sind, am wenigsten aber,

daß sich die ursprünglich angelegte Ziffer deutlich und klar entnehmen läßt.

Um nun diesem Uebelstande, der in so manchen Fällen für Rechnungsleger von nachtheiligen Folgen seyn kann, zu begegnen, wird hiemit als allgemein verbindliche Norm festgesetzt, daß von nun an, bey allen wie immer gearteten zur buchhalterischen Rectificirung geeigneten Fassionen, Ertragniß- und andern Ausweisen, Ueberschlägen, Partikularien, und sonstigen Rechnungspiecen, stets eine eigene Rubrik für die buchhalterische Rectificirung zu eröffnen, und über dies ein Raum für buchhalterische Anmerkungen offen zu halten sey, und zwar nach folgenden Formulare.

Nicht minder wird als nothwendig erachtet, und als allgemeine Norm festgesetzt, daß die Reifepartikularien in Zukunft in Dupplo vorgelegt werden, damit das eine Pare von der Buchhaltung in Akten aufbewahrt, bey allfälligen Reclamationen gleich bey der Hand sey.

### F o r m u l a r e.

1. Post. Nrus	2. Detail.	3. Geldbetrag.	4. nach buchhalt. Rectificirung.	5. Revisions- Anmerk.
		fl.   kr.	fl.   kr.	

Erinnerung. Nach diesem einfachen Formulare ist jeder Fassion, jeden Ertragniß-Ausweise, Ueberschläge, Präliminar-Antrage, Reifepartikulare, oder jeder sonst zur buchhalterischen Rectificirung geeigneten tabellarischen Einlage eine Rubrike für die buchhalterische Rectificirung beizusetzen, und der nöthige Raum für die Revisions-Anmerkung offen zu lassen.

Nro. 8.

Studienhofkommissions = Decret vom 22. April  
1819 an das illyrische Gubernium sub  
Sub. Nro. 6059.

Bewilligung des philosophischen Kloster = Studiums  
für die Franciskaner in Illyrien.

Nach dem Sinne der allerhöchsten Entschliessung vom  
30. März d. Jahrs auf den Vortrag, welcher Sr. Maje-  
stät über den Bericht des Guberniums vom 7. April v. J.  
Sub. Zahl 3862 erstattet wurde, ist den Franciskaner-Pro-  
vinzial bedeutet worden, daß die allgemeine Verordnung  
vom 8. Februar 1811 für die Klöster = Studien noch in  
voller Kraft bestehe.

Der Provinzial habe daher rücksichtlich des philoso-  
phischen Studiums im Kloster zu Laibach dem Wesen  
nach, seinen Ordensklerikern die nämlichen Lehrzweige vor-  
tragen zu lassen, die nämliche Ordnung derselben, Stun-  
denzahl, Vorlese = Bücher, und Anzahl der Lehrer beyzube-  
halten, und selbes so einzurichten, wie die übrigen öffent-  
lichen Lehranstalten von einem zweyjährigen Kurse  
in den Provinzen, die unter der unmittelbaren Direction  
der betreffenden bischöflichen Ordinariate stehen, beschaffen  
sind.

Ferner sollen auch die gewöhnlichen Semestral-Prüfun-  
gen in dem Kloster gehalten werden, aber dabey der Di-  
rector des philosophischen Studiums, oder wenigstens ein  
von der Landesstelle delegirter Sachkenner zugegen seyn, —  
und kein Zeugniß eines Klosterlehrers ohne des erwähnten  
Directors Vidimirung volle Giltigkeit haben.

Um jedoch nach der allerhöchsten Willensmeinung vom 26. September 1817 dieses Studium wenigstens anfänglich nach Möglichkeit zu erleichtern, so gehet die angeführte allerhöchste Entschliesung vom 30. März l. J. ferner dahin, daß

1tens. wenn der Provinzial gegenwärtig nur drey geeigneten Vectores stellen kann, sollen dieselben einweilen geduldet werden, er hat aber die für das philosophische Fach vorgeschriebene Lehrer-Zahl, sobald als möglich zu ergänzen.

2tens. wird es der Klugheit des Lehrers überlassen, in der Mathematik und Physik mit Beseitigung aller Subtilitäten, und größern Tiefsinn erfordernden Lehrsätzen, nur die wesentlichsten und gemeinnützigsten Materien den Ordensklerikern vorzutragen.

3tens. Kann den schwächern Talenten derselben, welche nur zu Volksschulen, und zur Aushilfe bey der Seelsorge bestimmt sind, einweilen die Erlernung des Griechischen nachgesehen werden. Diese Nachsicht findet aber nicht statt, bey den fähigern Ordenszöglingen, die in Hinkunft auf ein philosophisches oder theologisches Lehramt aspiriren.

4tens. Darf die allgemeine Weltgeschichte in dem klösterlichen Unterrichte keineswegs unterlassen werden, wenn sie gleich nicht in der weitläufigsten Ausdehnung vorgetragen wird.

5tens. Können in Abgang eines andern Lehrbuches bey den philosophischen Vorlesungen, statt des Storchenau einweilen die Elementar-Philosophie des Professors zu Gräß Calasanz Likawetz benuset werden. Endlich

6tens. wird wegen verschiedener Nationalität der allfälligen Ordenskleriker in jener Provinz gestattet, daß der Religions-Unterricht nach Frient in der lateinischen

Sprache, so wie es aus gleicher Ursache bey der philosophischen Lehranstalt zu Görz geschieht, ertheilet werden.

Nro. 9.

Hofkanzley = Decret vom 30. April sub Sub.  
Nro. 6178.

Die inländischen Weine durch künstliche Zubereitung den ausländischen Weinen gleich zu machen, und als solche zum Verkaufe anzubietthen, wird verbothen.

Gemäß eines Decretes der K. K. hohen Hofkanzley vom 30. v. M. Nro. 12668 hat die für die altösterreichischen Provinzen, um das Publikum von manchen der Gesundheit öfters schädlichen Verfälschungen destomehr zu sichern, erlassene allerhöchste Entschliesung vom 7. Dezember 1811, vermög welchen die inländischen durch künstliche Zubereitung den fremden ähnlich gemachten Weine für ausländische zum Verkaufe anzukündigen, und dafür abzusehen, unter Confiscations = Strafe verbothen, und die Übertreter noch überdieß nach Umständen, nach den auf die Getränke = Verfälschungen in den §.§. 156, 157 und 158 des II. Hauptstückes des Gesetzbuches über schwere Polizeyübertretungen verhängten Strafen zu behandeln verordnet wurde — gegenwärtig auch in dieser Provinz in Wirksamkeit zu treten.

Nro. 10.

Studienhofkommissions = Decret von 12. Juny  
1819. Gub. Nro. 8180.

Die Uebersetzung der studierenden Ordenskleriker während des Schuljahres von einer Hauslehranstalt auf eine andern ähnliche, wird nicht zugelassen.

Die Uebersetzung der studierenden Franciskaner = Ordenskleriker im Laufe eines Semesters von einer ihm unterstehenden Hauslehranstalt auf eine andere ähnliche, ist keineswegs zulässig.

In so ferne aber dieses bey dem Wechsel eines Jahres, oder eines Semesters geschieht, und der Provinzial es wegen seiner Ordensverhältnisse nöthig erachtet, ist von Fall zu Fall darüber die geziemende Anzeige an das Gubernium zu machen, damit man die Zahl der in einer Hauslehranstalt studierenden Ordensjugend in Evidenz erhalten könne.

Nro. 11.

Hofkanzley = Decret vom 12. August, und kundgemacht mittels Currende des k. k. illyrischen Guberniums vom 1. Oktober 1819. Sub. Nro. 12514.

Die über Pontafel durch Kärnten nach Krain verführten Görzer Weine müssen mit dem Ursprungs = Certificate begleitet seyn.

Die aus dem Görzerischen durch einen Theil des Venetianischen = Gebiethes wieder nach Illyrien, das ist, über Pontafel durch Kärnten nach Krain eingeführten Görzer Weine, müssen mit den von den betreffenden Bezirksobrigkeiten ausgestellten Ursprungs = Certificaten begleitet, und diese schon zu Pontafel vorgewiesen werden, widrigens die Weinausschlagsgebühr von diesen Weinen, anstatt mit 45 kr. nach dem für die venetianischen Weine festgesetzten Tariffe mit 1 fl. 30 kr. pr. Emyer würde abgenommen werden.

Nro. 12.

Circulare des k. k. illyrischen Landes = Gubernium vom 3. September 1819. Sub. Nro. 11264.

Die Hindanhaltung der übertriebenen Forderungen der Wundärzte auf dem Lande betreffend.

Um den häufig auf dem Lande gegen die Wundärzte wegen übertriebenen Forderungen für abgegebene Arzneyen,

für ihre Verrichtungen und Besuche vorkommenden Beschwerden zu begegnen, wird in Gemäßheit der mit dem hohen Hofkanzley = Decrete vom 15. v. M. J. 25766 herabgelangten höchsten Entschließung vom 8. d. Monaths folgende Vorschrift zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht.

1tens. Sind alle Ärzte und Wundärzte, welche wegen Entlegenheit einer Apotheke den Kranken die Arzneyen aus ihrer Hausapotheke verabreichen, verbunden für die Zukunft das Receipt einer jeden gegebenen Arzneey beyzulegen, welches deutlich und gewissenhaft nach der gegebenen Arzneey verfaßt, und auf welchem auch der Preis der Arzneey angesetzt seyn muß. Wenn ein Arzt oder Wundarzt diesen Auftrag nicht befolgen, und das Receipt seiner gegebenen Arzneyen nicht beylegen sollte, so kann er auch für die verabreichte Arzneey keine gültige Forderung machen, und er muß es sich sodann selbst zuschreiben, wenn seine nachherigen Forderungen in Zweifel gezogen, und als ungültig erklärt werden.

2tens. Ist es den Wundärzten auf dem Lande nicht erlaubt, bey ihren chyrurgischen Verrichtungen sich zugleich dieselben, und den gemachten Besuch bezahlen zu lassen. Es kann ein Wundarzt daher, wenn er bey Entwerfung seines wundärztlichen Conto bereits eines von beyden angesetzt hat, nicht auch das zweyte ins Aufrechnung bringen.

Nro. 13.

In Folge Hofkammer=Decrets vom 9. Sept. 1819.  
Nro. 31698 zur Sub. Z. 14134.

A m t s = U n t e r r i c h t.

Nach welchem sich das k. k. Fleisch = und Weindaz =  
Oberkollekt = Amt in Laibach, und die demselben  
unterstehenden, das Fleischkreuzer = und  
krainerische Weindazgefäll einkollektirenden Aemter  
zu benehmen haben.

Da das Fleischkreuzer = und Weindazgefäll in Laibach  
durch das hiesfür eigens bestellte k. k. Oberkollektamt, und  
zum Theil durch die allhier bereits bestehenden, oder noch  
aufgestellt werdenden Linien = und Wegmautämter, oder we-  
nigstens durch ihre Mitwirkung einkollektirt wird, so findet  
man nothwendig, in Bezug auf diese eigene Kollektirung  
nachfolgende neu zusammengefaßte Anordnungen zu er-  
lassen.

§. 1.

Werden die Beamten, welche sich mit der Einhebung  
dieser Gefälle zu befassen haben, überhaupt auf den von  
ihnen abgelegten Dienstseid angewiesen, in Folge dessen jeder  
Beamte, bey Verlust seines Dienstes, und nach Beschaffen-  
heit seines Vergehens, oder der erwiesenen Pflichtversäum-  
niß unter noch besonderer Strafe, auf das Strengste ver-  
halten ist, mit größtem Fleiße, Eifer und Treue in der  
ihm anvertrauten Bedienung zu wirken, der ihm unmit-  
telbar vorgesetzten Behörde (welche hinsichtlich der Linien-  
ämter das Fleisch = und Weindazoberkollektamt, bey dem letz-  
tern dagegen diese Administration ist) allen Gehorsam, Ach-

tung und pünktliche Folge zu leisten, auch in ihrer Amtsrung ein bescheidenes und anständiges Betragen gegen die Partheyen sich angelegen seyn zu lassen, und hiedurch nicht nur das eigene Amtsansehen, sondern auch jenes der vorgesetzten Behörde zu behaupten, und jeden begründeten Anlaß zur Beschwerdeführung zu vermeiden.

§. 2.

Der Umfang der Amtswirksamkeit erstrecket sich in Laibach auf das in der Currende der K. K. Landeshauptmannschaft in Herzogthume Krain ddto. Laibach am 18. September 1799 ausgemittelte städtische Pomerium.

§. 3.

Die Linienämter, welche gegenwärtig zu Laibach bestellt sind, als: an der Wienerstrasse

= = Triesterstrasse

= = Karlstädterstrasse

= = St. Petervorstadt

= = Pollana

am Wasserthor, und im Rukthale sind in Fleischkreuzer = und Weindazgefälls = Hinsicht — eigentlich nur Avis = und Revisstationen für das Oberkollektamt, indem sie alle vorkommenden, diesen Gefällen unterliegenden Feilschaften zur Amtshandlung dahin anzuweisen (zu avisiren) und alle austretenden derley Gegenstände zu revidiren, sonach den richtigen Austritt zu bestättigen haben.

Nur zur Erleichterung des Publikums wird gestattet, daß von selbst auch der Durchzug amtsgehandelt, und die in Kleinigkeiten oder zum sogleichen Verkaufe oder Verbrauche eingeführt werdenden Feilschaften gleich beym Linienamte verdaht werden dürfen. In solchem Anbetrachte sind sie auch Filial = Kollektämter.

§. 4.

Das Oberamt und die Filial-Kollektämter haben sich bey der Einhebung des Fleischkreuzergesells nach dem Allerhöchsten Patente, ddto. Laibach den 16. July 1764 zu nehmen, und bey allem vorkommenden frischen, gesalzener oder geselchten Fleisch, Zungen und Würsten, dann bey dem zur Schlachtung, Zucht oder zum andern häuslichen Gebrauche eingeführt werdenden Schlacht- und Stechvieh nach den in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen näheren Anordnungen sich zu richten.

§. 5.

In Hinsicht des Fleischkreuzer-Gesells gibt es fünferley Manipulations-Register, als

das Anweisregister, was nur bey den Linienämtern in Gebrauche steht,

das Zahlungsregister, was sowohl vom Oberkollektamte, als von den Linienämtern verwendet wird,

das Schlachtlizenzen-Register, welches nur vom Oberkollektamte gebraucht wird,

das Esstofreyregister, das gleichfalls nur bey dem Oberkollektamte im Gebrauche steht,

das Transitoregister, welches nur allein von den Linienämtern verwendet wird,

dann das Viehweidebollenen-Register, das nur bey dem Oberkollektamte im Gebrauche steht.

§. 6.

Da vermög obangeführten Patents das in demselben genannte Vieh, wenn solches in dem Kollektbezirke geschlachtet, oder Fleisch zum Consumo eingeführt wird, dem

Fleischkreuzer unterliegt, so folgt von selbst, daß das Oberkollektamt und die Linienämter ihr Augenmerk vorzüglich darauf richten müssen, daß kein Vieh heimlicher Weise eingetrieben oder geschlachtet, oder Fleisch ohne Daß-Entrichtung in den Kollektort gebracht werde.

Um dieses zu erzielen, wird in Absicht auf das frische, gesalzene oder geräucherte Fleisch und Würste die angestrengteste Aufmerksamkeit auf alle Fußgeher, Fuhrwägen und Kalesche nachdrücklichst anempfohlen; in Absicht aber auf das nicht zur sogleichen Schlachtung eingeführte, daher auch nicht gleich beym Linienamte verdacht werdende Vieh ist erforderlich, daß alles dertey Vieh an das Oberkollektamt angewiesen, daselbst aber eine genaue Vormerkung hierüber geführt, und öfters unterm Jahre eine genaue Beschreibung des bey den Fleischbauern, Wirthen und andern Privatpartheyen vorhandenen Viehes vorgenommen, sonach der Zuwachs — dann Abgang verläßlich vorgemerkt werde.

Hieraus fließt, daß das Oberkollektamt ein Hauptbuch zu führen habe, in welchem für jede einzelne Parthey, für welche Vieh angewiesen wird, die besondere Rechnung gehalten werden muß.

Dieses Hauptbuch — auch Bestands-, oder Behaltbuch, ist so gestaltet zu führen, daß auf einer Seite die bey dem vorhergegangenen Quartalschlusse in Bestand verbliebene Viehmengde sowohl, als das im Laufe des neuen Quartals zur Schlachtung, zur Zucht oder zum Aufbehalten neu eingeführte Vieh Fall für Fall, so auch auf der andern Seite jede Schlachtung, oder der sonstige Abgang, auch jeder etwaige weitere Verkauf vorgemerkt werden muß.

§. 7.

Damit jedoch jede Parthey zu allen Zeiten, sowohl bey den gewöhnlichen Visitationen die vor Auslauf eines jeden Militär-Quartals zu geschehen haben, als auch bey ausserordentlichen Visitationen, die bey begründetem Verdachte, oder über vorkommende Anzeigen von Gefällsunterschleifen vorzunehmen sind, sich ausweisen könne, daß das vorhandene oder in Abgang gekommene Vieh dem Amte patentmässig angemeldet worden ist, wird jedem Metzger, Wirth, und jeder andern Parthey, welche Vieh hält, die Bestandrechnung aus dem Hauptbuche auszuziehen, sohin ein gleichlautendes Büchel von Amtswegen unentgeltlich zu ertheilen seyn, welche Büchel mit Ende jeden Militärjahres ordentlich abzuschließen, von der Parthey und vom Amte zu unterfertigen, und vom Oberkollektamte zu übernehmen sind, um mit der dokumentirten vierten Quartals-Rechnung an die k. k. Banco-Hofbuchhaltung eingesendet zu werden.

Wenn aber ein Bestandhaber noch unterm Jahre seine Wirthschaft oder seinen Bestand aufgibt, so ist das Büchel, gehörig gefertigt, noch im nämlichen Quartale mit der Rechnung abzugeben. Sollte bey der Visitation ein Unstand sich ergeben, so ist sogleich die Untersuchung vorzukehren.

§. 8.

Weil aber dieses Büchel, wenn sie einzeln für sich allein vorgelegt werden, keine vollständige Übersicht gewähren, und das Censursgeschäft noch immer erschwert bliebe, so ist erforderlich, daß quartaliter zugleich mit der Rechnung auch ein Hauptbestands-Ausweis, das ist, ein summarischer Auszug aus dem Hauptbuche vorgelegt werde, welcher nach der weiter unter folgenden Weisung

zu belegen seyn wird, um auf solche Weise eine vollkommene Übersicht der genauen Verrechnung, und des richtigen Übertrages auf das nächste Quartal, sohin des ordnungsmässigen Amtsfürganges der censurirenden Behörde zu verschaffen.

§. 9.

Weil jede Parthey, die einen Bestand, oder Behalt hat, so auch jeder Fleischhauer oder Wirth vermög dem Fleischkreuzer = Patente die vorhabende Schlachtung vorläufig anmelden muß, so hat das Oberkollektamt bey einer derley Anmeldung die Schlachtlizenz = Bollete auszufertigen.

Da aber die Partheyen, besonders die Fleischhauer die Schlachtlizenz = Bolleten nicht immer am nämlichen Tage der Schlachtung, sondern — um die Ansage nicht zu versäumen, gewöhnlich um einen auch mehrere Tage früher, zu lösen pflegen, wo sonach auch die Zahlung nicht gleich am nämlichen oder dem darauf folgenden Tage eingeholt werden kann, überhaupt auch nach der seitberigen Übung die Begünstigung besteht, daß für die gelösten Schlachtlizenz = Bolleten die patentmässige Gebühr nur alle Wochen einmal an einem bestimmten Tage, welcher kein Wochenmarktstag ist (an Donnerstag, außer es fielle auf diesen Tag ein Feyertag, welchen Falls der darauffolgende Tag bestimmt ist,) eingeholt wird, so wird diese Zahlungsfrist auch für die Hinkunft zugestanden, dabey aber dem Oberkollektamte strengest aufgetragen, keinen längern Aufschub zuzugestehen. Auch kann bey dem Schlusse des Quartals kein Übertrag an Schlachtlizenzbolleten auf das nächste Quartal Statt finden, sondern es müssen dazumahl — wenigstens am letzten Tage des Quartals für alle bis dahin ausgegebenen Schlachtlizenzbolleten auch die ausfallenden Gebühren hereingebracht

werden. Über diese eingehobenen Gebühren sind die Fleisch-Kreuzer-Zahlungsbolleten auszufertigen, in welchen sich auf die betreffende Schlachtlizenzbollete mit Anführung des Nummers derselben zu berufen ist.

Hieraus versteht sich von selbst, daß die Lizenzbolleten rückübernommen werden müssen, die dann der betreffenden Zahlungsregisterjurte bezzuheften sind, wo hingegen in der Schlachtlizenzbolletenjurte der Nummer der Zahlungsbollete anzumerken ist.

Sollte eine und die nämliche Parthey bis zum bestimmten Zahlungstage mehrere Schlachtlizenzbolleten gelöst haben, so wird hierüber immer nur eine alleinige Zahlungsbollete auszustellen nöthig seyn, in welcher aber nach Zulegung sämtlicher Lizenzbolleten zur Jurte alle Lizenzbolleten-Nummern anzuführen, so auch in jeder der betreffenden Schlachtlizenzbolletenjurte der Zahlungsbolleten-Nummer verläßlich anzumerken seyn wird.

Wie nun die Parthey die Schlachtlizenzbollete gelöst hat, ist das mit selber zur Schlachtung angemeldete Vieh, im Hauptbuche unter der Rubrike: Abgang, mit Anführung des Lizenzbolleten-Nummers abzuschreiben, und unterhalb diesem Nummer ist der Zahlungsbolleten-Nummer — mit Hinaussetzung der Gebühr in die Rubrike: Geldbetrag, so gleich bezzusetzen, wie am bestimmten Zahlungstage die Zahlungsbollete ausgefertigt, und die patentmäßige Gebühr eingehoben wird.

S. 10.

Wenn es sich ereignet, daß Partheyen das im Be-  
halt habende Vieh aus dem Kollektisdistrikte verkaufen,  
oder wie immer fortsenden, so hat das Oberkollektamt bey  
einer hierwegen von der Parthey gemacht werdenden An-  
meldung eine Eintreffbollete auszustellen, und hier auf

das angeführte Vieh mit Berufung auf die Esitofreybollete in dem Hauptbuche abzuschreiben. Die Esitobollete selbst aber ist von der Austrittsstation nach genauer Revidirung des ausgetriebenen Viehes mit Wisa am Rücken zu bezeichnen, und sobald als möglich, wenigstens am nämlichen Tage dem Oberkollektante rückzusenden, welches selbe sodann der betreffenden Esitofreybolleten = Jurte beyzubestehen hat.

§. 11.

Im Falle aber, daß eine in dem Kollektorte sesshafte Parthey einer andern, eben auch im Kollektorte wohnenden Parthey das sämmtliche Bestandvieh, oder einen Theil desselben überlassen sollte, hat das Oberkollektamt in der Bestandvormerkung der ersten Parthey das überlassene Vieh ab — und der letzten Parthey zuzuschreiben.

§. 12.

Wenn aber den Partheyen eigenes Vieh aus dem Behalte umfiere, und solches nach Schuldigkeit angemeldet wird, so hat das Oberkollektamt ein Amts = Individuum abzuordnen, um den Augenschein einzunehmen, welches dann den schriftlichen Rapport hierüber zu verfassen hat, der gerichtlich zu bestättigen, und dem Oberkollektante zu übergeben ist, wo sonach mit Belag dieses Zeugnisses das umgefallene Vieh im Hauptbuche in Abgang zu bringen seyn wird. Wird der Unfall zu rechter Zeit nicht angemeldet, so daß der ämtliche Augenschein nicht vorgenommen werden kann, so ist auf eine spätere Angabe keine Rücksicht zu nehmen.

§. 13.

Nachdem nun hiedurch hinlänglich erklärt ist, wie das Hauptbuch geführt werden muß, so erübrigt nur noch wei-

ters anzuordnen, daß die Anweisungsbolleten der Linienämter über das auf Behalt eingeführte Vieh, so auch die Zeugnisse über das umgefallene Vieh, im Hauptbuche genau angemerkt, und unterm Quartale demselben zugelegt, bey dem Schluß des Quartals aber mit dem Hauptbestandsausweise, und den übrigen Rechnungstücken zur Censur abgegeben werden müssen. Das gleiche gilt auch von den Beschreibungs = Rapporten, die zum Beweise der richtig Statt gehaltenen Visitationen in arithmetischer Ordnung nach den Posten = Nummern des Hauptbuches dem Hauptbestands = Ausweise beizulegen sind. Die Anweisungsbolleten über jene Feilschaften aber, die nicht auf Behalt eingeführt worden sind, sondern bey dem Oberkollektante gleich verdacht werden, sind nicht mit dem Hauptausweise einzusenden, sondern der Furte der betreffenden Zahlungs = Expedition beizuhelfen.

Wird aber nur ein Theil der angewiesenen Menge verdacht, der andere Theil aber in Behalt genommen, oder auch pr. Esito expedirt, so wird die Anweisungsbollete dem Behalte — und mit Ende des Quartals dem Hauptausweise unter dem betreffenden Posten = Nummer beygelegt, in der Zahlungsbollete aber, so auch in der Esitofreybollete und in den Furten derselben muß der Anweis = Nummer angeführt erscheinen.

§. 14.

Aus den bisherigen Absätzen werden die verschiedenen Manipulationsarten nun leicht verständlich werden, als:

**I m C o n s u m o .**

Wird großes oder kleines Vieh zum Consumo eingetrieben, oder Fleisch, es sey nun frisch, gesalzen, oder geräuchert, oder es bestehe in Würsten, Zungen und Speck,

oder wie es immer Maßnahmen haben möge, eingebracht, so ist der Fleischhauer, oder die Parthey schuldig, die Gattung und Anzahl des eingetriebenen Viehes, so wie das Gewicht des eingebrachten Fleisches beyrn Linienamte anzumelden und vor das Amt zu stellen, wo sonach über das Schlacht-Vieh, wenn die Parthey beyrn Oberkollektamte einen Bestand hat, oder des höhern Daßbetrages wegen wünschen sollte, die Zahlung erst beyrn Oberkollektamte leisten zu dürfen, aus dem Anweisregister eine Anweisungsbollete an das Oberamt, — über Stechvieh aber einzeln oder in kleiner Anzahl, so auch über alles Fleisch die patentmäßige Gebühr sogleich erlegt werden muß, worüber aus dem Zahlungs-Register eine Zahlungs-Bollete auszufertigen kömmt.

Das mit Anweisungsbollete vergebene Vieh muß gerades Weges zum Oberkollektamte gestellt, und die Anweisungsbollete dortselbst angegeben werden, damit von selben die Anzahl und Gattung des Viehes mit der Anweisungsbollete verglichen, und im Falle, daß das Vieh alsogleich geschlachtet werden soll, von der Parthey der Fleischdaß sogleich mit Ausstellung einer Zahlungsbollete eingehoben, wenn dagegen das Vieh nicht sogleich geschlachtet werden soll, und die Parthey einen Behalt im Hauptbuche schon hat, oder einen solchen zu erhalten wünscht, und kein Anstand dagegen obwaltet, das Vieh im Hauptbuche mit Anführung der Anweisungsbollete eingetragen werde.

Wird das Vieh im Behalt eingetragen, so ist sich nach den hiefür bereits erteilten Anordnungen zu benehmen, und die betreffenden Anweisungsbolleten sind mit dem Hauptbestandsausweise packweise — jedoch vorher in arithmetische Ordnung gebracht, mit den Quartalsrechnungen abzugeben. Wird aber das Vieh sogleich verdaßt, so ist sich in der

Zahlungsbollete auf die beygebrachte Anweisbollete zu be-  
rufen, diese selbst aber der Zahlungsregister = Jurte bezu-  
heften, und in selber der Zahlungsbolleten = Nummer anzu-  
setzen.

§. 15.

Nur sichern, und bekannten Partheyen ist das Schlacht-  
vieh an das Oberamt anzuweisen. Daher versteht sich von  
selbst, daß unsichern fremden oder unbekanntem Meßgern  
oder Händlern, dann auch heimischen unsichern, noch in  
alten Aufschlagsrückständen haftenden Fleischern und andern  
Partheyen weder Schlacht = noch Stechvieh oder Fleisch  
an das Oberamt anzuweisen, sondern bey eigener Dafsir-  
haftung des Vinienamtes gleich bey dem Eintrieb gegen Erthei-  
lung der vorgeschriebenen Zahlungsbollete in Verdadung zu  
nehmen, und ehevor das Vieh oder Fleisch nicht von dan-  
nen zu lassen sey. Sollte das Amt

a) einer aus ersterwähnten Partheyen Vieh oder Fleisch  
einzubringen gestatten, und in Ermanglung des Gebühr-  
Erlages die Bollete bey dem Amte zurückbehalten, (wel-  
ches in jedem Anbetrachte vorschriftwidrig wäre) oder das  
Vieh oder Fleisch gar ohne Ausfertigung einer Bollete wei-  
ters passiren lassen, so würde ein solches Vieh, oder Fleisch  
im Betrettungsfalle ohne alle Rücksicht kontrabandmässig be-  
handelt, und die Parthey ihres Regresses halber an den  
schuldtragenden Beamten verwiesen werden. Würde aber ei-  
ner Parthey

b) Vieh oder Fleisch mit der Zahlungsbollete, jedoch  
ohne Erlag der Gebühr hereingelassen, so hat der betreffen-  
de Beamte den patentmässigen Daghbetrag auf der Stelle  
aus eigenem um so gewisser in die Kasse zu erlegen, als  
im widrigen bey einer Kasse = Liquidation ein derley ange-  
licher Zustand nicht für richtig angenommen, sondern als

ein Abgang geahndet werden würde. Nicht nur die Fleischauger, Viehhändler, oder Treiber, sondern auch

c) alle Privatpartheyen, weß Standes sie immer seyn mögen, müssen über ihr bey sich habendes Vieh, oder Fleisch mit der legitimirenden Dakbollete versehen seyn, und es ist alles Vieh (mit Ausnahme des Waide- oder Bespannungsviehes, siehe §§. 24 und 26) so auch alles Fleisch, wenn es ohne Bollete im Eintriebe betreten wird, in Amts-Anspruch zu nehmen. Um aber einem solchen Falle auszuweichen, ist jeder Parthey die Erhebung und sorgfältige Aufbewahrung der Bollete bestens anzuzurathen. So wie aber!

d) die Fleischkreuzergebühr nur von dem zur Verzehrung bestimmten Vieh eingehoben wird, haben solche Partheyen, welche Vieh zur Zucht einstellen, oder auf Speculation oder zum Wirthschaftsbetriebe einbringen, in so lange selbes nicht wirklich in Kollektorte geschlachtet wird, keine Gebühr zu bezahlen, sondern es ist das derley Vieh im Behalte vorzumerken, und bey unsichern Partheyen die Gebühr sich sicherstellen zu lassen. Auch das

e) im Kollektorte gezügelte Vieh unterliegt in so lange, als es nicht geschlachtet wird, keiner Gebühr, doch muß selbes bey der quartaligen Visitation genau aufgezeichnet, und mit Belag des Rapportes im Hauptbuche als Nachzügler in Zuwachs gebracht werden.

f) Das auf der Waide gefallene Vieh darf ausschlagsfrey in den Kollektort gebracht werden.

§. 16.

Kommen Partheyen vom Lande oder von auswärtigen Orten vor, bey welchen die Unwissenheit der hierorts bestehenden Fleischkreuzer-Verfassung zu vermuthen ist, so sind dieselben von dem Aufseher anzuhalten, und zu befragen,

was sie auf ihrem Wagen mit sich führen, oder was sie tragen, dann ob dieselben Fleisch, oder Getränke führen, oder tragen; dann erst nach der gemachten Ansage und erhaltener Expedition ist die Beschau oder Untersuchung vorzunehmen. Würde hiebey etwas gefunden, wovon die Anmeldung zu machen, unterlassen worden wäre, so ist selbes in Beschlag zu nehmen, und die Thatbeschreibung, welche die Parthey mit ihrer eigenhändigen Unterschrift, oder wenigstens mit ihrem Handzeichen zu bestättigen hat, aufzunehmen, dann aber (wenn anders nicht der im §. 37 auseinandergesetzte Fall eintritt, daß der Werth der Waare sammt Nebenstrafe den Betrag von 2 fl. — kr. nicht überschreitet) sogleich auch das Verhörprotokoll vorzunehmen, die Beschlagsbollete über die Waare, oder dessen Ablösungswerth und weitem Geldstrafe aus dem Zahlungsregister auszufertigen, eine Abschrift davon sammt dem Kontrebandausweise und allfällige Schätzungsprotokolle dem Kontrebandakte zuzulegen, und selber mit Bericht dem Oberkollektante unverzüglich vorzulegen.

## A u f l ö s u n g .

### §. 17.

Da gewöhnlich durch die 6 Winter-Monathe am Wochenmarktstagen, vorzüglich aber zu Jahrmachtszeiten, Schlacht- und Stechvieh — besonders aber Borstenvieh nur auf Losung, d. i. zum unbestimmten Verkauf in den Kollektivbezirk eingetrieben wird, von welchem nicht gleich beim Eintriebe die Zahlung abgefordert werden kann, indem manchmals die ganze Viehzahl, noch öfters ein Theil davon wieder aus dem Kollektivbezirke gebracht wird, so macht es die Sicherheit des Gefälls nothwendig, daß auch dieses Vieh

der Amtshandlung unterzogen werde, daher für derley Fälle, je nachdem selbe, allgemein zu bestimmten Jahrmärktszeiten im Eintriebe auf eigene Marktplätze, oder nur einzeln, zu unbestimmten Zeiten, und ohne auf einen Platz gebunden zu seyn, sich ergeben, nachfolgende Manipulationsart vorgeschrieben wird: Beym Wieheintriebe auf eigene Marktplätze haben die Linienämter alles derley Vieh, welches auf Losung eingetrieben wird, mit Anweisbollenen zu vergeben, und für die Zeit des im voraus bekannten gewöhnlichen Wieheintriebes ist vom Oberkollektante ein Amts-Individuum mit Assistenz auf dem Marktplatz zu beordern, das sowohl mit Zahlungs- als auch Esitoregistern nach dem wahrscheinlichen Bedarf gegen Receptisse zu versehen ist.

Dieser Beamte hat

- a) die Anweisungen der Revisionsstationen abzunehmen,
  - b) jede Behandlung genau zu beobachten,
  - c) bey theilweisen Verkaufe des Viehes von dem in dem Kollektbezirke pro Consumo verbleibenden Vieh, gegen Ausstellung einer sich auf den Nro. der Anweisbollete beziehenden Zahlungsbollete, den tarismässigen Fleischdag abzunehmen, für das außer den Kollektbezirk verkaufte Vieh dagegen, mit Bezug auf die Anweisbollete die Esito-Bollete auszustellen, in welchem nebst dem Nahmen des Erkäufers, der Zahl und Gattung des Viehes, auch der Ort, wohin es getrieben wird, und die Ausbruchslinie anzumerken ist.
- Da aber

d) der Fall sich ergeben könnte, daß eine oder andere Parthey zur Ersparung der Daggebühr das am Marktplatze erkaufte, zum Consumo des Kollektbezirks bestimmte Vieh nicht pro Consumo, sondern zur Ausfuhr angeben möchte, so versteht es sich von selbst, daß nur sichern und bekannten Partheyen derley Esito-Bolleten auszufolgen, von unsichern

oder unbekannten Partheyen dagegen die tarifmäßigen Daksgebühren sich depositiren zu lassen sind, welches Depositum sodann in der Esito-Bollete mit deutlicher Ausschreibung des Betrages anzumerken ist. Wenn sonach

e) Partheyen mit diesen auf dem Viehmarkte ausgefertigten Esito-Bolleten bey ein oder dem andern Linienamte vorkommen, so ist die Gattung und Menge des Viehes zu inkontriren, und wenn solches im Gegenhalt der Bollete richtig befunden wird, die Esito-Bollete der Parthey abzunehmen, am Rücken derselben die Stunde des richtigen Ausbruchs anzumerken, und auf den Linienstationen, wo zwey Beamte sind, von beyden, — auf jenen dagegen, wo nur ein Beamter angestellt ist, von dem Einnehmer und dem Lokalauffseher zu unterzeichnen.

f) Die den unbekannten Partheyen mit Abnahme des Depositums ausgestellten Esito-Bolleten, in welcher der depositirte Betrag genau ausgedrückt seyn muß, sind bey dem Ausbruche an der Linie zwar eben so wie die vorhergehenden zu inkontriren und zu unterzeichnen, dann aber bey richtigen Befund der Parthey zur Erhebung des Depositums wieder rückzustellen, indem

g) der depositirte Betrag nur gegen Rückstellung der Esito-Depositum-Bollete, auf welcher am Rücken der Empfang bestätigt werden muß, der Parthey rückgestellt werden kann, daher auch

h) der Beamte, welcher die Depositum-Bollete ausgefertigt hat, berechtigt ist, jenen Partheyen, welche sich über den richtigen Ausbruch des Viehes auf vorbeschriebene Art ausweisen, das hinterlegte Depositum gegen Rückstellung der Originaldepositum-Bollete und Empfangsbestätigung rückzuvergüten;

i) diese zurück gelangenden Esito-Depositen-Bolleten sind jedoch nicht wie die übrigen Esitofreybolleten der Registerjurte beyzuhasten, sondern vom Oberkollektante zu sammeln, in ein eigenes Verzeichniß (siehe S. 58) zu bringen, und in der quartaligen Fleischkreuzer-Rechnung unter der Rubrike: auf restituirte Depositen in Ausgabe zu stellen, nachdem vorher schon jedes Depositum, so wie es restituirt wurde, im ämtlichen Kassejournale gehörig verausgabt wurde. Sobald aber eine Zahlungsbollete ausgefertigt worden ist, kann keine Restitution mehr Statt finden.

k) Sollte eine mit einer einzigen Anweisbollete expedirte größere Menge Vieh theils an mehrere Partheyen verkauft, und theils bey mehreren Linienämtern wieder außer den Kollektort gebracht, allenfalls auch von einer und der andern Parthey in Behalt genommen werden wollen, so muß jedem einzelnen Käufer zu seiner Legitimation die eigene Zahlungsbollete, so auch jeder Parthey für jedes Linienamt besonders die Esitofrey — oder Depositenbollete ausgefertigt, in jeder dieser Bolleten auch, so wie in der Jurte auf den Anweis-Nummer sich berufen, das zum Behalt bestimmte Vieh aber dem Oberkollektante zur Eintragung in das Hauptbuch sowohl, als in das Büchel der Parthey gemeldet, sonach die ganze in der Anweisbollete enthaltene Menge vollständig ausgewiesen, die Bollete selbst, wenn eine Behaltsvormerkung Statt fand, dem Hauptbuche und respective dem Bestandsausweise, außerdem aber der letzten hierauf vorgenommenen Zahlungsbolletejurte beygeheftet werden. Wenn aber

l) die ganze in einer Anweisbollete enthaltene Menge unverkauft bey dem nämlichen Linienamte wieder zurückgetrieben, oder bey mehreren Linien hinausgebracht werden wollte, so ist eine, — oder nach Erforderniß auch mehrere

Esitofrey • oder Depositen = Bolleten auszufertigen ; die Anweisbolleten aber der letzten hierüber ausgestellten Esitoexpedition zuzulegen.

m) Auf die richtige Verwendung der dem oberkollektämlichen Beamten anvertrauten Register, so wie auf die getreue Abfuhr der auf dem Viehmarkte eingehobenen Gebühren hat das Oberkollektamt genau zu sehen.

Die Register müssen außerhalb die Aufschrift: Zum Viehmarkt haben, und in der Verwendung mit No. 1 anfangen, auch in der Rechnung besonders aufgeführt werden.

#### §. 18.

Damit alles bey den Linienämtern mit Anweisbollete an den Markt zum ungewissen Verkauf eingetriebene Vieh auch wirklich der Dazentrichtung unterzogen, oder außer den Kollektbezirk getrieben werde, hat jedes Linienamt durch die Zeit des Vieheintriebes alltäglich zweymahl, als zu Mittag und Abends, eine Linienkarte (Rapport) an den auf dem Marktplatze sich befindenden Beamten einzusenden, in welcher alle Anweisbolleten nach dem Nummer und Datum, und mit Benennung des Namens, auf welchen die Anweisbollete auszufertigt wurde, aufgeführt seyn müssen.

Der Beamte hat sodann

a) auf dieser Linienkarte nicht nur die richtige Anmeldung der Partheyen zu bestättigen, sondern auch bey jedem Anweisbolleten = Nummer anzusetzen, unter welchem Nummer und Datum das angewiesene Vieh der Verdäkung unterzogen, oder weiters per Esito expedirt, oder unter welchem Rahmen im Behalte vom Oberkollektamte vorgezeichnet wurde, dann aber sind

b) diese Linienkarten den betreffenden Linienämtern zurückzusenden, damit selbe ihre Anweisregister-Zurten darnach ausschreiben, das ist zu jeder einzelnen Anweisbolleten-Zurte den Nummer der betreffenden Zahlungs-, oder Esitobollete ansehen, unter welchem das angewiesene Vieh verdaht, oder weiter versendet worden ist, und auf jene Partheyen invigiliren können, die das Vieh zur Esitoversendung angegeben haben.

Weil aber

c) gemeiniglich schon früher einzelne Esitoversendungen Statt finden, als die Linienkarte vollständig ausgeschrieben werden kann, und das wenigste Vieh bey der nämlichen Linie, bey welcher es hereingelangte, sondern gewöhnlich bey andern Linienämtern hinaus zu passiren hat, welche Ämter ohne Avistrung nicht wissen könnten, welches Vieh dort vorzukommen habe, so hat der Marktbeamte von halb zu halb Tag jedem betreffenden Linienamte eine eigene Aviskarte zuzusenden, in welchem die per Esito gemachten Expeditionen aufgezeichnet seyn müssen.

Die Linienämter haben sodann

d) auf die in diesen Aviskarten benannten Partheyen bey ihrem Hinauspassiren aufmerksamst zu invigiliren, und von selbst, wenn sie nicht mit sämtlichen verzeichneten Vieh vorkommen, für das fehlende, worüber sich nicht gehörig ausgewiesen werden kann, mit Beziehung auf den betreffenden Esito-Nummer, — „ als nicht zum Austritt vorgekommen „ die Zahlungsbollete auszufertigen, und den schuldigen Daß einzuheden.

e) Alle übrigen richtig befundenen Esitofreybolleten aber sind ut §. 17, Absatz e, am Rücken mit Visa zu bestätigen, in der Reviskarte als vorgekommen ausgeschrieben, und sammt der gedachten Karte dem Beamten, oder wenn

der Markt schon beendet seyn sollte, dem Oberkollektamte zur Prüfung in Entgegenhalt der Register zuzusenden.

§. 19.

Nur an Wochenmarktstagen und in Marktzeiten beyrn Vieh = Eintrieb auf eigene Plätze ist es zur Erleichterung des Publikums gestattet, einen Beamten an den Viehmarkt abzusenden, und all dort zu amtiren. Bey allen übrigen nur einzeln, zu unbestimmten Zeiten, und ohne auf einen Platz gebunden zu seyn, sich ergebenden Eintrieben aber, sind die Partheyen gehalten, mit ihrem Vieh oder Fleisch zum Oberkollektamte sich zu stellen, welches dann die gleiche Manipulationsart zu beobachten hat, nur mit dem Unterschiede, daß es nicht aus eigenen Jahrmaktsregistern, sondern aus den aufliegenden kurrenten Registern expedirt, und daß die Avis = so auch die Reviskarten in diesen Fällen, wie sonst gewöhnlich nur einmahl und zwar mit Ende des Tages zu wechseln sind.

§. 20.

Sowohl zur Beruhigung der Linienämter selbst, als um das Censursgeschäft zu erleichtern, wird es für unverlässlich nothwendig erkannt, daß alle Anweisungsregister = Jurten = Bollete für Bollete ausgeschrieben seyen, ob die angewiesene Menge mit Zahlungs = oder Esitobollete expedirt, oder in den Behalt eingetragen worden ist.

Das Oberkollektamt hat daher in den täglichen Rapporten der Linienämter zu jedem Anweis = Nummer den oberkollektämtlichen Expeditions = oder Behalts = Nummer beyzusetzen, und den Rapport sodann dem Linienamte zuzusenden, um diese Behalt = und Expeditions = Nummern in der betreffenden Bolleten = Jurte auszuschreiben.

So wie nun die Linienämter alle Anweisposten gehörig ausgeschrieben haben müssen, so muß auch das Ober-

Kollektamt zur Herstellung der gegenseitigen Kontrolle, bey jeder Zahlungs- oder Esitofrey-Register-Turte den Anweisungs-, oder Schlachtlizenz- und Behaltposten-Nummer angemerkt haben, und die sämtlichen Anweisungs- Esitofrey- und Schlachtlizenzbolleten (mit Ausnahme jener Anweisbolleten, die dem Hauptbuche und respective dem Hauptbestand-Ausweise ut §. 13 beygelegt werden) müssen ut §. 9 & 14 mit den betreffenden Registern, die Esitodepositenbolleten aber ut §. 17, Absatz i mit dem der Rechnung beygeschlossenen Verzeichnisse über die restituirten Depositen beygebracht werden. Wenn aber schon bey Ausfertigung der Anweisbolleten wegen Unsicherheit der Partheyen die Datzgebühr wäre sich depositiren gelassen worden, (was in einer derley Bollete so auch in der Turte mit Angabe des depositirten Betrages jedesmahl genau ausgedrückt seyn muß,) so ist diese Anweisbollete mit der darauf beygesetzten oberämtlichen Bestätigung der erfolgten Zahlungs-, Esito-, oder Behalts-Expedition der Parthey zurückzustellen, um das Depositum bey dem betreffenden Linienamte rückerhalten zu können, welches dann ut §. 17, Absatz i den restituirten Betrag zu verausgaben, und ut §. 58 zu verrechnen hat.

§. 21.

Jede Anweis- oder Esito-Depositbollete muß binnen 24 Stunden mit der gehörigen Amtsbestätigung versehen, beygebracht seyn, widrigenfalls das Depositum verfallen ist. Das Herkollektamt, so auch die Linienämter und der Beamte, der zu Marktzeiten in die Lage kömmt, gleichfalls ein Depositum einzubeben, müssen daher die Partheyen hierauf aufmerksam machen.

§. 22.

**I m E s i t o.**

Ist bereits in den §§. 10, 13, 17, 18, 20 & 21 alles gesagt worden, was sich hierüber anführen läßt, es wird sich also nach den hierin enthaltenen Weisungen pünktlich zu benehmen seyn.

§. 23.

**I m T r a n s i t o.**

Da die Triebe von Schlacht-, Zucht-, Acker- und Stechvieh von auswärtigen Orten durch Laibach auf andere Wochenmärkte, und in andere Orte vielfältig sich ergeben, so wird eine besondere Aufmerksamkeit und Vorsicht erfordert, damit nicht einige Stücke Viehes zum Nachtheil des Gefälls in dem Kollektbezirke zurückbleiben. Zu diesem Ende ist

a) ein mit derley Vieh bey dem Linienamte ankommender Viehhändler, Fleischhauer, Treiber u. s. w. noch ehevor das Vieh eingelassen wird, zur genauen Ansage desselben, sowohl nach der Gattung, als der Zahl zu verhalten, und sodann die Transitz-Expedition auszustellen;

b) nach ausgefertigter Expedition hat der Beamte vor das Amt sich zu begeben, das angesagte Vieh, Stück für Stück, in der angemerkten Gattung eintreiben zu lassen, und der Abzählung beyzuwohnen. Sollte hiebey

c) eine andere Gattung, oder mehrere Stücke, als angemeldet worden sind, entdeckt werden, so sind selbe anzuhalten, und es ist auf der Stelle die Thatbeschreibung,

mittels Stellung des Viehhändlers, dem Oberkollektante zu übergeben; wobey es sich von selbst versteht, daß auch das übrige Vieh vor Untersuchung des Falles nicht ausgefolget werden kann, es wäre denn, daß der Händler den zweyfachen Werth für die beanständeten Stücke auf der Stelle erlegte, oder rechtsblindig sicherstellte, wo dann nach vorläufig eingeholter Zustimmung des Oberkollektantes die richtig befundene Anzahl sammt den beanständeten Stücken seinem Compagnon oder Treiber in Gegenwart eines Aufsehers ausgefolget werden darf, welcher das Vieh bis zu dem Ausbruchsamte zu begleiten, allda der Abzählung beyzuwohnen, dann die Certificirung des Austrittes an der Rückseite der Bollete anzuverlangen, selbige auch mit seiner Unterschrift zu bestätigen, und dem Einbruchsamte zurückzubringen hat, welches dieselbe der Register = Surte anzuhängen haben wird. Auf eben diese Art ist

d) mit allen übrigen in grossen Trieben vorkommenden, und einer Sortirung unterliegenden kleinen Viehgattungen als Schweinen, Schaafen &c. vorzugehen;

e) auch das einzeln zum Durchtrieb vorkommende Vieh muß nach der Gattung angemeldet, die Transitobollete auf obige Art ausgestellt, und über den richtigen Austritt die bestätigte Transitobollete zurückgebracht werden; doch können solche einzelne und kleine Triebe nicht vom Aufseher begleitet werden, weil es hiezu der Aufseher viel zu wenige gebe, oder die Partheyen unbilligerweise aufgehalten werden müßten, bis der in der frühern Durchtriebsbegleitung abwesende Aufseher wieder zurückkäme; überhaupt auch das Amt fast immerfort ohne Aufseher verbleiben müßte, wenn jeder einzelne kleine Trieb sollte begleitet werden müssen.

Dafür aber hat das betreffende Eintrittsamte bey unsihern Partheyen die Consumo = Dazgebuhr sich depositiren

zu lassen, und hiebey ut §. 17, Absatz 1, und §. 20 sich zu benehmen.

f) Da beyhm Einstellen der Viehtriebe mehrmahls gefällsnachtheiliger Unfug getrieben wird, so kann eine Einstellung im Kollektivbezirke nicht zugegeben werden, und es ist daher das Transitovieh im geraden Zuge durchzutreiben, wo sonach zum Durchtriebe des Viehes durch Laibach, das ist bis über das Ausbruch-Linienamt hinaus keine längere Frist, als die von längstens zwey Stunden zugestanden wird.

g) Wenn geschlachtetes oder abgestochenes Vieh, oder geselchtes, gesalzenes Fleisch, Würste u. d. gl. durchgeführt wird, so ist die nämliche Manipulation und Vorsicht wie beyhm lebenden Vieh zu beobachten, mit dem alleinigen Unterschiede, daß hiesfür 1 Tag bis zum Austritte zugestanden wird.

§. 24.

### Angespanntes Hornvieh.

Unter die verschiedenen Versuche, das Gefäll zu verkürzen, gehört auch jener, im Einverständniß mit Bauern, Hornvieh an Wagen angespannt oder im Soche eingespannt, vorgeblich zum Fuhrwerken oder Vorspannen, mit Beseitigung der Fleischkreuzer-Gebühr zur Schlachtung einzuschwärzen.

Um diesem gefällsnachtheiligen Unfuge zu steuern, wird nachstehende Manipulation eingeführt :

a) das über das Linienamt eintretende angespannte Hornvieh ist als Transitovieh anzusehen, und zu behandeln, somit eine Transitovieh-Bespannung-Bollete aus den gewöhnlichen Transitoregister auszufertigen, und der Parthey auszuhändigen :

b) bey Ertheilung der Expedition ist dem Fuhrmann zu bedeuten, daß entweder die Rückfahrt bey eben diesem Amte hinaus genommen, und die Bollete beygebracht, oder wenn er bey einer andern Linie austreten sollte, die Bollete daselbst abgegeben werden müsse, widrigenfalls das Vieh Kontrebandmässig behandelt werden müßte. Um aber

c) die Linienämter mit diesen Transito-Expeditionen nicht zu sehr zu beschäftigen, und die Partheyen nicht zu lange aufzuhalten, werden diese Expeditionen weder bey den mit Hornvieh bespannten Fuhrn bekannter Partheyen zur Fehung, mit Dung, Wirthschaftsgeräthen oder andern Feilschaften, auch nicht bey bekannten leicht zu übersehenden Vorspannern, sondern nur bey ganz unbekanntem, oder unsichern, allenfalls gar verdächtigen Partheyen auszufertigen seyn, welchenfalls auch die Dagebühr entweder sich deponiren, oder doch durch einen annehmbaren Bürgen sich versichern zu lassen ist.

d) Nimmt die Parthey ihre Rückfahrt über die nämliche Station wieder hinaus, so ist die Bollete ihr abzunehmen, und der Surte anzuhängen, tritt sie aber bey einer andern Station aus, so hat selbe das Vieh mit der Bollete zu inkontriren, diese am Rücken zu bestättigen, und jenem Linienamte, welches selbe ausgestellt hat, zuzusenden.

Ist aber bey Ausfertigung der Bollete ein Depositum erhoben worden, so ist sich ut §. 17, Absatz 1, und §. 20 zu benehmen.

e) Ubrigens haben die Linienämter, da sie ohnehin zugleich auch Wegmauthämter sind, sich angelegen seyn zu lassen, in den über das addrittura passirende Vieh ausgestellt werdenden Wegmauthbolleten die Anzahl des expedirt werdenden Hornviehes genau auszudrücken, wo dann das

Austrittsamt in Entgegenhalt der Bollete das Vieh aufmerksamst zu inkontriviren, und bey nicht vollständiger Nachweisung des etwaigen Abganges oder wirklich vorhandenen Verdachte die Untersuchung sogleich vorzunehmen ist.

So wie aber in derley Bespannungsfällen vielfältig sich ereignen kann, daß die Parthey auch mit dem besten Willen geradezu nicht im Stande ist, eine gründliche Nachweisung zu geben, allenfalls auch nicht im Stande wäre, die gehörige Sicherstellung zu leisten, und wenn dieserwegen das Transitofuhrwerk aufgehalten würde, besonders dazumahl, wo das Fuhrwerk auf bestimmte Tage lautet, oder der Frächter eine zahlreiche Bespannung hat, selber — vielmahls nur auf blossen Anschein, ohne einer gefällsnachtheiligen Absicht in das größte Unglück gestürzt werden könnte, so läßt sich für solche Bespannungsfälle keine rigorose Strenge als Norm verschreiben, sondern es muß die richtige Beurtheilung des Falles mehr der Klugheit und guten Einsicht der Beamten anheim gestellt werden, wobey dieselben aber auf ihren Amts-Eid, und auf die damit eingegangene Verpflichtung, das Ararialbeste nach Kräften zu befördern, und die Hindanhaltung aller Unterschleife und Gefällsverkürzungen thätigst sich angelegen seyn zu lassen, auf das nachdrücklichste aufmerksam gemacht auch gewarnt werden, weder Partheylichkeiten, noch unerlaubte Bedrückungen sich zu Schulden kommen zu lassen, vielmehr sich gegenwärtig zu halten, daß in vorkommenden besonders zweifelhaften, und durch keine erschwerenden Umstände begleiteten Fällen es genüge, wenn für das unausgewiesene Hornvieh die Schlachtungsgebühr eingehoben, eigentlich aber, weil es der Parthey nicht benommen seyn kann, seine allfälligen Beweise nachträglich bezubringen, sich depositivem gelassen werde, die Restitution eines in einem

solchen zweifelhaften Fälle eingehobenen Transito = Depositums kann jedoch nur über hierortige Bewilligung Statt finden.

Sollte binnen 8 Tagen, welcher Termin in der derley Transito = Depositen = Bollete auszudrücken ist, der Rekurs an diese Administration nicht ergriffen werden, so ist das Depositum als verfallen anzusehen; überhaupt aber wird jedes Depositum als verfallen anzusehen seyn, wenn die Depositenbollete nicht binnen 8 Tagen beygebracht ist, wenn auch der Austritt der Waare in gehöriger Zeit erfolgt, und ordentlich bestättigt, oder die Anmeldung der angewiesenen Freischaft zu rechter Zeit geschehen wäre.

§. 25.

Um jedoch die Partheyen auf die Aufbewahrung der Bolleten aufmerksam zu machen, wird denselben bey Ausfolgung der Transito = Bespannungs = Bolleten zu bedeuten seyn, daß für jede in Verlust gerathene Bollete ein Dupplikat bey der Zollgefällen = Verwaltung angesucht, und dafür die festgesetzte Kammeraltaxe à 1 fl. 30 kr. entrichtet werden müsse; indem außer dieser nothwendigen Vorsicht die Register = Taxte gegen die Vorschrift unbelegt bleiben würde. In allen Fällen also, wo Partheyen die zur Abgabe erforderlichen derley Bolleten verlohren zu haben vorgeben, sind selbe anzuweisen, um die Bolleten = DupPLICATE dahier einzuschreiben.

§. 26.

## W e i d e v i e h.

Auch beyhm Weidevieh können vielfältige Gefällsverkürzungen Statt finden, daher auch hierwegen eine eigene Vorsicht erforderlich ist. Zu Folge ausdrücklichen hohen Hofkammerbefehls wird sonach folgendes vorgeschrieben:

## In Ansehung des täglichen Aus- und Eintriebes des Weideviehes.

a) Muß jeder Fleischhauer, oder jede andere Parthey, die ihr Vieh früh außer den Kollektorts aus- und Abends wieder einzutreiben gedenkt, eine auszustellende Weidebollete bey dem Oberkollektante erheben, und bey dem Linienamte, über welches das Vieh passirt, einlegen, widrigenfalls sie mit dem Vieh zurück, und zur Erhebung der Bollete anzuweisen wäre; bringt sie dann

b) die vorgeschriebene Weidebollete bey, so ist ihr selbige abzunehmen, das hierinn enthaltene Vieh genau abzuzählen, bey richtigem Befund in dem vorgelegten Vormerkbuch, auf einem für jede Parthey bestimmten Blatte zu verbuchen, hierauf der Verbuchungs-Nrus., dann das Datum sammt der Wisa hinaus am Rücken der Bollete anzumerken, und bey dem Amte rückzubezahlen.

c) Dreibt nun die Parthey das Vieh Abends von der Weide wieder herein, so ist selbes abermahls genau abzuzählen, in dem Vormerkbuche einzutragen, und rückwärts auf der Bollete der Eintriebs-Nrus., Tag und Stunde, nebst der Wisa herein aufzuschreiben, und dann der Parthey die Bollete zu dem Ende hinauszugeben, damit sie sich im Falle einer Anhaltung legitimiren, oder wenn das Vieh verflachtet, und also nicht mehr ausgetrieben würde, die Bollete an das Oberkollektamt abgeben könne; sollte aber

d) eine Parthey das auf die Weide ausgetriebene Vieh um die gewöhnliche Eintriebszeit Abends nicht zu dem Amte bringen, so ist zu vermuthen, daß sie selbes aus gefällnächtheiliger Absicht auf einem Seitenwege eingetrieben habe,

daher ist eine Visitation vorzunehmen, und über den Ausschlag der Sache unverzüglich die Anzeige zu machen.

### Das auf längere Zeit in Fütterung gehende Vieh.

e) Wenn ein Fleischhauer, oder eine andere Parthey ein oder mehrere Stücke Vieh auf längere Zeit in die Fütterung außer den Kollektort einstellt, so muß selbe in jedem Anbetracht mit einer, auf 14 Tage gültigen Weidebollete versehen seyn, und das Vieh in Begleitung eines Aufsehers zu dem Ausbruchsamte gestellt werden. Ohne Bollete ist das Vieh nicht hinaus zu lassen, sondern die Parthey zur Lösung derselben an das Oberkollektamt zu weisen. Bringt sie

f) die vorgeschriebene Bollete bey, so wird selbe ihr abgenommen, das Vieh mit aller Genauigkeit abgezählt, nach dem richtigen Befund mit Bemerkung der Farbe, oder der sonstigen Merkmale in das Vormerkbuch eingetragen, der Verbuchungs = Nrus., dann Tag und Stunde mit der Visa hinaus angemerkt, und endlich bey dem Amte aufbewahrt. So wie

g) die Parthey von dem zur Fütterung eingestellten Vieh nur einen Theil in die Kollekte hereinbringt, so kommt derselbe mit Rücksichtnehmung auf die im Austriebe beschriebenen Kennzeichen nicht nur in dem Viehweidbuche vorzumerken, sondern auch auf der Rückseite der Bollete mit Beyrückung des Verbuchungs = Nrus., dann Datums und der Stunde abzuschreiben, und der Parthey zu ihrer Legitimation die Bollete mit der Erinnerung hinauszugeben, daß sie selbige bey dem nächsten Eintrieb des annoch in der Fütterung befindlichen Theils beyzubringen habe. Wird nun

h) der Rest von der Fütterung eingetrieben, so ist in Gemäßheit des vorhergehenden Punktes fürzugehen, wobei nur zu bemerken kommt, daß, wenn die ganze hinausgetriebene Viehanzahl in dem Vormerkbuche gehörig eingetragen, wie auch der Eintrieb vorschriftsmäßig auf der Bollete abgeschrieben, und sonst kein Anstand zu nehmen ist, die Bollete der Parthey unter einzuschärfender Abgabe derselben bey dem Oberkollektante, auszubändigen sey. Im Falle

i) von dem auf der täglichen Weide sowohl, als in der Fütterung gestandenen Vieh etwas außer den Kollektort verkauft worden, oder umgestanden, oder als Zuwachs gefallen wäre, sind diese Veränderungen in dem Vormerkbuche, sowohl auf der Aus- als Eintriebsseite einzutragen, damit die Austriebssumme mit jener des Eintriebs übereinstimme, und ordentlich saldirt werden könne. Würde

k) aber von der Weide, oder aus der Fütterung Vieh, welches mit der im Austrieb vorgemerkten Gattung, und übrigen Kennzeichen nicht übereinstimmt, hereingebracht, so ist dasselbe als ein anderes unterschobenes Vieh auf die Weidebollete keineswegs frey zu passiren, sondern wenn es Schlachtvieh ist, an das Oberamt anzuweisen. Ist es aber Stechvieh, so muß es sogleich bey dem Linienamte in Veranschlagung genommen, der Parthey die Zahlungsbollete eingehändiget, und unter Anführung der Nummer oder Anweis- oder Zahlungsbollete der Umstand in dem Viehweidebuch angemerkt werden. Eben so ist

l) das über die bestimmte 14tägige Frist auf der Weide gebliebene Vieh, wenn selbes auf die erloschene Bollete eingetrieben werden will, zu behandeln. So viel endlich

m) das Vormerkbuch betrifft, so ist dasselbe mit letztem Tage des Quartals abzuschließen, und das von jeder Parthey annoch in der Fütterung befindliche Vieh auf das fol-

gende Quartal über zu tragen. Auch die vorhandene Weidebolleten sind zu dem Ende zum Oberkollektamte einzuliefern, damit statt derselben für die bis zum Verlaufe der festgesetzten Frist annoch abgängigen Tage andere Weidebolleten ausgestellt werden, weil die vom vorigen Quartal ausgefertigten Bolleten den Weide-Registern beizulegen, und mit der oberämtlichen Rechnung abzugeben kommen. Da übrigens die Viehweide-Vormerkbücher mit der Quartalsrechnung abgeführt werden müssen; so sind davon immer gleichlautende Duplicaten zu dem Ende bey dem Amte rückzubehalten, damit sich bey Ereignung eines auf dasselbe Bezug habenden Anstandes immer daraus ersehen werden könne.

§. 27.

Da übrigens Eine hochlöbliche K. K. allgem. Hofkammer zu Folge weitem Inhalts hohen Decrets vom 9. September 1819 Nro. 31698/1554 zu bedeuten befunden hat, daß es bey der in der Linzer Instruction enthaltenen Vorschrift unabänderlich verbleiben müsse, vermög welcher sowohl in Marktzeiten, als auch außer dem Markte die Visitation der Kutschen, Wägen 2c. um so mehr vorzunehmen ist, als eben in Kutschen und Wägen viele akcisbare Artikel häufig eingeführt werden können, und Laibach gerade der Ort ist, wo die aus Triest eingeschwarzten außer Handel gesetzten Waaren und Getränke durch derley Visitationen am meisten entdeckt und der Verbreitung derselben im Innlande Schranken gesetzt werden können, derley Superrevisionen auch selbst in der Residenzstadt Wien täglich und fast durchgängig vorgenommen werden, sohin kein Grund vorhanden sey, von dieser Vorschrift abzugehen, und für Laibach eine Ausnahme zu gestatten, so werden hinsichtlich

der erbländischen Güter nachfolgende Anordnungen  
getroffen.

### Außer Fahrmarkzeiten ,

a) sind alle bey dem Linienamte in Kutschen, Kalle-  
schen, oder auf andern bepakten Wägen, (keine ausge-  
nommen) einfahrende Partheyen, der bestehenden Vor-  
schrift gemäß mit Anstand anzuhalten und zu befragen, ob  
sie etwas Mauth- oder Akzissbares; nämlich Zucker, oder  
Gewürzwaaren; Fleisch, Getränke &c. mit sich führen; dann  
ist zur Beschau der Wagenbehältnisse, der aufgepackten Ki-  
sten, Truhen, Koffer und Pöcke, in so ferne selbe genau  
durchsucht werden können, oder sich die Parthey der dortig-  
en Amtshandlung unterziehen will, zu schreiten; im ent-  
gegengesetzten Falle, oder wenn das Amt die Beschau selbst  
unthunlich fände, ist die Parthey mit Nahmen, dann der  
Ortschaft, woher sie ist, und mit Benennung der aufge-  
packten Kolli an das Hauptzollamt mittelst einer aus dem  
Register ausgestellten Bollete in Begleitung eines Auf-  
sehers anzuweisen, welche der Begleiter mit der oberämt-  
lichen Bestätigung der übergebenen Kolli wieder rückzubrin-  
gen hat.

b) von erbländischen sowohl als fremden Gütern, welche  
über die Stationen Wiener-, Triester- und Karlsstädter-Linie  
oder auf dem Raibach Flusse eintreten, sind alle auch zoll-  
ämtlich expedirten, und sigillirten Kolli, an das Hauptzoll-  
amt anzuweisen, und zu begleiten.

### In Marktzeiten ,

c) sind, wie oben schon erwähnt worden ist, die bey  
den Triester-, Wiener- und Karlsstädter-Linienämtern, oder

auf dem Laibachflusse einbrechenden Marktgüter an das Oberamt anzuweisen, und begleiten zu lassen, damit daselbst die ordnungsmässige Beschau vorgenommen werde.

d) Auf den Marktplatz selbst aber dürfen lediglich große Parthieen von erb- oder inländischen Leinen, Tuchwaaren ic. accreditirter Handelsleute, oder Fabrikanten angewiesen, und begleitet werden, weil daselbst an diesen bestimmten Plätzen ämtliche Beschau-Individuen aufgestellt sich finden.

e) In, und außer Marktzeit sind die Wägen der bey den Linien, besonders zur Nachtzeit, als Spazierensahrende eintretende Partheyen, vorzüglich Handelsleute, Juden, Puzhändler, und andere Negotianten genau zu visitiren, indem die Erfahrung lehrt, wie stark die Pascherey unter dem Scheine bloßer Lustfahrten, getrieben wird. Jede eingetroffene Ladung ist bey dem Oberamte auf der Stelle, wenn es ein ausländisches Gut ist, in dem Fuhrbuchs-Protokolle, die erbländische Waare aber in dem dazu eigens bestimmten Magazinsbuche zu verbuchen, der Verbuchungs-Nr. am Rücken der Anweissbollete anzumerken, oder wenn die Waare auf der Stelle beschaut, richtig befunden, und verabsolgt wird, auch dieses von dem Beschauer am Rücken der Bollete eigenhändig zu bestätigen. Von Monath zu Monath sind die Bolleten zu scontriren, und die mangelnden Certificate durch genaue Untersuchung zu erüiren, die allfälligen wirklichen Abgänge aber der Administration unter Dastürhaftung des Oberamtes, anzuzeigen.

§. 28.

Uebertretungsfälle, und die darauf verhängten Strafen, dann von welchem Amte zu entscheiden :

Um den Gefällsverkürzungen vorzubeugen, welche in einem von allen Seiten unbeschränkten Orte, wie Laibach mit seinen Vorstädten ist, durch Einschlagung von Seitenwegen leicht ausgeführt werden können, verbotnen, auf Wegen oder Strassen, welche nicht unmittelbar auf ein Liniennamt führen, und welche hier in Laibach ohnehin rückwärts des Stadtmauthgefälls mehrentheils mit Verbotstafeln bezeichnet sind, Vieh oder Fleisch in den Kollektbezirk einzubringen.

§. 29.

Jenes Vieh oder Fleisch, das auf einem vom Liniennamte ableitenden Seitenwege, oder nach bereits übergangenen Liniennamte in der vorhabenden Einbringung in die Stadt — betreten wird, ist wie eingeschwärzt anzusehen, und unterliegt nicht nur der Konfiskation, sondern es muß auch der Werth des Viehes oder Fleisches erlegt werden.

§. 30.

Alles Vieh oder Fleisch, welches verschwiegen wurde, wenn es bey der Beschau gefunden wird; alles gegen die gemachte Angabe bey der Beschau mehr erfundene Vieh oder Fleisch, so auch jenes Vieh, welches am Marktplatze verkauft, und zum Austriebe angegeben wurde, aber entweder gar nicht, oder in einer unrichtigen Menge oder Gattung vorgekommen ist, überhaupt jede Uebertretung der hier enthaltenen Vorschriften wird mit dem Verfalle (Confiscation) der Waare, womit sie begangen wurde, bestraft, und ist nebstbey noch der Werth des Viehes oder Fleisches zu erlesen.

gen. Das Vorgeben von Verstoß, Vergessenheit, Unwissenheit u. s. w. kann zu keiner Entschuldigung dienen.

§. 31.

Diesen Strafen unterliegen die Übertreter nicht nur alsdann, wenn sie auf der That betreten werden, sondern auch damahls, wenn die Richtigkeit der Übertretung durch Untersuchung oder bey sonst einer Gelegenheit erhoben und bewiesen wird.

§. 32.

Nur in jenen Fällen, wo der Mehrbefund bey einer gehörigen angemeldeten Waare 5 Perzent nicht übersteigt, wird gestattet, daß die Waare nicht verfalle; doch muß von dem gefundenen Überschusse die in dem Tariffe ausgesetzte Gebühr, sogleich und ohne hierüber eine Notion auszufertigen, oder zu erwarten, zweyfach entrichtet werden; der eingehobene Doppelzoll fällt dann dem Apprehendenten zu, doch da diese Doppelgebühr eigentlich eine Strafe ist, so ist selbe mit Anführung der Expeditions-Nummer in der Kontobandrechnung in Empfang zu nehmen, und gegen Apprehendenten-Quittung in die Ausgabe zu stellen.

§. 33.

Ist bey einer entdeckten und bewiesenen Hintergehung der Fleischkreuzgebühr die Waare selbst, mit welcher die Übertretung des gegenwärtigen Gesetzes ausgeübt wurde, nicht mehr vorhanden, so hat der Übertreter den Werth derselben im Gelde, sonach nebst der Nebenstrafe noch einmahl, folglich zweyfach zu erlegen.

§. 34.

Meldet sich der Eigenthümer einer angemeldeten Waare binnen 3 Monathen nicht selbst, daß also aus seiner Schuld das Verhör und die nöthige Untersuchung nicht vorgenommen werden kann, so wird nach Verlauf dieser Frist

darüber Niemand mehr angehört, und die Waare oder der hieraus gelöste Werth als verfallen angesehen, ohne daß der Eigenthümer ein Erkenntniß zu fordern, oder einen Rekurs zu nehmen berechtigt ist.

§. 35.

In Hinsicht der Vertheilung der Strafbeträge ist sich nach den allgemeinen Zollvorschriften zu benehmen, gemäß welchen, wenn der Werth der Waare sammt der ganzen Nebenstrafe hereingebracht wird, und dieser Betrag zu Rechtskräften erwächst, die Nebenstrafe dem Denunzianten und Apprehendenten zu gleichen Theilen, oder dem Letztern allein, wenn kein Denunziant vorhanden ist, — der Werth der Waare aber dem Arrarium zufällt, welches alle Unkosten bestreitet. Wird aber die ausgesprochene Strafe im Rekurswege gemäßiget, so erhält der Denunziant und Apprehendent den Fall für Fall bemessen werdenden arbitrarischen Betrag.

§. 36.

Zur Verjährung der auf die Fleischkreuzer = Gefälls = Übertretungen festgesetzten Strafen sind fünf Jahre bestimmt: dergestalt jedoch, daß, wer vor Ablauf dieser Zeit wegen einer Fleischkreuzer = Übertretung in Untersuchung fallen sollte, oder wenn die verübte Übertretung bereits angezeigt, aber die Untersuchung wegen Abwesenheit des Übertretters, oder aus andern wichtigen Gründen nicht vorgenommen werden konnte, auch nach dem Verlaufe derselben, immer noch den bestimmten Strafen unterliegt. In Ansehen der Fleischkreuzergebühr aber hat keine Verjährung Statt.

§. 37.

Alle Kontrebande, welche mit Einrechnung der Nebenstrafe den Betrag von 2 fl. nicht übersteigen, sind, wie es

Hey Zollkontrebanden der Fall ist, vom apprehendirenden Amte selbst, ohne einer weitem Anfrage, zu erkennen; alle Kontrebande über 2 fl. bis 20 fl. aber, wenn sie bey dem Linienamte aufgebracht, und dort untersucht worden sind, gehören in die Aktivität des Oberkollektamtes, alle Kontrebande über 20 fl. sodann, so auch jene über 2 fl. die nicht vom Linienamte, sondern vom Oberkollektamte selbst verhandelt worden sind, müssen der Administration zur Entscheidung vorgelegt werden, weil das Oberkollektamt nicht zugleich untersuchen und aburtheilen kann.

Hier wird jedoch zur Vermeidung irriger Auslegungen ausdrücklich bemerkt, daß die bey den Linienämtern aufbrachten kleinen Vieh-Kontrebande, wenn sie 2 fl. nicht übersteigen, mit Vorlegung der gewöhnlichen Wochenansweise über die notionirten mindern Kontrebande, vom Oberkollektamte bestätigt; die bis auf 20 fl. sich belaufenden Kontrebande aber vom Oberkollektamte zwar selbst notionirt, die darüber ergriffenen Rekurse jedoch immer der Administration zur Erledigung vorgelegt werden müssen.

Die Untersuchungen sind nach dem bestehenden Kontreband-Unterrichte vorzunehmen, welcher daher gut sich eigen zu machen ist. Da jedoch jeder Beamte ohnehin zu unterscheiden weiß, was ein Stech- oder Schlachtvieh ist, und wie hoch frisches, geflechtes Fleisch, Würste zc. im Verkaufspreise stehet, so wird bey den kleinen — 2 fl. nicht übersteigenden Kontrebanden eine eigene Schätzung vorzunehmen nicht für nothwendig gefunden, indem die Schätzungsgebühren für zwey Sachverständige, und für den Gerichtsbesitzer, meistens mehr als der Werth der kontrebandirten Kleinigkeit betragen würde.

Über die bey den Linienämtern aufbrachten, und gleich daselbst abgehandelten mindern Kontrebande pr. 2 fl.

( worüber ut §. 16 keine eigenen Verböde aufzunehmen sind, ) so auch über die daselbst aufgebrachten, und vom Oberkollektante notionirten Kontrebande bis 20 fl. sind Woschenausweise wie bey derley Zollkontrebanden an die Administration vorzulegen.

§. 38.

Hinsichtlich der Rekurse ist sich wie bey Zollkontrebanden nach der Verordnung des k. k. Inneröst. Appellationsgerichts vom 22. November 1816 Nro. 10609, und nach der Circular-Verordnung des k. k. illyr. Guberniums zu Raibach vom 14. July 1818 Nro. 1812 zu achten.

§. 39.

### Begleitungs = Gebühren.

Die Begleitung der Partheyen, Fuhren und Viehtriebe vom Linienamte bis zum Oberkollektante, oder über ein anderes Linienamt hinaus, hat gewöhnlich nur bey unsichern, oder unbekannten Partheyen Statt, und es wird durch diese Begleitung die Beybringung eines Depositums, zum Theil auch längerer Aufenthalt beseitigt. Es ist daher billig, daß auch dahier, wie in andern Städten, wo Linienämter existiren, dem Aufseher für seine Begleitung einigermassen eine Entschädigung von der Parthey gereicht werde; um jedoch jeder Willkühr vorzubeugen, wird bestimmt, daß für die Begleitung bis zum Oberkollektante drey Kreuzer, und über ein anderes Linienamt hinaus sechs Kreuzer, und nicht mehr abgefordert werden dürfen.

Werden mehrere Wägen, oder Vieh von mehrern Partheyen mitsammen begleitet, so ist ebenfalls nur die einfache Gebühr mit 3 und respective 6 Kr. zu bezahlen, ausgenommen die Größe des Viehtriebes erforderte die Beglei-

tung von 2 Aufsehern, wo sodann jedem derselben die einfache Gebühr abzureichen seyn wird.

Einem jeden Linienamte, so auch dem Oberkollektamte wird jedoch hiebey zur Pflicht gemacht, diese Begleitungen nur dazumahl zu veranlassen, wenn sie bestimmt nothwendig sind, damit das Aufsichtspersonale von seinem eigentlichen Dienste beym Amte und in Bestreifung der Seitenwege nicht zu sehr abgezogen werde.

§. 40.

### Im Weindak = Gefälle.

Der Wein = oder sogenannte Zapfendak im Lande Krain gründet sich auf das allerhöchste Patent ddto. Laibach den 25. Juny 1762, dann auf die nach allerhöchster Willensmeinung in Folge hohen Hofdekrets vom 25. September 1773 unterm 14. Oktober 1773 ergangene Currende der Landeshauptmannschaft in Krain, und erstrecket sich auf allen am Zapfen aus Bouteillen, oder wie immer um Geld, oder Geldeswerth unter 40 Maaß ausgeschenkten Wein, Bier, Meth, Brandwein, und was immer für starken, gebrannten Getränken, als Wachholder, Kronawethbrandwein u. s. w. so auch Liqueurs und Rum. In Laibach, und so überhaupt im Lande Krain läßt sich sonach dieser Dak flüglich als Getränks = Zapfendak bezeichnen.

Die Manipulation, so auch die dienstliche Verpflichtung im Weindakgefälle ist im allgemeinen die nämliche, wie bey der Einkollektirung des Fleischkreuzergefälls, daher auch die Beamten auf die für das letztgedachte Gefäll bestehende, vorangeführte Instruction hiemit angewiesen werden. Insbesondere aber werden wegen ordentlicher Einbe-

bung und Verrechnung dieses Gefälls noch folgende Befeh-  
rungen ertheilt.

§. 41.

Der Umfang der Amtswirkfamkeit im Weindazgefälle  
ist der nämliche, wie beym Fleischkreuzergefälle.

§. 42.

Manipulations-Register giebt es hiebey achterley, als:  
1tens. das Anweis-Register, was nur bey den Linien-  
ämtern im Gebrauche steht.

2tens. das Zahlungs-Register, was sowohl vom Ober-  
kollektamte als von den Linienämtern und zwar für jede  
Gattung Getränktes, verwendet wird.

3tens. das Bräu- und Methsud- und Brandweinsbren-  
nungs-Anmeld-Register, welches nur vom Oberkollektamte  
gebraucht wird.

4tens. das Esitofrey-Register das gleichfalls nur beym  
Oberkollektamte im Gebrauche steht.

5tens. das Consumofrey-Register mit welchem nur das  
Oberkollektamt betheilt ist.

6tens. das Anm e l d - Register, welches in jeder Kol-  
lektsstation, wo kein Linien-Ämter besteht, und die Zah-  
lung nicht gleich geleistet wird, in Anwendung zu stehen  
hat.

7tens. das Ausschank- = Lizenz- oder Anmeldsregister,  
dann

8tens. das Transito-Register, welches nur allein von  
den Linienämtern verwendet wird.

Übrigens hat das Oberkollektamt, so wie es beym  
Fleischkreuzer-Gefäll ut §. 6 angeordnet ist, auch in Hin-  
sicht des Weindazes ein Hauptbuch zu führen, und aus  
selbem gleichfalls ut §. 7 die Büchel anzufertigen, auch  
ut §. 9 den Hauptbestands-Ausweis zu verfassen, welcher

wie es beym Fleischkreuzer = Gefäll zu geschehen hat, gehörig belegt, mit der Quartals = Rechnung einzureichen ist.

§. 43.

C o n s u m o.

Alle dem Daz unterliegenden Getränke, sie mögen für Private, Wirthe oder zur Speculation bestimmt seyn, müssen von dem Linienamte, welches sie passiren, mit aller Genauigkeit visirt, und mit Anweisbollete, in welcher die visirte Menge deutlich auszudrücken ist, an das Oberkollektamt angewiesen werden. Wie die Anweis — so auch die übrigen Register geführt werden müssen, ist theils durch die Formularien, und theils durch die Fleischkreuzer = Instruction erläutert, daher sich hier nicht weiter darauf eingelassen wird. Zur Erleichterung des Publikums wird auch in Hinsicht des Weindazes, wie beym Fleischkreuzer ut §. 3 gestattet, daß von den Linienämtern auch der Durchzug amtsgehandelt, und die in Kleinigkeiten oder zum sogleichen Verkaufe oder Verbrauche eingeführt werdenden dazpflichtigen Getränke gleich beym Linienamte verdaht werden können. Nur wird jeder solcher Verdahtung bey strenger Verantwortung die genaueste Visirung voranzugehen haben.

Ist das Getränk für einen Wirth oder Weinhändler, der einen Behalt hat, zum Ausschank oder zur Speculation bestimmt, so ist selbes mit Bezug auf die Anweisbollete in das Hauptbuch, und in das Büchel des Eigenthümers einzutragen, wo dann bey der alle Quartal (und zwar immer vor Ablauf desselben) vorzunehmenden Keller-Visitation für allen am Zapfen — oder wie immer kleinweise unter 40 Maß verleutgeben, das ist, abgängig befundenen Wein,

Bier ic. nach Abschlag des patentmässig bewilligten Einlasses von 12 proc. der ausfallende Dazbetrag gegen Ausfertigung der Zahlungsbollete, in welcher sich auf die Hauptbuchszahl zu beruffen ist, mit Ausschreibung im Hauptbuche und im Büchel des Verschleißers einzuheben, das weiters vorrätzig verbleibende Getränke aber auf das nächste Quartal zu übertragen ist.

§. 44.

Jener Wein, oder jenes Bier u. s. w. welches für Private zum eigenen Haus-Consumo bestimmt ist, unterliegt der Dazentrichtung nicht, nachdem solcher Daz nur als Zapfendaz für das Kleinweisse unter 40 Maß verleutgebte Getränk besteht.

Jedem Privaten, für welchen mit Anweissbollete ein außerdem, dem Daze unterliegendes Getränke zum eigenen Gebrauche eingeführt wird, ist daher gegen Ausstellung eines Certificats, womit bestätigt wird, daß das angewiesene Getränke zum eigenen Gebrauche bestimmt sey, und mit Bezug auf die Anweissbollete, (welche beyde Dokumente der Register-Jurte beyzuhessen sind) eine Consumofreybollete auszustellen.

Diese Freybolleten können aber nur vom Oberkollektante ausgestellt werden, um dort die volle Übersicht von allem zum Privatgebrauche bestimmten Getränke zu haben, und nach Umständen bey obwaltenden Verdachte die Visitation vornehmen zu können.

Hier kommt jedoch noch zu bemerken, daß von den zum eigenen Gebrauche eingeführten Getränken, unter der patentmässigen Strafe, weder im Hause, noch außer dem, elben an Jemand Andern etwas verkauft werden darf.

§. 45.

Wenn Wirthe und Weinhändler von ihrem auf Behalt eingeführten Getränke — Parthieen von mehr als 40 Maß an Private zum Hausconsumo überlassen, von welchen folglich kein Weindas zu entrichten ist, so ist jeder Wirth oder Händler gehalten, vom Freykonsumenten die erhaltene Menge sich bestätigen zu lassen, und sich sodann in Zeit von 3 Tagen um so gewisser mit diesem Certificate bey dem Oberkollektante auszuweisen, als nach Verlauf dieser Zeit eine derley Bescheinigung nicht mehr angenommen, sondern für den Abgang die patentmäßige Daszgebühre eingehoben werden wird.

Sollte irgend ein Verdacht hinsichtlich des Certificate obwalten, so ist das Oberkollektamt verpflichtet, bey dem Freykonsumenten sogleich nachsehen zu lassen, ob sich die angegebene Menge wirklich in dessen Keller befinde, wo sodann das Certificat von demjenigen, der die Untersuchung vorgenommen hat, zu bestätigen, und diese Menge mit Belag des Certificate im Hauptbuche abzuschreiben ist.

Die Keller-Visitationen bey Privaten können jedoch nicht anders als im Beyseyn eines gerichtlichen Zeugen vorgenommen werden.

§. 46.

Jeder Bräuer ist gehalten, ehe er ein Gebräu unterzündet, hievon die Anmeldung bey dem Oberkollektante zu machen, und das gedruckte Anmeldzettel zu lösen, in welchem nach seiner Angabe enthalten seyn muß, in welcher Zeit, wozu längstens 3 Tage zugegeben sind, und wie viel Eymmer er zu bräuen Willens sey.

In Zeit von acht Tagen nach geschehener Anmeldung ist gegen Rückeinhebung der Anmeldebollete die Bierzahlungsbollete mit Berufung auf die Anmeldebollete aus dem

Zahlungs-Register auszufertigen, die patentmäßige Gebühr einzutreiben, die Anmeldebollete aber der Zahlungs-Register-Surte beyzueheften, und in der Anmeld-Register-Surte anzusetzen, unter welchem Zahlungsbolleten Nro. die Gebühr eingehoben wurde.

§. 47.

So sind auch die Lebzelter hinsichtlich des Methes, und die Brandweimbrenner hinsichtlich des Brandweins verbunden, jeden Sud, und jedes Brandweimbrennen vorläufig bey dem Oberkollektamte anzumelden, und die Anmeldebollete zu lösen, sodann längstens binnen acht Tagen gegen Rückstellung der Anmeldebollete, die ihnen zur einseitigen Legitimation zu dienen hat, die Meth- oder Brandweinzahlungsbollete gegen Erlag der Gebühr vom Oberkollektamte sich zu verschaffen, welches sich hiebey eben so wie bey den Bier-Anmeld- und Zahlungsbolleten zu benehmen hat.

Die Anmeldung des Brandweimbrenners, versteht sich jedoch, nicht von Privatpartheyen, die den Brandwein nur zum eigenen Hausgebrauche brennen, indem hiefür kein Daß zu entrichten ist, sondern nur jene Brandweimbrenner, welche den Brandwein zum eigenen Kleinverschleiß gebrannt haben, sind gehalten, die Anmeldung zu machen, und den Daß 8 Tage nach der Anmeldung zu entrichten.

Wenn sie aber von diesem Brandwein in einer Menge von mehr als 40 Maß an eine andere — Ausschank treibende Parthey absetzen, so wird ihnen gegen Beybringung des Certificats, für die verkaufte Menge kein Daß angerechnet, dieser vielmehr nur von dem Erkäuser hereinzubringen seyn, wo sonach für jeden Erkäuser die eigene Zahlungsbollete auszufertigen, in selber auf die Anweissbollete sich zu beziehen seyn wird, und auf solche Art die ganze in der Anmeldebollete enthaltene Menge, nach Abschlag des 12

proc. Einlaß, entweder nur durch Zahlungsbolleten, oder auch, wovon im §. 50 weitere Erwähnung geschieht, durch Estibolleten über die außer den Bezirk versendete Menge, oder auch durch Certificate von Privatpartheyen, die eine Menge über 40 Maß zum Hausgebrauche bezogen haben sollten, bedeckt und ausgewiesen erscheinen muß.

§. 48.

Um den bey diesem Bierbräuen, Methsieden und Brandweimbrennen leicht möglichen Gefälls = Unterschleifen vorzubeugen, muß zur Zeit des Bräuens, des Siedens und Brennens öftere Nachsicht gepflogen werden, um sich davon zu überzeugen, daß keine kleinere Menge angemeldet wurde.

Es werden aber auch außer den Anmeldezeiten öfters Visitationen vorzunehmen, und Erkundigungen einzuziehen seyn, ob nicht gar ohne Anmeldung eine Bräu, ein Sud oder ein Brandweimbrennen sich erlaubt worden ist, in welchem Falle die ganze unangemeldete Menge kontrabandmässig zu behandeln wäre.

§. 49.

Bey dem Umstande, daß zu Folge hohen Dekrets der hochlöblichen k. k. allg. Hofkammer vom 9. September 1819 Nro. 31,769/1557 auch der Rum, die Liqueure, der Rosoglio, die gebrannten Wässer, überhaupt alle gebrannten und geistigen Getränke ohne Ausnahme, wenn sie um Geld oder Geldeswerth in den Kaffee = Gast = und Schenkhäusern, von Brandweimbrennern, Handelsleuten und Krämern, Liqueursfabrikanten, oder andern Partheyen, im Kleinen unter 40 Maß ausgeschenkt, oder verkauft werden, der Dazgebühr mit 3 fr. von der Maß, jedoch ebenfalls mit Einlaß von 12 proc. unterliegen, und nach der in solcher Angelegenheit unterm 24. September 1819 Nro. 12459

erflossenen Verlautbarung des k. k. Illyrischen Guberniums jede Einkellierung eines derley mit 1. November 1819 angefangen, ebenfalls dagpflichtigen Getränkes binnen 24 Stunden angemeldet, und die hievon zum Ausschank oder Verkauf bestimmte Menge vorläufig angezeigt, auch die legitimirende Ausschanklizenz, oder Datzablungsbollete gelöst werden muß, findet man sich veranlaßt, die hiebey zu beobachtende Manipulationsweise, wenn schon selbe in den vorausgegangenen Instruktionpunkten größtentheils bereits erörtert ist, zur mehreren Belehrung doch noch ausführlich hier zusammenzufassen, indem die gedachten Getränke gewöhnlich, nicht wie der gemeine Brandwein Faßweise verkauft, und unter Zapfen gesetzt, sondern meistentheils aus den Handlungsgewölbern nur Flaschenweise gekauft, und Gläschenweise in den Kaffee- Gast- und Schenkhäusern ausgeschenkt werden, sohin in solcher Hinsicht zum Theil auch eine verschiedene Behandlung eintritt.

Für eine und dieselbe Waare kann die ausfallende Datzgebühr nur einmahl und nicht öfters gefordert werden.

Bey jenen Quantitäten nun, welche der Handelsmann, Kaffeefieder u. an solchen Partheyen verkauft, die keinen weitem Ausschank treiben, hat er eben so gut, wie der Weinwirth, welcher Wein oder Brandwein im Kleinem ausschankt, den Datz selbst zu berichtigen, bey jenen Partheyen aber, die weitem Ausschank treiben, und sich über den rechtmässigen Bezug ebenfalls ausweisen müssen, ist es die Pflicht des Handelsmannes, die abnehmende Parthey entweder an das Oberkollektamt anzuweisen, damit dortselbst die Datzbollete gelöst werde, oder es ist in dem ausgestelltem werdenden Konto mit genauer Benennung der abgenommenen Quantität und Gattung des Getränkes auch der Nummer und Datum der kollektamtlichen Bollete anzuführen,

unter welcher der Handelsmann die Ausschanks- oder Verkauf-Anmeldung gemacht hat. Im erstern Falle wird die verkaufte Menge mit Anführung der Datzzahlungsbollete dem Handelsmanne abgeschrieben, im letztern Falle aber behält selber die Verpflichtung, den Datz statt des zweyten Abnehmers selbst zu berichtigen.

Weil aber in Laibach die Fälle öfters sich ereignen dürften, daß die Handelsleute, Kaffeefieder u. s. w. eine, und die andere Parthie Kosoglio, Liqueurs u. d. gl. theils directe über die Linienstationen, und theils mittels dem Hauptzollamte an sich beziehen, ohne daß die Linienämter in der Lage gewesen wären, hierüber eine Anweisbollete auszustellen, und das Oberkollektamt hievon avisiren zu können, so ist das hiesige Hauptzollamt angewiesen, jede zur Verzollung vorgekommene, und zum hierortigen Verkaufe bestimmte Menge eines datzpflichtigen Getränkes dem Oberkollektamte bekannt zu machen.

Zur noch mehrern Hindanhaltung möglicher Unterschleife ist aber ohnehin im Gubernial-Circulare die allgemeine Verpflichtung enthalten, jede Einkellerung eines datzpflichtigen Getränkes binnen 24 Stunden anzumelden.

Nachdem nun in derley Fällen, wo die erste Anmeldung dem Kollektamte nicht durch die Anweisbollete des Linienamtes, sondern von der Parthey selbst gemacht wird, derselben keine Linienanweisbollete auszustellen kommt, so werden hiefür die im 42 §. angeführten (Einkellerungs) Anmelderegister zu verwenden seyn.

Wenn aber ein Kaffeefieder, Gastwirth u. d. gl. eine über 40 Maß reichende Parthie von einem Handelsmanne im Orte zum Ausschank an sich bringt, oder eine solche —

oder auch mindere Menge von anders woher directe an sich bezieht, so wird im erstern Falle bey gehöriger Anmeldung die betreffende Parthie dem Handelsmanne ab, und dem Er-  
käufer zugeschrieben; Letzterer tritt sodann in diesem so wie im letztgedeuteten Falle in die Verpflichtung ein, nach erfolgter Einkellerungs = Anmeldung (so wie auch bey dem Fleischkreuzer = Gefäll die Schlachtlizenz = Register von jeher bestehen) die Ausschanks = Lizenz = und Anmeldebollete bey §. 42 (wenn er nicht vorziehen sollte, den Daß gleich zu bezahlen,) zu lösen.

Handelte es sich aber um eine unsichere Parthey, was bey den unbehausten Bestandwirthen mehrmahls zutrifft, so wird der ausfallende Daß sogleich einzubeben seyn, wie es auch in Anweisungsfällen von Weinen an unsichere Partheyen zu geschehen hat.

Wenn sonach ein Handelsmann, Kaffeesteder, oder eine andere sichere Parthey ein daßpflichtiges Getränke bezieht, ohne daß hiefür eine Linienanweisungsbollete vorgekommen wäre, sondern die Einkellerungs = Anmeldung gemacht worden ist, so wird hierauf die Eintragung der richtig befundenen Menge in das Einkellerungs = Anmelde register in das Hauptvormerkbuch vorzunehmen, der Parthey aber die Einkellerungs = Anmelde = Ausschnittsbollete auszufertigen seyn. Sobald alsdann der Ausschank vorgenommen werden will, so wird vorläufig die Anmeldung desselben zu machen, — und — sollte nicht gleich der Daß entrichtet werden wollen, gegen theilweise Abschreibung der bestimmt werdenden Menge die Ausschanksanmeldebollete bey Verkaufsbestimmung der ganzen Menge aber gegen Rückstellung der Anmeldebollete die Daßzahlungsbollete zu lösen seyn.

Das Oberkollektamt hat hernach die Vorschreibung im Hauptvormerkbuche, so wie es ut §. 9 hinsichtlich der Schlacht

lizenzen angeordnet ist, zu machen, und die Zahlungsbollete bey verschliessener Menge, und entrichteter Dakgebühr auszustellen.

In jenem Falle endlich, wenn der Handelsmann, Kaffeesieder u. d. gl. eine Parthie derley Getränkes außer der Stadt versendet, so muß, um von der Dakentrichtung hiefür befreyt zu seyn, die Esitofreybollete gelöst werden, wie dies im §. 50 vorgeschrieben ist. In Transitofällen aber ist sich nach dem §. 55 und 56 zu benehmen.

### I m E s i t o.

#### §. 50.

Sollte ein Wirth, Weinhändler, Lebzelter, Bierbräuer oder Brandweinbrenner eine Menge von 40 oder mehr Maß Wein, Bier, Meth oder Brandwein außer dem Kollektisdistrikt abzusetzen gesonnen seyn, so ist es dessen Pflicht, hievon bey dem Oberkollektante die Anmeldung zu machen, und sich darüber mit Angabe der Station, bey welcher der Austritt zu geschehen hat, eine Esitofreybollete ausfertigen zu lassen, wo ihm sodann, wenn diese Bollete mit der Bestätigung des Linienamtes über den richtigen Ausbruch zurücklangt, die ausgeführte Menge mit Bezug und Belag der Esitofreybollete von seinem Vorrathe in Abrechnung gebracht wird.

#### §. 51.

Wenn mit einem in Behalt habenden Getränke ein Unfall sich ergeben sollte, als, daß die Reife abgesprungen, und das Getränk ausgetonnen oder selbes ganz verdorben, und ungenussbar geworden sey, u. d. gl. und solches sogleich angemeldet wird, so hat sich das Oberkollektamt nach der in der Fleischkreuzer - Instruktion sub §. 12 ertheilten analogen Anordnung zu benehmen. Für den Fall, daß der

Daß schon entrichtet worden wäre, kann mittels gehörig dokumentirten Gesuches die Restitution bey der Administration ange sucht werden.

## A u f l ö s u n g.

### §. 52.

Hiefür haben jene Anordnungen zu gelten, die rücksichtlich des Fleischkreuzer = Gefälls mit den §§. 17 in 21 erttheilt worden sind.

Die Linienämter fertigen nach genauer Visir für alles auf Speculation vorkommende der Dazentrichtung unterliegende Getränke die Anweisbolleten aus, und das Oberkollektamt hat sodann, je nachdem die Waare an einen Freykonsumenten, oder an einen Dazpflichtigen verkauft wurde, entweder gegen Beybringung des Certifikats eine Freybollete, oder gegen Einhebung des Dazes die Zahlungsbollete auszufertigen, oder wenn eine Versendung außer den Kollektsdistrikt Statt findet, eine Esttofreybollete auszufertigen, und wenn ein Theil — oder die ganze Menge in Behalt genommen wird, die Vormerkung im Hauptbuche und im Büchel des Behalthabers vorzunehmen.

Bey unsichern Partheyen hat, wie bey Fleischkreuzer = Gefälls = Gegenständen, entweder die Begleitung zum Oberkollektamte oder die Einhebung des Depositums, und die Restitution, dann Verrechnung wie dort Statt.

### §. 53.

Die gleiche Anordnung ist auch hinsichtlich des an Wochenmarktstagen zum Verkauf auf den hiesigen Weinmarktsplatz eingeführt werdenden Weines zu beobachten, für welche Wochenmarktstage jedoch ausdrücklich befohlen wird, daß, von einem Ober- und gemeinen Gefällsauffeher ab-

wechselnd , unausgesetzt auf die daselbst Statt findenden Verkäufe invigilirt , öfters auch von einem und andern Oberkollektamtsbeamten , so auch bey den Freykonsumenten , welche nach den vorkommenden Zeugnissen eine auffallende Weinmenge besitzen sollen , Nachsicht genommen , und genau darauf gesehen werde , ob jede Parthey mit der Anweisbolute versehen , und in selber die richtige Weinmenge enthalten ist , zu welchem Ende hie und da von dem richtigen Weinhalte durch Nachvisirung sich zu überzeugen ist.

§. 54.

So wie übrigens auch in Weindazgefallshinsicht , wie es in Betreff des Fleischkreuzergefalls angeordnet ist , die genauen Linienrapporte jedoch für die Weindazgegenstände besonders an das Oberkollektamt abzugeben sind , und sich hiebey wie mit den Fleischkreuzer-Rapporten zu benehmen ist , so wird doch hinsichtlich dieser an Wochenmarktstagen eingeführt werdenden Weine die bestimmte Weisung ertheilt , daß an jenem Wochenmarktstag gar zwey — nämlich ein Vormittags- und Nachmittags-Rapport eingereicht werde , damit das Oberkollektamt schon um die Mittagszeit von der Statt gehalten Einfuhr in die Kenntniß gesetzt sey , und die erforderliche Aufsicht pflegen könne , um Unterschleife zu verhindern.

§. 55.

**I m T r a n s i t o**

gelten gleichfalls die nämlichen Anordnungen , welche hinsichtlich des Fleischkreuzer-Gefalls in dem §. 23 — ertheilt worden sind , versteht sich mit dem Unterschiede , daß sich bey der Durchfuhr von Getränken nur der Wein-Transito-Register zu bedienen ist , in welchen , je nachdem Wein , Bier , Meth oder Brandwein zur Durchfuhr vorkommt , die

Bolleten Aufschrift sowohl in der Bollete als in der Jurta darnach verändert werden muß.

§. 56.

Zum Durchzuge von Getränken durch Laibach, das ist bis über das Ausbruchslinienamt hinaus wird keine längere Frist, als von 1 Tag zugestanden, widrigenfalls das Depositem verfallen oder die Dazgebuhr einzubeheben wäre.

§. 57.

Hinsichtlich der Übertretungsfälle wird sich wegen Bemessung der Strafen nach dem allerhöchsten Weindazpatente vom 25. Juny 1762 wegen Aufnahme und Verhandlung wegen den Rekursen und Vortheil = dann Verrechnungs = aber so wie wegen den Begleitungs = Gebühren nach den §§. 28 und 39 zu benehmen seyn.

Wenn aber bey einer gehörig angemeldeten Waare der Mehrbefund 5 Perzent nicht übersteigt, so ist sich nach der in derley Fleischkreuzer = Fällen sub §. 32 ertheilten Anordnungen zu benehmen.

§. 58.

Was sodann die Rechnungslegung, die Bolleten = Berechnung die Bilanz = Raisonnement = Verfassung des quartaligen Synopsiß der Kontrebandrechnung und die Ausweisung des Inventariums mit Schluß des Militärjahrs betrifft, zu welcher Zeit auch die Büchel der Behalthaber mit der Rechnung vorgelegt werden, dann das sämtliche Register von ihrer Abgabe genau rapulirt seyn müssen, so ist hierüber theils mit gegenwärtiger Instruktion die Belehrung ertheilt, theils gründet sich das diesfalls zu beobachtende Benehmen auf die hierwegen allgemein bestehenden schon in den übrigen Gefälls = Instruktionen enthaltenen, und durch die seither ergangenen mehrern speziellen Weisungen hinlänglich erklärten Anordnungen, wornach jede weitere

Anführung hier überflüssig ist, und lediglich dies noch angeführt wird, daß sowohl in den Fleischkreuzer- als Weindag-Rechnungen im Empfange die Rubrike auf Depositen, und die Ausgaben jene auf restituirte Depositen enthalten seyn, und daß alle Register verrechnet werden müssen.

Wie die Depositen und die restituirten Depositen in der Rechnung ausgewiesen werden müssen, dies zeigen die zwey bey der Bankal-Administration befindlichen Formularien, welche die Verzeichnisse vorstellen, womit die mittels den Anweis-Esito- oder Transitobolleten eingehobenen, und dann zum Theil oder ganz restituirten Depositen ausgewiesen werden müssen.

Es wird sonach mit Belag dieses Verzeichnisses in der Empfangs-Rechnung unter der Aufschrift: auf Depositen, so auch in der Ausgabe-Rechnung unter der Aufschrift: auf restituirte Depositen lediglich anzuführen seyn: auf Depositen laut besiegenden Verzeichniß lit. auf restituirte Depositen, laut besiegenden mit Nro. 1 — belegten Verzeichniße lit. Die mit den gehörigen Bestätigungen versehenen Depositenbolleten sind diesen letztern Verzeichnisse in arithmetischer Ordnung nach den einzelnen Registergattungen abgetheilt beyzulegen.

Belangend sodann die Verrechnung der Empfänge und Ausgaben jener Filialämter, bey welchen von Zeit zu Zeit wegen nicht anständig befundenen Pachtbetrags, oder aus was immer für andern Ursachen das Weindaggefäll durch eigene Regie eingehoben wird, so auch belangend die Einhebung und Verrechnung der Pachtbeträge dann quartalige Ausweisung der Rückstände im Fleischkreuzer und Weindaggefälle wird die bis nun bestehende Übung, in so lange nichts anders verfügt wird, genau beyzubehalten, und wei-

tershin zu befolgen seyn. Sollte irgend ein Zweifel eintreten, so ist Fall für Fall alsogleich die Anfrage zu machen.

§. 59.

Ungeachtet der mit den eigenen Verordnungen vom 24. und 27. Sept. 1819 Nro. 10855/2265 & 10857/2267 bekannt gemachten hohen Anordnungen wird zu allem Überflusse auch hier noch beygesetzt, daß der Dag für das zum Ausschank ange meldete Getränke, wenn nicht früher, doch sicher in dem nämlichen Quartale, in welchem die Ausschank solle te gelöst wird, entrichtet und eingebracht, folglich keine Übertragung auf das künftige Quartal Statt finden dürfe; dann, daß bey dem Umstande, daß die Sol di, nach welchem einige süße Weingattungen im Krainerischen Weindakpatente vom Jahre 1762 berechnet sind, schon lange außer Kurs gesetzt wurden, die Gebühr von 2 Sol di mit 1. November 1819 angefangen auf  $1 \frac{1}{4}$  Kr. zu re duziren sey.

§. 60.

### In Betref des Aufsichts = Personals.

Vermöge der gegenwärtig schon bestehenden Verfassung haben die vorhin bestandenen Accis = Sokalaufseher aufgehört, an irgend einen Posten stabil zu seyn, und sind dagegen von Monath zu Monath zu verwechseln. Da aber jeder Posten gewisse Eigenheiten hat, die vorzüglich den länger all da angestellten Beamten bekannt seyn müssen, und die ein neuer Aufseher nicht wissen kann, so ist es die Pflicht der Linienbeamten, jeden vom Oberkollektamte zur Dienstleistung dahin bestimmten Aufseher in seinen Obliegenheiten zu unterrichten, und mit den Eigenheiten des Po

stens bekannt zu machen, indem jeder Aufseher, so wie er den Posten betritt, der Leitung des Beamten untersteht, und dieser letztere wegen unterlassener Belehrung für jeden Fehler, welchen der Aufseher aus Mangel des Unterrichtes begeht, verantwortlich ist.

Dahingegen liegt es dem Beamten ob, den von ihm belehrten Aufseher in Ausübung seiner Dienste genau zu beobachten, eine wahrgenommene Laugigkeit oder Unhöflichkeit gegen die Partheyen gleich auf der Stelle zu ahnden, und bey nicht erfolgter Besserung, oder Widersetzlichkeit, oder andern Dienstvergehen die Anzeige an das Oberkollektamt zu machen, um von dortaus ernstlich verwiesen, bey größern oder öftern Vergehungen aber der Administration zur weitem Korrektion angezeigt zu werden.

§. 61.

Übrigens hofst man, daß die Beamten diese Instruktion in allen Punkten ihren Pflichten und den abgelegten Diensteide gemäß in genauen Vollzug bringen, wie auch die jedem Amte wechselweise zugetheilt werdenden; dem Aufseher zur pünktlichen Befolgung ihrer Instruktion verhalten werden.

Es würde an den Beamten scharf geahndet werden, wenn sie die Aufseher zu eigenen Diensten gebrauchen, oder aber ihrer mehrerer Gemächlichkeit halber selbe in dem Amte mit Vernachlässigung dessen, wozu sie eigentlich bestimmt sind, verwenden würden.

§. 62.

Kein Beamter soll sich ohne Erlaubniß von seinem Amtsorte entfernen, wer solches jedoch thun, und über einen Tag und Nacht ausbleiben würde, wird das erste Mal nachdrücklichst geahndet, das zweyte Mal aber das Amt für verlassen angesehen, mithin ein anderer an dessen Platz angestellt werden.

§. 63.

Alle Übertretungen der bestehenden Vorschriften werden streng geahndet, vorzüglich aber jene, wo dem Beamten eine Benachtheilung oder Verkürzung der Gefälle zur Last käme, wenn nämlich die bezahlte Gebühr außer Berechnung bliebe, oder hierüber entweder gar keine Bollete, oder nur ein geschriebenes Zettel ertheilt, oder in die Surta ein minderer Betrag, als in die Ausschnittsbollete eingesetzt würde: in welchen Fällen die schuldig befundenen Beamten die unnachsichtliche Dienstes-Entlassung, und nach Umständen eine noch strengere Bestrafung zu erwarten haben. Wenn aber Korregirungen in den Surten angetroffen werden, so wird immer nur der höchste Ansatz für die richtige Ansage angenommen werden.

Bornach sich sämtliche Beamte zu achten wissen werden.

Nro. 14.

Hofkanzley = Decret vom 13. September 1819  
an das k. k. illyrische Landes-Gubernium,  
sub Nro. 13149.

Beobachtung der Freyzügigkeiten zwischen dem deutschen Bundesstaate, und den zum Bundesstaate gehörigen Provinzen der österreichischen Monarchie.

Zur Beseitigung der manigfaltigen bereits vorgekommenen Reklamationen hinsichtlich der Freyzügigkeit zwischen dem deutschen Bundesstaate, und dem zum Bundesstaate gehörigen

gen Provinzen der österreichischen Monarchie, wird der Landesstelle über mit der k. k. geh. Hof- und Staatskanzley geflogenes Einvernehmen vorläufig aufgetragen, bis zur Erscheinung des die nähern Bestimmungen diesfalls enthaltenden Patentess, schon ist in Fällen, wo ein Vermögen aus einer zu dem deutschen Bunde gehörigen k. k. österreichischen Provinzen in das übrige gesammte deutsche Bundesgebieth zu exportiren kommt die Freyzügigkeit zu beobachten.

Es ist übrigens nicht nöthig dießhalb eine eigene Kundmachung zu erlassen.

Als zum deutschen Bunde gehörig sind anzusehen:

1. Das Erzherzogthum Österreich.
2. — Herzogthum Steyermark.
3. — — Kärnten.
4. — — Krain.
5. — österreichische Friaul (oder der Görzer = Kreis, Görz, Gradiška, Tolmain, Flitsch und Aquileja.)
6. — Gebieth der Stadt Triest.
7. Die gefürstete Graffschaft Tyrol mit den Gebiethen, von Trient und Brixen, dann Vorarlberg mit Auschluss von Weiler.
8. Das Herzogthum Salzburg.
9. — Königreich Böhmen.
10. — Markgrasthum Mähren.
11. Der österreichische Antheil an dem Herzogthume Schlesien mit Inbegriff der böhm. schles. Herzogthümer Auschwitz und Zotar.
- [ 12. Hohengeroldsbeck.

Von denjenigen Bundesstaaten ferner, die nur mit einem Theile zum deutschen Bunde gehören, befinden sich in diesem Falle:

Von Preussen, Pommern, Brandenburg, Schlesien,  
Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Nie-  
derrhein.

— Dänemark, Hollstein, und

Von den Niederlanden das Großherzogthum Luxem-  
burg dessen Umfang in dem LXVIII. §. der  
Wienerkongressakten angezeigt ist.

Nro. 15.

Hofkammer = Decret vom 15. Sept. 1819 an  
das k. k. illyrische Landes = Gubernium sub  
Nro. 12748.

Bestimmung des Postrittgeldes mit 1. Nov. 1819  
angefangen.

Die k. k. allgemeine hohe Hofkammer hat mit Decret  
vom 15. v. M. J. 39085 beschlossen: vom 1. Nov. d. J.  
als den Anfang künftigen Militärjahres angefangen, in  
Dalmazien das Rittgeld von 1 fl. 15 kr. auf einen Gul-  
den C. M. herabzusetzen, und jenes im Küstenlande, in  
Illyrien und Tyrol, dann in Herzogthume Salzburg, und  
in den Parzellen des Inn = und Hausruckviertels bey sei-  
nem bisherigen Ausmasse von einem Gulden in C. M.,  
W. W. für ein Pferd, und eine einfache Poststation so-  
wohl für Ararial = als Privat = Ritte bis auf weitere Wei-  
sung zu belassen.

Hingegen wird vom 1. Nov. d. J. in den genannten  
Provinzen ohne Unterschied das Postillions = Trinkgeld für  
ein Pferd, und eine einfache Station auf 15 kr. und das

Schmiergeld auf 8 Kr., wenn das Schmeer (Fette) vom Postillione bengegeben wird, außerdem ab auf 4 Kr. in C. M. W. W. festgesetzt.

Nro. 16.

Hofkanzley = Decret vom 23. Sept. 1819 an  
das illyrische Landes = Gubernium, Sub.  
Z. 13207.

Benehmungsvorschrift in Ansehung der Aufnahme  
der Diöcesan = Alumnen in das bischöfliche Se-  
minarium zu Laibach, und in Betref ihrer  
Dotation.

Se. Majestät haben mit höchster Entschliesung vom  
7. Sept. 1814, welche der illyrischen Einrichtungs - Hof-  
kommission unter dem 10. Oct. 1814 bekannt gemacht wor-  
den ist, befohlen, daß für die Bildung des Diöcesan-Clerus  
von Laibach die nämlichen Vorschriften beobachtet werden  
sollen, welche für andere österreichische deutsche Provinzen  
gelten.

Diesen Vorschriften zu Folge, werden, wo es die  
Lokalität ohne grosse Baukosten anzuwenden gestattet, alle  
Zöglinge des Weltpriesterstandes in den bischöflichen Semi-  
narium erzogen, und der Religionsfond bedeckt den Abgang  
an den eigenen, woher immer zusammenfließenden Ein-  
künfte des Seminars. Wo nicht alle Zöglinge im Seminar  
untergebracht werden können, werden die herausbleibenden  
in wie ferne sie sich ausweisen der Stipendien bedürftig  
und würdig zu seyn, mit derley Stipendien, welche in Lai-  
bach auf den Betrag pr. 80 fl. bestimmt sind, unterstützt.

Eine nicht zu überschreitende Zahl von Zöglingen, welche theils im Seminar ihren Unterhalt, theils durch Stipendien ihre Unterstützung empfangen, ist für die meisten Seminaren zwar festgesetzt, aber bey dem fast überall herrschenden Mangel an Clerus fast nirgends vorhanden.

Für den Voranschlag der erforderlichen Ausgaben, zu welchen das Arar in das Mitleiden gezogen werden soll, muß eine Zahl dergley Zöglinge berechnet werden, weil die Staatsfinanzen in den Kalkuls ihrer Ausgaben unter dem Jahre nicht beirret werden dürfen, und sich zu keiner größern Zahlung herbeylaffen, als zu Anfang des Jahres bewilliget worden ist.

Im Jahre 1808 glaubte der damalige Bischof von Laibach 60 Nummen in seinem Seminar unterbringen, und mit dieser Zahl für das Bedürfniß seiner Diöces auslangen zu können. — Dieses Bedürfniß worauf den jährigen Abgang zu 3 von 100 auf die Berechnung, daß dieser Abgang jährlich 15 betrage, und dadurch im 4jährigen Kurse auf 60 berechnet.

Die Ereignisse seit dem Jahre 1809 hatten den Abgang des Klerus in Krain unstreittig vermehrt, und darum wurde auch durch die von Sr. Majestät genehmigte Anordnung der illyrischen Einrichtungs-Hofkommission die Beschränkung der Zahl aller, einer Unterstützung aus öffentlichen Fonds fähigen Zöglinge nicht erneuert sanktionirt, sondern die Abreichung von Stipendien an alle Theologen des ersten und zweyten Jahres ohne Beschränkung der Zahl bewilliget.

Im allgemeinen hat es also bey der Zahl von 60 Zöglinge, welche entweder im Priesterhaus erzogen, oder außer denselben mit Stipendien unterstützt werden, für Laibach so lang zu verbleiben bis nicht das Ordinariat in der Bes-

rechnung vom Jahre 1808 eine Irrung nachweist. Dieses hindert jedoch nicht, daß nicht einer oder einige Zöglinge in einem Jahre mehr theilhaft werden, wenn deren Zahl in einem andern Jahre wohl nicht einmahl 60 beträgt, und wenn überhaupt, so lang der Mangel an Klerus durch außerordentliche Umstände bedeutender geworden ist, die Überschreitung der Zahl nur sehr gering ist.

Im Jahre 1819 kann diese Anweisung um so leichter Statt finden, als die Summe von 2400 fl., welche für die um 20 vermehrte Aufnahme von Zöglingen in das Alumnat bewilliget worden ist, bey dem Umstande, daß deren nur 10, und nur für die Hälfte des Jahrs wirklich aufgenommen worden sind, bey weitem dadurch nicht verschlungen wird.

Ein eigentlicher Vorschlag der in das Seminar aufzunehmenden, oder mit theologischen Stipendien zu theilhabenden Alumnen kann vom Bischofe nicht gefordert werden, weil von dieser Wohlthat kein derselben würdiger Zögling auszuschließen ist. Jedoch hat der Bischof wozu er sich auch bereit erklärt, die Geburts-, Gesundheits-, Studien- und Sitten-Zeugnisse derer, welche in das Seminar neu aufgenommen, oder zur Verleihung von Stipendien dem Gubernium empfohlen werden, demselben nebst einem Ausweis zur Überzeugung über das Vorhandseyn aller Erfordernisse vorzulegen, so wie über diese aus öffentlichen Fonds begünstigten Alumnen noch jeden Semester die erhaltenen Sitten- und Fortgangszeugnisse dem Gubernium zu überreichen.

Hofkanzley = Decret vom 28. Sept. 1819 an  
das kaiserl. königl. illyrische Subernium  
ad Nrum. 13313.

Bestimmung wegen künftiger Berichtigung der in  
Papiergelde entfallenden Verpflegs = Quotienten  
für die krainerisch = ständischen Stiftlinge in  
der Wiener Neustädter = Militär = Akademie in  
Conv. Münze.

Um in Beziehung auf die Frage: wie der von den  
Ständen der Provinz Krain jährlich zu berichtigende Be-  
kostungsbetrag für ihre Böglinge in der Wiener = Neustädter =  
Militär = Akademie, in so weit solcher im Papiergelde, wel-  
ches der krainerische Provinzialfond nicht aufzubringen ver-  
mag, zu berichtigen ist, auszugleichen wäre? eine bleibende  
Bestimmung festzusetzen, ist man mit dem k. k. Hofkriegs-  
rathe dahin übereingekommen, daß die Stände Krains,  
den im Papiergelde entfallenden Verpflegungs = Quotienten  
für die gedachten Böglinge immer in Conv. Münze nach  
dem zur Zeit der Geldabfuhr bestehenden Wiener Durch-  
schnittskurse zu berichtigen haben.

Nro. 18.

Hofkanzley = Decret vom 30. September 1819  
an das kais. königl. illyrische Gubernium  
z. Sub. Zahl 13935.

Einführung einer neuen Medikamententax-Ordnung  
im Laibacher Gubernial = Gebiethe.

Mit obigen Hofkanzley = Decret ist von der neu ver-  
faßten, und auf Conv. Münze berechneten Medikamententax-  
Ordnung ein Exemplar mit dem Auftrage zugefertigt wor-  
den, selbe zur allgemeinen Richtschnur bekannt zu machen.

Taxa medicamentorum.      Arzneyen = Taxe.

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant	
		fl.	kr.
Aceris tatarici samarae, vide: samararum acer. tatar.			
Acetatis ammon. soluti . . . . .	Aufgelöster essigsaurer Ammoniak . . . . .	12	1
— lixivae soluti . . . . .	Aufgelöstes essigsaures Kali . . . . .	7	
— plumbi aciduli sicci . . . . .	Trockenes säuerliches essigsaures Bley . . . . .	15	
— plumbi aciduli soluti . . . . .	Aufgelöstes säuerliches essigsaures Bley . . . . .	2	2
— sodae . . . . .	Essigsaures Natron . . . . .	17	2
Aceti aromatici . . . . .	Gewürzhafter = Essig . . . . .	1	1
— colchici . . . . .	Zeitlosen = Essig . . . . .	—	3

Uncia semis.	Ein Loth.	In Cono Münze nach B. Courrant	
		fl.	kr.   d
Aceti concentrati, <i>vide</i> :			
Acidi acetici concentrati.			
— destillati, <i>vide</i> :			
Acidi acetici diluti.			
— lithargyri, <i>vide</i> :			
Acetatis plumbi aciduli soluti.			
— radicalis, <i>vide</i> :			
Acidi acetici puri.			
— rutae . . . . .	Rauten = . . . . .		
— scillae . . . . .	Meerzwiebel . . . . .	1	
— vini fortis . . . . .	Starker Wein = . . . . .	—	3
Acidi acetici concentrati . . . . .	Concentrirte Essigsäure . . . . .	—	2
— acetici diluti . . . . .	Verdünnte Essigsäure . . . . .	9	3
		1	
Drachma una.	Ein Quentchen.		
— acetici puri . . . . .	Keine Essigsäure . . . . .	13	
Uncia semis.	Ein Loth.		
— arsenicosi . . . . .	Unvollkommene Arsen- . . . . .		
— muriatici concentrati . . . . .	nitsäure . . . . .	1	
— muriatici diluti . . . . .	Concentrirte Kochsalz- . . . . .		
— muriatici oxygenati . . . . .	säure . . . . .	5	3
— nitrici concentrati . . . . .	Verdünnte Kochsalzsäure . . . . .	2	2
— nitrici diluti . . . . .	Drygenirte Kochsalzsäu- . . . . .		
— nitrici diluti puri . . . . .	re . . . . .	1	2
	Concentrirte Salpeter- . . . . .		
	säure . . . . .	15	
	Verdünnte Salpeter- . . . . .		
	säure . . . . .	3	2
	Keine verdünnte Sal- . . . . .		
	petersäure . . . . .	6	3

Uncia semis.	Ein Loth.	Zu Conv. Münze nach W. Courrant	
		fl.   fr.   d	
Acidi nitri fumantis, <i>vide</i> : Acidi nitrosi concentrati.			
— nitrosi concentrati . . . . .	Unvollkommene concentrirte Salpetersäure .	10	
Drachma una.	Ein Quentchen.		
Acidi oxalici . . . — salis fumantis, <i>vide</i> : Acidi muriatici concentrati.	Zuckersäure . . . . .	36	
Uncia semis.	Ein Loth.		
Acidi sulfurici concentrati puri .	Reine concentrirte Schwefelsäure . .	4	
— Acidi sulfurici concentrati venalis ex sulfure.	Käufliche concentrirte Schwefelsäure . .	1	3
— sulfurici diluti puri . . . . .	Reine verdünnte Schwefelsäure . . . . .	—	
— tartari, <i>vide</i> : acidi tartrici.			
— tartrici . . . . .	Weinsteinsäure . . . . .	14	
— vitrioli, <i>vide</i> : Acidi sulfurici concentrati venalis.			
Aeruginis . . . . .	Grünspan . . . . .	5	1
Drachma una.	Ein Quentchen.		
Aetheris aceticus . . . . .	Essigäther . . . . .	17	
— sulfurici . . . . .	Schwefeläther . . . . .	3	2

Drachma una.	Ein Quentchen.	In Conv Münze nach W. Courrant	
		fl.   fr.   d	
Aethiopsis antimonialis, <i>vide</i> : sulfureti hydrargyri stibiati.			
— martialis, <i>vide</i> : Oxyduli ferri nigri.			
— mineralis, <i>vide</i> : Sulfureti hydrargyri nigri.			
Uncia semis.	Ein Loth.		
Agarici chirurgorum. Alcali mineralis, <i>vide</i> : Carbonatis sodae alcalini.	Feuerschwamm . . .		2
— vegetabilis, <i>vide</i> : Carbonatis lixivae alcalini.			
— volatilis, <i>vide</i> : Carbonatis ammoniae alcalini.			
Alcoholis gravitatis specificae 0,830. .	Weingeist von 0,830 Eigengewicht. . .	2	2
Alcoholis gravitatis specificae 0,850. .	Weingeist von 0,850 Eigengewicht. . .	1	3
Alcoholis gravitatis specificae 0,910. .	Weingeist von 0,910 Eigengewicht. . .	1	2
Alcoholis gravitatis specificae 0,930. .	Weingeist von 0,930 Eigengewicht. . .	1	
Aloës, <i>vide</i> : Succo aloës.			
Alumnis crudi . . .	Rohrer Alaun . . .	—	3
— usti . . . . .	Gebrannter Alaun. . .	3	1
Ammoniae purae li- quidae . . . . .	Flüssiger reiner Am- moniak . . . . .		12

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	kr.	d
Ammoniacy gummi- resinae, <i>vide</i> : Gum- miresinae ammo- niacy.				
Amygdalarum amara- rum . . . . .	Bittere Mandeln . . .	2	2	
— dulcium . . . . .	Süße Mandeln . . .	2	2	
Amyli, <i>vide</i> : Fari- nae amyli.				
Antimonii crudi, <i>vi- de</i> : Stibii crudi.				
Aquae calcis . . . .	Kalk=	—	1	
— destill. anisi . . . .	Destillirtes Anis=			
— — anthos, <i>vide</i> : Rosmarini.	samen=	—	2	
— — aurantior. florum . . . . .	— Pomeranzen= blüthen=	10	2	
— — carminativae.	— Wind=	—	2	
— — carvi seminis.	— Klümmelsamen=	—	2	
— — cerasorum ni- grorum . . . . .	— Waldfirschen=	—	2	
— — chamomillae.	— Chamillen=	—	3	
— — cinnamomi cort. . . . .	— Zimmetrinden=	2		
— — citri cortic. . . .	— Citronenscha- len=	1	1	
— — foeniculi se- min. . . . .	— Fenchelsamen=	—	2	
— — hyssopi . . . . .	— Fjop=	1		
— — juniperi bacc. lavandulae	— Wachholder= beeren=	—	2	
— — flor. . . . .	— Lavandelblü- then=	1		
— — melissae . . . . .	— Melissen=	1		
— — menthae cris- pae . . . . .	— Krausmünzen=	1		

Uncia semis,	Ein Loth.	In Cont. Münze nach W. Sourvant	
		fl.   fr.   d	
Aquae destill. menthae piper.	— Pfeffermünzen= . . .	1	
— — naphae, <i>vide:</i>			
Flor. aurantior.			
— — origani . . .	— Wohlgemuth=	—	3
— — persicor. folior. . . .	— Pfirsichblätter=	—	3
— — pini turionum	— Föhrenzapsen=	—	3
— — pulegii . . .	— Poley= . . .	—	3
— — rosarum . . .	— Rosen= . . .	1	2
— — rosmarini . .	— Rosmarin=	1	2
— — rutae . . .	— Rauten= . . .	1	
— — salviae . . .	— Salbey=	1	
— — sambuci flor.	— Hollerblüthen=	—	2
— — simplicis . . .	— Brunnen=	—	1
— — tanaceti herbae . . . .			
— — turionum pini, <i>vide:</i>	— Reinfarn= . . .	—	3
pini turionum.			
— — valerianae			
sylv. rad.	— Baldrian= . . .	—	3
— vulnerariae acidae . . .	Saures Wund=	1	
— vulner. c. alcoholis . . . .	Geistiges Wund=	1	
— fortis, <i>vide:</i> Acidi nitrici diluti.			
— laxativae, <i>vide:</i>			
Infusi laxativi.			
— saphirinae, <i>vide:</i>			
Liquoris ophthalmici caerulei.			

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	fr.	d
Arcani duplicati, <i>vide</i> : Sulfatis lixivae.				
Argenti vivi, <i>vide</i> : Hydrargyri puri.				
Arsenici albi, <i>vide</i> : Acid. arsenicosum.				
Axungiae porci . . .	Schweinfett . . . . .		1	2
Baccarum juniperi . . .	Wacholderbeeren . . . . .	—		2
— lauri, <i>vide</i> : fructus.				
Balsami terebinthin. venet. . . . .	Venedischer Terpenthin.		1	1
— terebinthin. com.	Gemeiner Terpenthin . . . . .	—		2
Boracis . . . . .	Borax . . . . .		5	
Bulbi allii recentis . . . . .	Knoblauch . . . . .	—		2
— colchici recent.	Frische Zeitlosenzwiebel.	—		2
— hyacinthi comosi . . . . .	Frische Hyazinthenzwiebel . . . . .		1	2
— scillae recentis.	Frische Meerzwiebel . . . . .		1	1
Butyri antimonii, <i>vide</i> : Muriatis stibii.				
— Cacao, <i>vide</i> : Olei excocciCacao.				
— Vacc. recentis . . . . .	Frische Butter . . . . .		1	3
Calcis vivae . . . . .	Gebrannter Kalk . . . . .	—		1
Drachma una.	Ein Quentchen.			
Camphorae . . . . .	Campher . . . . .		2	2
Uncia semis.	Ein Loth.			
Capsulae papaveris, <i>vide</i> : Papaver. capsulae.				

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant	
		fl.	kr.
Carbonis praeparati, Carbonatis ammoniacae alcalini . . . .	Doppeltgeglühte Koh- len . . . . . Kohlensaure Ammo- niak . . . . .	—	2
— ammoniacae pyro- oleosi soluti . . . . — ammoniacae alcali- ni soluti . . . .	Gelöster brenzlich = öhli- ges alkalischer kohlen- saurer Ammoniak . . . . — alkalischer kohlen- saurer Ammoniak . . . .	13	2
— lixivae alcalini . . . .	Alkalisches kohlen-saures Kali . . . . .	4	
— lixivae alcalini soluti . . . .	Aufgelöstes alkalisches kohlen-saures Kali . . . .	5	3
— magnesiaae puri . . . .	Keine kohlen-saure Mag- nesia . . . . .		
— sodae alcalini cristallisati . . . .	Krystallisirtes alkalisches kohlen-saures Natron . . . .	18	
— sodae alcalini siccata . . . . .	Getrocknetes alkalisches kohlen-saures Natron . . . .	2	1
Caryophyllorum aro- maticorum . . . .	Gewürznelken . . . .	5	1
Drachma una.	Ein Quentchen.		
Castorei russici . . . .	Russisches Bibergeil . . . .	2	42
Uncia semis.	Ein Loth.		
Cerae albae . . . .	Weißes Wachs . . . .	5	3
— citrinae . . . .	Gelbes Wachs . . . .	4	2
Cerati ad fonticulos . . . .	Fontanellcerat . . . .	5	
— citrini . . . .	Gelbes Cerat . . . .	2	3
— fuscii . . . .	Braunes Cerat . . . .	3	3
— ad labia . . . .	Lippen Cerat . . . .	3	
— simplicis . . . .	Einfaches Cerat . . . .	3	1

		In Conv. Münze nach W. Courrant	
		fl.   fr.   d	
Uncia semis.	Ein Loth.		
Cereoli simplices . . . . .	Einfache Kerzchen . . . . .	5	2
Cerussae . . . . .	Bleyweis . . . . .	1	3
Ceti spermatis, <i>vide</i> : Spermatis ceti.			
Folium unum.	Ein Bogen.		
Chartæ exploratoriæ cæruleæ.	Blaues Probpapier . . . . .	1	2
— — luteæ.	Gelbes Probpapier . . . . .	1	2
— — rubræ.	Roths Probpapier . . . . .	1	2
Colchici recentis bulbi, <i>vide</i> : Bul- bi colchic, recent.			
Uncia semis.	Ein Loth.		
Conservæ cochlea- riæ . . . . .	Löffelkraut = Conser- ve . . . . .	2	3
— hederæ terre- stris . . . . .	Gundelreben = Con- serve . . . . .	2	3
Corticis acaciae ger- manicae . . . . .	Schlehdorn . . . . .	1	
— aurant. fructuum flaved. . . . .	Das Gelbe von Po- meranzenfrucht . . . . .	4	
— cassiae lignae . . . . .	Mutterzimmet . . . . .	7	1
— chinae flavae, seu regiae . . . . .	Gelbe Fieber . . . . .	5	2
— chinae fuseae . . . . .	Braune Fieber . . . . .	18	1
— corticis cinna- momi occiden- talis, <i>vide</i> : Cort. cassiae lignae.			

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	kr.	d
Corticis citri fructuum flavedinis .	Das Gelbe von Citronenfrucht . . .		4	1
— cotini . . . . .	Perückenbaum= oder Naja= . . . . .		1	2
— euphorbiae palustris radice . . .	Sumpfwolfsmilch= wurzel . . . . .	e	2	
— hippocastani ramorum . . . . .	Roskastanienäste= . . . . .	b	2	
— mezerei latioris . . . . .	Breite Seidelbast= . . . . .		1	
— nucum jugland. virid. . . . .	Grüne Wallnuß= . . . . .	ii	—	3
— peruviani, vide: Cort. chinae fuscae.		i		
— quercus . . . . .	Eichen= . . . . .	R	—	2
— salicis albae . . . . .	Sahlweiden= . . . . .		—	3
— — caprae . . . . .	Weißweiden= . . . . .		2	3
— spinae cervinae . . . . .	Kreuzbeerenbaum= . . . . .		2	
— ulmi . . . . .	Rüstern= . . . . .		—	3
Cretae depuratae . . . . .	Gereinigte Kreide . . . . .		2	
Drachma una.	Ein Quentchen.			
Croci austriaci . . . . .	Österreichischer Safran.	i	7	2
Uncia semis.	Ein Loth.			
— antimonii, vide: Oxyduli stibii sulfurati fusci.				
Cupri limati . . . . .	Kupferspäne . . . . .		5	3

		In Conv. Münze nach W. Courrant	
		fl.	kr.   d
Drachma una.	Ein Quentchen.		
Elaeosacchari annisi.	Anieß= . . . . .	1	2
— aurantiorum . . . . .	Pomeranzen= . . . . .	2	1
— cinnamomi . . . . .	Zimmet= . . . . .	11	
— citri . . . . .	Citronen= . . . . .	1	3
— foeniculi . . . . .	Fenchel= . . . . .	1	2
— menthae crispe . . . . .	Krausmünz= . . . . .	2	2
— menthae piperit . . . . .	Pfeffermünz= . . . . .	2	3
— valerianae . . . . .	Baldrian= . . . . .	3	2
Uncia semis.	Ein Loth.		
Electuarii lenitivi . . . . .	Pfaumen-Lattwerge . . . . .	3	2
Emplastri anglicani, <i>vide</i> ; Emplastri glutinosi.			
— cantharidum . . . . .	Blasenziehendes= . . . . .	6	
— diachyli simpli- cis . . . . .	Bley= . . . . .	2	2
Frustulum unum, longitudinis et la- titudinis duorum pollicum.	Ein Stück von zwey Zoll Länge und Breite.		
— glutinosi . . . . .	Englisches Kleb= . . . . .	6	
Uncia semis.	Ein Loth.		
— gummi-resinosi . . . . .	Gummiharziges= . . . . .	4	2
— hydrargyri . . . . .	Quecksilber= . . . . .	5	1
— mercurialis, <i>vide</i> : Emplastri hy- drargyri.			
— plumbi, <i>vide</i> : Empl. diachyli simpl.			

Drachma una.	Ein Quentchen.	In Conv. Münze nach W. Courrant	
		fl.	fr.
Extracti absinthii vulg. . . . .	Gemeiner Wermuths . . . . .	1	3
— acaciae german. fruct. . . . .	Schlehdornfrüchtens . . . . .	2	
— aconiti herb. ex succo . . . . .	Eisenhütchen . . . . .	3	
— acori rad. alcoholico-aquosi.	Geistiges Kalmuswurzel . . . . .	2	2
— aloës . . . . .	Aloe . . . . .	1	2
— angelicae rad. alcoholico aquosi.	Geistiges Angelikenswurzel . . . . .	3	3
— arnicae florum . . . . .	Wolverleyblüthens . . . . .	2	
— belladonae herbae . . . . .	Tollkraut . . . . .	2	
— centauri minor. herb. florid. . . . .	Tausendguldenkraut . . . . .	1	3
— chamomill. herb. florid. alcoholico aquosi.	Geistiges Kamillenblüthens . . . . .	2	
— chinae fuscae cort. . . . .	Brauner Fiebersinden . . . . .	21	
— — regiae cort. . . . .	Gelber Fiebersinden . . . . .	9	2
— cichorei herb. et rad. . . . .	Wegwart . . . . .	1	3
— cicutae herb. ex succo . . . . .	Schierlingkraut . . . . .	2	2
— colchici bulbi ex succo . . . . .	Zeitlosenwiebel . . . . .	1	2
— corticis peruviani, vide: chinae fuscae.			
— dulcamarae stipitum . . . . .	Bittersüßstängel . . . . .	1	3
— enulae rad. . . . .	Alantwurzel . . . . .	1	2

Drachma una.	Ein Quentchen.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	fr.	d
Extracti fellis tauri .	Ochfengallen= . . .		1	3
— fumariae herbae ex succo . . . . .	Erdrauch= . . . . .		2	3
— gallarum quercus tuberos. . . . .	Knoppenn= . . . . .		1	
— gentianae radic.	Enzianwurzel= . . . . .		1	2
— graminis rad. li- quidi . . . . .	Graswurzel= . . . . .		1	
— gratiolae herbae.	Wildaurin= . . . . .		1	3
— guajaci ligni . . . . .	Guajakholz= . . . . .		8	2
— hellebori nigri radicis . . . . .	Schwarzer Nieß- wurzel= . . . . .		1	3
— hippocastani cort. . . . .	Koskastanienvin- den= . . . . .		1	3
— hyoscyami herb. ex succo . . . . .	Bilsenkraut= . . . . .		2	3
— jugland. cort. vi- rid, nuc. ex suc- co . . . . .	Grüner Wallnuß= schalen= . . . . .		1	3
— lactucae scario- lae herb. . . . .	Wilden Rattig= kraut= . . . . .		1	3
— liquiritiae radi- cis liquidi . . . . .	Flüssiges Süßholz= wurzel= . . . . .		2	3
— lupuli tur. alco- holico-aquosi . . . . .	Geistiges Hopfen= . . . . .		3	
— malatis ferri . . . . .	Apfelsaures Eisen= . . . . .		4	2
— marrubii albi . . . . .	Weissen Andorn= . . . . .		1	3
— martis cum suc- co pomorum, vi- de: Extracti ma- laris ferri.				
— millefolii herb. florid. . . . .	Schafgarben= . . . . .		1	3
— myrrhae gummi- resinae . . . . .	Myrrhen= . . . . .		7	3

Drachma una.	Ein Quentchen.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	kr.	d
Extracti opii aquosi.	Wässeriges Mohn-			
— pulsatillae herb.	saft . . . . .	24		
— florid. . . . .	Rüchenschellen . . . . .	1	3	
— salicis albae cort.	Sahlweidenrinden-	2	2	
— salicis caprae	Geißweidenrinden-	2	3	
— cort. . . . .	Salbeykraut . . . . .	2	3	
— salviae herbae . . . . .	Seifenkraut . . . . .	1	3	
— saponariae her-				
— bae . . . . .	Meerzwiebel . . . . .	3	3	
— scillae ex succo	Röhlkraut und			
— bulbi . . . . .	Wurzel . . . . .	1	1	
— taraxaci rad. et	Tormentillwurzel . . . . .	1	2	
— herbae . . . . .	Bitterklee Kraut . . . . .	2		
— tormentillae ra-	Rüsternrinden . . . . .	2		
— dicitis . . . . .	Baldrianwurzel . . . . .	2	3	
— trifolii fibrini				
— herb. . . . .				
— ulmi corticis . . . . .				
— valerianae syl-				
— vestris rad. . . . .				
Uncia semis.	Ein Loth.			
Farinae amyli . . . . .	Kraut . . . . .	1	3	
— foenugraeci se-	Bokshornsamens	1	3	
— minis . . . . .	Leinsamens	1	2	
— lini seminis . . . . .	Senfsamens	1	2	
— sinapi seminis . . . . .				
Fellis tauri inspissa-				
— ti, vide: Ex-				
— tracti fellis				
— tauri.				

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant fl. / Er / d
Ferri limaturae pu- rae . . . . .	Keine Eisenfeile . . . . .	3 2
Florum althaeae . . . . .	Eibisch= . . . . .	2
— arnicae . . . . .	Wolverley= . . . . .	1
— chamomillae ro- manae . . . . .	Römische Kamillen= . . . . .	2 1
— — vulgaris . . . . .	Gemeine Kamillen= . . . . .	1 1
— lavandulae . . . . .	Lavendel= . . . . .	3
— malvae vulgaris . . . . .	Käsepappeln= . . . . .	2 3
— papaveris rhoea- dos . . . . .	Klapperrosen= . . . . .	4
— salis ammoniaci martialium, vi- de: Muriatis ferri ammonia- calis.		
— sulfuris, vide: Sulfuris depu- rati.		
— rosarum rubra- rum . . . . .	Rothe Rosen= . . . . .	8
— sambuci . . . . .	Holder= . . . . .	1
— verbasci . . . . .	Wollkraut= . . . . .	3 2
— zinci, vide: O- xydi zinci.		
Foliorum arnicae . . . . .	Wolverley= . . . . .	— 3
— asari . . . . .	Haselwurz= . . . . .	1
Foliorum aurantio- rum . . . . .	Pomeranzen= . . . . .	3
— cochleariae recent.	Frische Löffelkraut= . . . . .	— 2
— digitalis . . . . .	Fingerhut= . . . . .	4 2
— farfarae . . . . .	Huslattig= . . . . .	1
— hederæ terre- stris recent.	Frische Gudelreben= . . . . .	— 2

		In Conv. Münze nach W. Courrant
Uncia semis.	Ein Loth.	fl   fr   d
<b>Foliorum malvae</b>		
vulgaris . . . . .	Räsepappel= . . . . .	1
— nicotianae . . . . .	Loback= . . . . .	1 1
— quercus . . . . .	Eichen= . . . . .	1
— rosmarini hor-		
tensis.	Rosmarin= . . . . .	7 2
— — sylvestris.	Porst= . . . . .	2 2
— salviae . . . . .	Salbey= . . . . .	2
— scabiosae . . . . .	Scabiosen= . . . . .	1
— sennae . . . . .	Sennes= . . . . .	5 2
— trifolii fibrini . . . . .	Bitterklee= . . . . .	1
— uvae ursi . . . . .	Sandbeeren= . . . . .	1 2
— verbasci . . . . .	Wollkraut= . . . . .	1
<b>Frondes sabinæ . . . . .</b>	<b>Säbenbaumzweige=</b>	<b>1</b>
Num. 1.	1 Stück.	
<b>Fructuum aurant.</b>		
recent. . . . .	Frische Pomeranzen . . . . .	24
— citri recent. . . . .	Citronen . . . . .	12
Uncia semis.	Ein Loth.	
— lauri . . . . .	Lorbeerbeeren : . . . . .	1
— prunorum . . . . .	Pflaumen . . . . .	— 3
<b>Fungi agarici chirurgorum, vide :     Agarici chirurgorum.</b>		
<b>Gallarum quercus turcicarum . . . . .</b>	<b>Türkische Galläpfel . . . . .</b>	<b>4 3</b>
— quercus tuberosarum . . . . .	Knoppeln . . . . .	— 2

Blätter.

Uncia semis.	Ein Loth.	In Cony. Münze nach W. Courrant		
		fl.	fr.	d
Gelatinae liquoritiae, <i>vide</i> : Pastae liquoritiae.				
Glandium quercus excorticat. . .	Ausgelöste Eicheln . .	—		2
Globulorum martialium, <i>vide</i> : Globulorum tartratis ferri et lixivae.				
— tartratis ferri et lixivae . . . .	Kugeln von eisenhältigem weinsteinsäuren Kali . . . .	12		
Graphitae elutriatae.	Geschlemmter Graphit.	4		
Gummi arabici . . .	Arabisches Gummi . .	5		1
— tragacantae . . .	Traganth . . . . .	7		
Gummi resinae ammoniaci .	Ammoniakgummiharz . .	4		2
— assae foetidae . . .	Stinkender Asand . . .	9		1
— euphorbii . . . .	Euphorbiungummiharz . .	3		3
— galbani . . . . .	Galbangummiharz . . .	8		
— guajaci . . . . .	Guajakgummiharz . . .	6		3
— gummi guttae . . .	Gummigut . . . . .	14		
— myrrhae . . . . .	Myrrhen . . . . .	5		3
Hepatis antimonii, <i>vide</i> : Sulfureti lixivae stibiati.				
— calcis, <i>vide</i> : Sulfureti calcis.				
— sulfuris, <i>vide</i> : Sulfureti lixivae.				
Herbae abrotani . . .	Büretel-Kraut . . . .			2
— absynthi vulgaris . . . . .	Gemeines Wermuth-Kraut . . . .			1

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	fr.	d
Herbae althaeae . .	Eibisch= . . . .		1	
— belladonae . .	Tollkraut= . . . .		1	
— centauri mino- ris floridae . .	Tausendgulden= . .	1	1	
— chenopodii am- brosioidis . .	Merikanisches Trau- ben= . . . .	2		
— cichorei . . . .	Wegwart= . . . .			3
— cicutae . . . .	Schierling= . . . .	1		
— convolvuli ar- vensis . . . .	Ackerwindling= . .	1		
— fumariae recentis.	Frisches Erdrauch=			2
— — siccatae.	Getrocknetes Erd- rauch= . . . .	1		2
— gratiolae . . . .	Wildaurin= . . . .	1		
— hyoscyami . . . .	Wilsen= . . . .	1		
— hyssopi . . . .	Isopp= . . . .	2		
— jaceae, vide : Herbae violae tricoloris.				
— ledi palustris, vide : Herbae rosmarini sylve- stris.				
— lichenis islandi- ci, vide : Li- chenis islandici.				
— parietini, vide : Lichenis parie- tini.				
— marrubii albi . .	Weißes Andorn= . .		1	
— meliloti floridae.	Blühendes Stein- flee= . . . .		1	
— melissae . . . .	Melissen= . . . .		2	
— menthae crispae.	Krausmünz= . . . .		2	

Uncia semis.		Ein Loth.		In Conv Münze nach W. Courrant	
				fl.	kr. / d
Herbae menthae pi- peritae . . . . .	Pfeffermünz= . . . . .	}	2		
— menthae rubrae . . . . .	Bachmünz= . . . . .		1		
— millefolii flori- dae . . . . .	Blühendes Schaf- garben= . . . . .		1		
— origani . . . . .	Wohlgemuth= . . . . .		1		
— polygalae cum radice . . . . .	Kreuzblümchen mit Wurzeln= . . . . .		2		
— pulegii . . . . .	Poley= . . . . .		1		
— pulsatillae nigri- cantis floridae . . . . .	Blühendes Klüchen- schellen= . . . . .		1		
— rutae . . . . .	Rauten= . . . . .		2		
— salicariae . . . . .	Weiderich= . . . . .		1		
— saponariae . . . . .	Seifen= . . . . .		1		
— saturejae . . . . .	Saturey= . . . . .		1	2	
— scordii . . . . .	Lachtenknoblauch= . . . . .		1	2	
— serpylli . . . . .	Quendel= . . . . .		1		
— tanacetii floridae . . . . .	Blühendes Klein- farn= . . . . .		1		
— taraxaci cum ra- dice . . . . .	Ebwenzahn= mit Wurzeln . . . . .		1		
— valerianae celti- cae . . . . .	Speicke= . . . . .	}	2	2	
— veronicae . . . . .	Ehrenpreis= . . . . .		1		
— violae tricoloris . . . . .	Dreysaltigkeitsblu- men= . . . . .		1	2	
Hordei crudi. <i>vide</i> : Seminis hordei crudi.					
Hydrargyri puri . . . . .	Quecksilber . . . . .		5	2	
Ichthyocollae . . . . .	Faustenblase . . . . .		20		
Iufusi gallarum . . . . .	Gallus = Aufguf . . . . .		1	1	
— laxativi . . . . .	Purgirender = Aufguf . . . . .		2		



Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant fl.   fr.   d
Liquoris acetatis ammoniae, <i>vide</i> : Acetatis ammoniae soluti.		
— terrae foliatae tartari, <i>vide</i> : Acetatis lixivae soluti.		
— ammoniae purae, <i>vide</i> : Ammoniae purae liquidæ.	Hallers saure Flüssigkeit . . . . .	3
— acidi Halleri . . . . .		
— anodynæ mineralis Hofmanni, <i>vide</i> : Spiritus ætheris sulfurici.		
— carbonatis ammoniae, <i>vide</i> : Carbonatis ammoniae soluti.		
— carbonatis lixivae, <i>vide</i> : Carbonatis lixivae soluti.		
— hydrosulfuretico-aciduli . . . . .	Säuerliches Hydrothionwasser . . . . .	3
Libra una.	Ein Pfund.	
— hydrosulfuretico pro balneo . . . . .	Hydrothionwasser zum Bade . . . . .	6
— Mercurialis, <i>vide</i> : Murialis hydrogyro-ammoniacalis soluti.		

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant
		fl   fr.   d
<b>Liquoris ophthalmici caerulei . . . .</b> — probatorii Hahnemanni, <i>vide</i> : Liquoris hydro-sulfuretico-aciduli.	Blaues Augenvasser .	—   —   2
Drachma una.	Ein Quentchen.	
— salis tartari, <i>vide</i> : Carbonatis lixivae alcalini soluti.	Reines Kali oder Kalkstein . . . . .	5 3
<b>Lixivae purae . . . .</b> <b>Lixivii sanguinis,</b> <i>vide</i> : Prussiatilixivae ex ferri soluti.		
<b>Magisterii bismuthi,</b> <i>vide</i> : Nitratis bismuthi praecipitati.		
<b>Magnesiae muriae,</b> <i>vide</i> : Carbonatis magnesiae. — muriae ustae, seu : Magnesiae purae . . . . .	Gebrannte reine Magnesia . . . . .	12
Uncia semis.	Ein Loth.	
— vitrariorum, <i>vide</i> : Pulvis. — nitri . . . . .	Salpeter = Magnesia .	2

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	kr.	d
Mannae calabrinae . . . . .	Manna . . . . .		2	2
Mellis communis . . . . .	Gemeines Honig . . . . .		1	3
— despumati . . . . .	Gereinigttes Honig . . . . .		2	
— rosarum . . . . .	Rosenhonig . . . . .		2	2
Mercurii dulcis, <i>vide</i> : Muriatis hydrargyri mitis.				
— vivi, <i>vide</i> : Hydrargyri puri.				
— praecipitati albi, <i>vide</i> : Muriatis hydrargyro-ammoniacalis insolubilis.				
— praecipitati nigri Hahnemanni, <i>vide</i> : Oxyduli hydrargyro-ammoniacalis.				
— praecipitati nigri Moscati, <i>vide</i> : Oxyduli hydrargyri nigri.				
— praecipitati rubri, <i>vide</i> : Oxyduli hydrargyri rubri.				
— sublimati corrosivi, <i>vide</i> : Muriatis hydrargyri corrosivi.				
Minii . . . . .	Mennig . . . . .		1	
Miscellae Guytoni . . . . .	Guytons Räucherungsmischung . . . . .		7	2

		In Conv. Münze nach W. Courrant	
		fl.   fr.   d	
Granum unum.	Ein Gran.		
Moschi naturalis . . .	Natürlicher Bisam . . .	10	
Uncia semis.	Ein Loth.		
Mucilaginis gummi arabici . . .	Arabischer Gummi- Schleim . . . . .	2	1
— gummi tragacan- thae . . . . .	Traganth-Schleim . . .	—	1
— gummi cydonio- rum . . . . .	Quittenkern-Schleim . .	1	
Muriatis ammoniæ . . .	Salmiak . . . . .	3	2
— ammoniæ puræ . . .	Gereinigter Salmiak . . .	3	2
— barytae . . . . .	Salzsaurer Baryt . . . .	16	2
— ferri ammoniacal- is . . . . .	Salzsaurer eisenhaltiger Ammoniak . . . . .	12	3
Drachma una.	Ein Quentchen.		
— hydrargyri cor- rosivi . . . . .	Ätzendes salzsaures Quecksilber . . . . .	2	3
— hydrargyro am- moniacalis inso- lubilis . . . . .	Unauflösliches salzsau- res Quecksilber und Ammoniak . . . . .	7	3
— hydrargyri mi- tis . . . . .	Mildes salzsaures Queck- silber . . . . .	7	
Uncia semis.	Ein Loth.		
— hydrargyro-am- moniacalis solu- ti . . . . .	Phagedänisches Wasser .	—	3
— sodae . . . . .	Salzsaures Natron . . . .	—	2

		In Conv. Münze nach W. Courrant	
		fl.   fr.   d	
Drachma una.	Ein Quentchen.		
Muriatis stibii . . .	Salzsaurer Spießglanz- Geschmolzenes salpeter- saures Silber oder	5	
Nitratis argenti fusi.	Höllenstein . . .	42	
— argenti cristalli- sati . . . . .	KrySTALLISIRTES salpeter- saures Silber . . .	40	
— argenti soluti .	Aufgelöstes salpetersau- res Silber . . .	13	
— bismuthi praeci- pitati . . . . .	Salpetersaurer Wis- muth Niederschlag.	7	
Uncia semis.	Ein Loth.		
— lixivae . . . . .	Salpetersaures Kali .	2	
Nitri deprati, vide: nitratis lixivae.			
Nuclei persicorum .	Pfirsichkerne . . . . .	1	2
Drachma una.	Ein Quentchen.		
Olei animalis ætheri.	Doppels thierisches =	12	1
— destillati anisi .	Anisssamen = . . .	7	2
— — bergamottæ.	Bergamot = . . . . .	12	
— — carvi seminis	Kümmelsamen = . . .	8	2
— — caryophyl- lor. venalis.	Käufliches Gewürz- nelken = . . . . .	23	
— — chamomillæ vulgaris her- bæ floridae .	Ramillenblüthen = .	2	8
Granum unum.	Ein Gran.		
— — cinnamomi corticis . . .	Zimmetrinden = . . .	3	1

Drachma una.	Ein Quentchen.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	kr.	d
Olei destillati citri				
corticis . . .	Citronenschalen . . .		43	
— — Dippelli, <i>vide: Olei</i> <i>animalis æ-</i> <i>therei.</i>				
— — foeniculi seminis . . .	Fenchelsamen . . .		12	
— — juniperi baccarum . . .	Wacholderbeeren . . .		3	
— — lavandulæ florum . . .	Lavandelblüthen . . .	i	18	
— — menthæ crisp. herb.	Krausmünz . . .		38	
— — menthæ piperitæ . . .	Pfeffermünz . . .	b	34	
— — origani herbæ . . .	Wohlgemuth . . .		38	
— — persicæ foliorum . . .	Pfirsichblätter . . .	1	30	
— — rosmarini hortensis . . .	Rosmarin . . .	Q	1	—
— — ruthæ her- bæ . . . . .	Rauten . . . . .		57	2
— — sabinæ frondium . . .	Säbenbaumzweige . . .		17	2
— — salviæ herbæ . . .	Salbey . . . . .		42	
— — serpylli herbæ flor.	Blühendes Quen- dels . . . . .	1	27	
— — tanaceti herbæ . . .	Reinfarn . . . . .	1	—	
— — terebin- thinæ . . . . .	Serpenthin . . . . .		—	

		In Conv.	
		fl.	fr.   d
Drachma una.	Ein Quentchen.		
Olei destillati valerianae sylvestris radice . .	Baldrianwurzel . .	56	
Uncia semis.	Ein Loth.		
— excocti-expressi cacao seminis . .	Cacao = Butter = oder . . .	21	2
— — lauri baccharum . .	Lorbeerbeeren = . .	6	2
— pressi amigdarum . .	Mandel = . . .	8	3
— — cannabis seminis . .	Hanffamen = . .	3	2
— — lini recentis	Frisches Leinsamen = Käusliches Leinsamen = . . .	5	2
— — — venalis . .	Oliven = . . .	2	2
— — olivarum . .	Mohnsamens = . .	9	
— — papaveris albi seminis . .	Treibkörner = . .	24	3
— — ricini semidecort. . .	Rothes Stein = . .		
— — — vitrioli, vide: Acidi sulfurici concentrati venalis.			
Opii crudi . . . .	Mohnsaft . . . .	48	
Opodeldok, vide: Linimenti saponato-camphorati.			

Num. 1.	1 Stück.	In Conv. Münze nach W. Courrant	
		fl.   kr.   d	
Ovum gallinae . . .	Hühner-Ey . . . . .	3	
Drachma una.	Ein Quentchen.		
Oxyduli ferri nigri .	Schwarzes Eisen = Drydul . . . . .	12	
— hydrargyri ammoniacalis . . .	Ammoniakhaltiges Quecksilber = Drydul . . . . .	27	2
— hydrargyri nigri Moscati . . . . .	Moscati's schwarzes Quecksilber = Drydul . . . . .	26	
— stibii hydrosulfurati aurantiaci.	Pomeranzenfärbiges Hydrothion = Spießglanz = Drydul oder Goldschwefel . . . . .	8	
Granum unum.	Ein Gran.		
— — hydrosulfurati rubri.	Rothes Hydrothion = Spießglanz = Drydul oder Kermes . . . . .	1	
Uncia semis.	Ein Loth.		
— — — fusc.	Braunes Hydrothion = Spießglanz = Drydul oder Spießglanzsafran . . . . .	23	
Oxyduli hydrargyri rubri . . . . .	Rothes Quecksilber = Drydul . . . . .	17	2
— zinci . . . . .	Zink = Drydul . . . . .	11	2
Oxymellis aeruginis .	Grünspan = Sauerhonig . . . . .	3	2
— colchici . . . . .	Zeitlosen = Sauerhonig . . . . .	2	2
— scillae . . . . .	Meerzwiebel = Sauerhonig . . . . .	2	2

		In Conv.	
		fl.	fr.   d
Uncia semis.	Ein Loth.		
Oxymellis simplicis.	Einfaches Sauerhonig.	2	2
Oxysacchari, vide: Syrupi aceti.			
Papaveris capsula- rum . . . . .	Mohnköpfe . . . . .	1	1
Pastae de althaea . .	Eibischteig . . . . .	4	3
— liquiritiae, . .	Brustzelteln . . . . .	8	
Drachma una.	Ein Quentchen.		
Phosphori . . . . .	Phosphor . . . . .	40	
Pollinis lycopodii, vide: Seminis lycopodii . . . . .			
Prussiatiss lixivae et ferri crystalli- sati . . . . .	Eisenhältiges blausau- res Kali . . . . .	15	
Uncia semis.	Ein Loth.		
— — et ferri so- luti . . . . .	Aufgelöstes eisenhältiges blausaures Kali . . . . .	10	
Pulpaе prunorum . . .	Pflaumenmus . . . . .	2	1
Pulveris acori radiceis alcoholisati.	Feines Kalmuswur- zel . . . . .	5	
— — — p. cribr. traj.	Gesiebtes Kalmus- wurzel . . . . .	2	2
— aeruginis . . . . .	Grünspan . . . . .	7	
— aloës . . . . .	Aloe . . . . .	5	
— althaeae rad. al- coholisati.	Feines Eibischwur- zel . . . . .	4	2
— — — p. cribr. traj.	Gesiebtes Eibisch- wurzel . . . . .	2	2
— aluminis crudi . . .	Alaun = . . . . .	1	2

Uncia semis.	Ein Quentchen.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	kr.	d
Pulveris ammoniacis gummi resinae.	Ammoniakgummi=	6	2	
— angelicae rad. al- cohol.	Feines Angeliken= wurzel= . . .	4	2	
— — p. cribr. traj.	Gesiebtes Angeliken= wurzel= . . .	2	2	r.
— anisi seminis al- cohol. . .	Feines Anießsamen= Gesiebtes Anießsa- men= . . .	4		
— — seminis per cribr. traj. .		2		e
— arcani duplicati alcohol. .	Duplikatsalz= . . .	1	3	
— — duplicati p. cribr. traj.	Gesiebtes Duplikat- salz= . . .	1	1	
— arnicae flor. al- cohol. . .	Wolverleyblumen=	6	2	d
— — radice alcoholisati	Wolverleywurzel=	4		
— arsenici albi al- cohol. . .	Weißes Arsenik=	2	3	l
— asari foliorum alcohol. .	Haselwurzelblätter=	3	1	
— — radice al- cohol. . .	Haselwurzel= . . .	3	3	u
— — radice p. cribr. traj.	Gesiebtes Haselwur- zel= . . .	2		
— assae foetidae gummi resinæ .	Stinkendes Asand=	13		
— aurantium fol. alcohol. . . .	Pomeranzenblätter=	6	2	p
— aurant. flavedin. alcohol. . . .	Pomeranzenschalen=	6	2	
— belladonnae fol. alcohol. . . .	Lolbeerkrant= . .	3	2	

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv.	
		Münze nach W. Courrant	
		fl.	kr.   d
Pulveris belladonae			
radicis alcohol.	Lollbeerenwurzel=	3	3
— boracis . . . .	Borax= . . . .	6	
— cancrorum lapid.			
alcohol. . . .	Krebsaugen= . . . .	5	
— cantharidum . . .	Spanisches Fliegen=	11	3
— carvophyllatae			
radicis alcoho-	Benedictwurzel=	4	2
lisati . . . .	Kümmelsamen= . . . .	3	3
— carvi seminis . .			
Granum unum.	Ein Gran.		
— castorei . . . .	Bibergeil= . . . .	3	2
Uncia semis.	Ein Loth.		
— cerussae . . . .	Bleyweis= . . . .	3	
— chamomillae flo-			
rum vulgaris al-	Gemeines Kamillen=	3	
cohol. . . .	Gröblichtes Kamil-		
— chamomillæ flor.	len= . . . .	1	3
crassi . . . .	Feines braunes Fie-		
— chinæ fuscæ al-	berrinden= . . . .	24	
cohol. . . .	Gröblichtes braunes		
— — fuscæ crassi.	Fieberrinden=	19	2
— — regiæ alcohol.	Feines Königsfieber-		
— — — crassi.	rinden= . . . .	10	
— cicutæ herbæ . .	Gröblichtes Königs-		
	fieberrinden= . . . .	6	
	Schierlingkraut= . . . .	3	1

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	fr.	d
Pulveris cinæ semi- nis alcohol. . .	Bitterwurzeln . . .		9	
— cinnamomi cort. alcohol. . . . .	Zimmetrinden . . .		10	
— citri flavedinis alcohol. . . . .	Citronenschalen . . .		6	
— colombæ radice alcohol. . . . .	Kolombowurzel . . .		4	3
— cotini corticis alcohol. . . . .	Perückenbaumrin- den . . . . .		6	
— cremoris tartari, <i>vide</i> : Pulveris tartari crystalli- sati.				
— cretæ albæ puræ.	Weißes reines Krei- den . . . . .		2	
Granum unum.	Ein Gran.			
— croci austriaci .	Österreichischer Sa- fran . . . . .		1	3
Uncia semis.	Ein Loth.			
— curcumæ rad. alcohol. . . . .	Curcumewurzel . . .		5	2
— digitalis folior. alcohol. . . . .	Zingerhüttsblätter . .		8	2
— Doveri, <i>vide</i> : Pulveris ipeca- cuanhæ cum opio.				
— enulæ radice alcohol. . . . .	Feines Mäntwurzel . .		4	

Uncia semis.	Ein Quentchen.	In Conv. Münze nach W. Courrant	
		fl.	kr.   d
Pulveris enulae rad-	Gesiebtes Mantwur-		
cis p. cribr. traj.	zel= . . . . .		2
— euphorbiae palu-	Sumpfwolfsmilch-		
stris corticis ra-	rinden= . . . . .	i	8
— euphorbii gum-	Euphorbium= . . . . .		7
miresin. . . . .	Eisenfeile= . . . . .		14 2
— ferri limaturae	Farrenkrautwurzel=		4 1
alcohol. . . . .	Feines Fenchelsa-		3 3
— filicis radice al-	men= . . . . .		2 2
cohol. . . . .	Gesiebtes Fenchelsa-		2 2
— foeniculi seminis	men= . . . . .	p	1 2
p. cr. traj.	Geröstetes Eicheln-		11
— gland. querc.	Galbangummiharz-	i	4
tost. . . . .	Feines Enzianwur-		2
— galbani gummi-	zel= . . . . .		4
resinae. . . . .	Gesiebtes Enzian-		2
— gentianae radic.	wurzel= . . . . .	ii	4
alcohol. . . . .	Gottesgnadenkraut-		8 3
— gentianae radic.	wurzel= . . . . .		
p. cr. traj. . . . .	Guajakgummiharz-		
— gratiolae radic.			
alcohol. . . . .			
— guajaci gummire-			
sinae alcohol.			
— graphit. elutria-			
tae, vide: Gra-			
phitae elutria-			
tae.			
— gummi arabici	Arabisches Gummi-		7 1
alcohol. . . . .	Gummiges= . . . . .		5 1
— gummosi . . . . .			



Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	fr.	d
Pulveris helleb. nigri rad. alcohol.	Schwarzes Nießwurzels . . . . .		3	2
— hippocastani corticis alcoholisati.	Koskastanienden . . . . .		6	
— hyoscyami herbae crassi . . . . .	Gröbliches Bilfenkraut . . . . .	i	1	2
— jalapae rad. alcohol. . . . .	Jalappenwurzel . . . . .		11	
— imperatoriae rad. alcohol. . . . .	Feines Meisterwurzels . . . . .		4	
— imperatoriae rad. p. cr. traj . . . . .	Gesiebtes Meisterwurzels . . . . .	e	2	
— ipecacuanhae rad. icis . . . . .	Brechwurzel . . . . .		32	
— ipecacuanhae cum opio . . . . .	Dovers . . . . .	d	11	2
— iridis florentinae . . . . .	Weilchenwurzel . . . . .		4	
— lauri fructuum . . . . .	Lorbeerbeeren . . . . .		4	
— levistici rad. p. cr. traj . . . . .	Gesiebtes Liebstockswurzel . . . . .	l	2	
— lichenis parietini . . . . .	Wandflechten . . . . .		4	2
— liquiritiae rad. alcohol. . . . .	Feines Süßholzwurzel . . . . .		7	1
— liquiritiae rad. p. cr. traj . . . . .	Gesiebtes Süßholzwurzel . . . . .	ii	3	2
— liquiritiae succi . . . . .	Süßholzsafft . . . . .		5	
— lithargyri . . . . .	Bleyglätte . . . . .		2	
— magnesiaë muriaë venalis . . . . .	Käufliches Salzmagnesie . . . . .	g	8	
— magnesiaë nitr alcohol. . . . .	Salpetermagnesie . . . . .		3	1
— magnesiaë vitriorum . . . . .	Braunstein . . . . .		1	2

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	kr.	d
Pulveris minii . . . . .	Mennig= . . . . .		1	2
— myrrhae gummi- resinae . . . . .	Myrrhen = Gummi- harz= . . . . .		11	
— nitri venalis . . . . .	Käufliches Salpeter=		3	
— opii . . . . .	Mohnsaft= . . . . .	1	—	
— phellandri semi- nis . . . . .	Wasserfenchelsamen=		4	3
— plumbi carbona- tis, vide: Pul- veris cerussae.				
— pyrethri radice alcohol. . . . .	Bertramwurzel=		8	2
— quercus corticis alcohol. . . . .	Feines Eichenrin- den= . . . . .		4	
— quercus corticis crassi . . . . .	Gröbliches Eichen- rinden= . . . . .		1	
— quercus gallar. tuberosar. . . . .	Feines Knoppern=		3	3
— quercus gallar. tuberosarum crassi . . . . .	Gröbliches Knop- pern= . . . . .		1	
— rhei austriaci al- cohol. . . . .	Österreichischer Rha- barber= . . . . .		13	1
— — chinensis al- cohol. . . . .	Chinesischer Rha- barber= . . . . .		45	
— rosarum florum alcohol. . . . .	Rosenblüthen= . . . . .		12	
— sabadillae semi- nis . . . . .	Sabadillensamen=		17	2
— sacchari albissi- mi . . . . .	Raffinatzucker= . . . . .		3	1
— salis ammoniaci . . . . .	Salmiak= . . . . .		4	3

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv Münze nach W. Courrant	
		fl.	kr. ꝑd
Pulveris salep radi- cis alcohol. . . . .	Feines Salep: . . .	10	
— salep radice crassi . . . . .	Gröbliches Salep:	6	2
— salicis corticis albæ . . . . .	Sahlweidenrinden:	4	1
— salicis corticis capreæ . . . . .	Weisweidenrinden:	7	
— salviæ alcoholi- sati . . . . .	Salbey: . . . . .	4	
— sambuci flor. crassi . . . . .	Gröbliches Hollun- derblüthen:	1	3
— sennæ foliorum alcohol. . . . .	Sennesblätter: . . .	8	3
— serpentar. virgin. alcohol.	Schlangenwurzel:	12	3
— spat. ponderosi.	Schwerspath: . . .	1	3
— spinæ cervinæ corticis alcoho- lisati . . . . .	Kreuzbeerenrinden:	8	2
— spongiæ ustæ al- cohol. . . . .	Gebanntes Bad- schwamm:	13	
— squillæ . . . . .	Meerzwiebel: . . .	11	1
— stanni limaturæ.	Zinnfeile: . . . . .	6	3
— stibii alcoholi- sati . . . . .	Feines Spießglanz:	2	2
— stibii p. cribr. traj. . . . .	Gosiebtes Spieß- glanz: . . . . .	1	2
— strumalis, vide: Pulveris spon- giæ ustæ.			
— sulfureti lixivæ stibiati p. cribr. traj. . . . .	Spießglanzleber: . .	7	1

Uncia semis.		Ein Loth.		In Cond. Münze nach W. Courant	
				fl.   fr.   d	
Pulveris tartari cry-	Weinsteinkrystallen=			3	
— tragacanthæ gum-	Traganthgummi=			14	
— uvæ ursi alco-	Sandbeerenblätter=			4	
— valerianæ celti-	Speickkraut=			5	2
— valerianæ syl-	Feines Baldrian=			4	
— valerianæ syl-	Geseibtes Baldrian=			2	
— visci quercini	Eichenmistelholz=			6	2
— ligni alcohol.					
Radicis acori . . .	Kalmus= . . . . .			—	3
— althæae . . . . .	Eibisch= . . . . .			1	2
— angelicæ . . . . .	Angeliken= . . . . .			1	2
— armoraciæ re-	Frische Meerretig=			—	2
— centis . . . . .	Wolverley= . . . . .			1	2
— arnicæ . . . . .	Hafel= . . . . .			—	3
— asari . . . . .	Kletten= . . . . .			—	3
— bardanae . . . . .	Lollbeerenkraut=			—	3
— beladonnae . . . . .	Benedict= . . . . .			1	2
— caryophyllatae.	Begwart= . . . . .			—	3
— cichorei . . . . .	Kolombo= . . . . .			2	2
— colombo . . . . .	Curcume= . . . . .			2	3
— curcumaе . . . . .	Allant= . . . . .			1	2
— enulae . . . . .	Farrenkraut= . . . . .			—	3
— filicis maris . . . . .	Enzian= . . . . .			—	3
— gentianae . . . . .	Gras= . . . . .			—	2
— graminis . . . . .					

Uncia semis.		Ein Loth.		In Conv. Münze nach W. Courrant	
				fl.	kr.   d
Radicis gratiolae	Gottesgnaden-				
— hellebori nigri	krant=			—	3
— jalapae . . . .	Schwarze Nieß=			—	3
— imperatoriae . . .	Jalapen=			6	
— ipocacuanhiae . . .	Meister=			1	
— Iridis florentinae . .	Brech=			23	2
— lapathi acuti . . .	Weilchen=			1	
— levistici . . . .	Grind=			—	3
— liquiritiae . . . .	Liebstöckel=			2	2
— ononidis . . . .	Süßholz=			1	2
— pimpinellae . . . .	Hauhechel=			—	3
— polygalae cum	Bibernell=			1	
herba . . . .	Kreuzblümchen=			2	
— polypodii . . . .	Stein=			1	
— pyrethri . . . .	Bertram=			3	2
— rhei austriaci . . .	Osterreichischer Rha=				
	barber=			10	
— — chinensis . . . .	Chinesischer Rha=				
	barber=			40	2
— rubiae . . . .	Färberröthe=			1	2
— salep . . . .	Salep=			5	
— saponariae . . . .	Seifenkraut=			1	
— scillae, vide :					
Bulbi scillae.	Virginische Schlan=				
— serpentariae vir-	gen=			8	
ginianae . . . .	Schwarz=			—	3
— symphyti . . . .	Löwenzahn=			—	3
— taraxaci . . . .	Tormentill=			—	3
— tormentillae . . . .	Baldrian=			1	1
— valerianae syl-					
vestris . . . .					

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant			
		fl.	kr.	d	
Resinae benzoës . . .	Benzoeharz . . . . .		12		
— guajaci artefactæ.	Künstliches Guajakharz.		18		
— jalapae . . . . .	Jalapenharz . . . . .	1	40		
— pini sylvestris . .	Weißes Pech . . . . .		—	2	
— styracis cala- mitae . . . . .	Storax . . . . .		3	3	
Roob duaci radice . .	Gelbe Rüben= . . . . .	}	3	2	
— ebuli baccarum.	Attigbeeren= . . . . .		4		
— juniperi bacca- rum . . . . .	Wachholderbeeren= . . . . .		4	3	
— mororum bacca- rum . . . . .	Maulbeeren= . . . . .		5		
— nucum juglan- dum cort. . . . .	Walnußschalen= . . . . .		3		
— sambuci bacca- rum . . . . .	Holderbeeren= . . . . .		3	2	
— spinæ cervinae baccarum . . . . .	Kreuzbeeren= . . . . .		4	3	
Drachma una.	Ein Quentchen.				
Rotularum menthae piperitae . . . . .	Pfeffermünzzelteln . . . . .			3	
Sacchari saturni, <i>vi- de</i> : Acetatis plumbi aciduli sicci.					
Salis amari, <i>vide</i> : Sulfatis magne- siae.					
— ammoniaci, <i>vide</i> : Muriatis ammo- niae.					

		In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	fr.	d.
Drachma una.	Ein Quentchen.			
Salis communis, <i>vide</i> :				
Muriatis sodae.				
— mirabilis cristallisati, <i>vide</i> : Sulfatis sodae crystallisati.				
— mirabilis siccati, <i>vide</i> : Sulfatis sodae sicci.				
— Seignetti, <i>vide</i> : Tartratis lixivæ et sodæ.				
— tartari, <i>vide</i> : Carbonatis lixivæ alcalini sicci.				
Uncia semis.	Ein Loth.			
Samararum aceris tartarici . . . . .	Schwarzriegelfrüchte . . . . .	3	2	
Saponis ammoniæ . . . . .	Ammoniakseife . . . . .	4		
— medicinalis cum oleo amygdalarum . . . . .	Medizinalseife mit Mandelöhl . . . . .	11	2	
— medicinalis cum oleo cannabis seminum . . . . .	Medizinalseife mit Hanfsamenöhl . . . . .	10		
— venalis albi . . . . .	Käufliche weiße Seife . . . . .	1	2	
— veneti . . . . .	Benedische Seife . . . . .	1	3	
Sebi ovilli . . . . .	Schöpfenfett . . . . .	1	3	
Seminis anisi . . . . .	Anies = Samen . . . . .	1	1	
— cannabis . . . . .	Hanf = Samen . . . . .	—	3	

Uncia semis.		Ein Loth.		In Conv. Münze nach W. Courrant		
				fl. / fr. / d		
Seminis carvi . . .	Rümmel=			1	1	
— cinæ . . .	Zittwer=			3	3	
— coriandri . . .	Koriander=			—	3	
— cydoniorum . . .	Quitten=			10		
— foeniculi . . .	Fenchel=			1	1	
— foenugraeci . . .	Bockshorn=			—	3	
— hordei . . .	Gersten=			—	2	
— hyoscyami . . .	Bilsentkraut=			1	3	
— lini . . .	Lein=			—	3	
— lycopodii . . .	Bärlapp=			3	2	
— melonum . . .	Melonen=			1	2	
— papaveris albi . . .	Weißer Mohn=			2		
— peponum excor- ticati . . .	Ausgelöste Kürbis=			1		
— phellandri . . .	Wasserrüchel=			2		
— santonici, vide: Seminis cinæ.						
— sinapi . . .	Schwarzer Senf=			—	3	
Specierum althææ . . .	Eibisch=			1	2	
— aromaticarum . . .	Zertheilende=			1	2	
— emollientium pro cataplasmate . . .	Erweichende Brey= umschlag=			2		
— emollientium pro fomento . . .	Erweichende Bä= hungs=			1	2	
Spermatis ceti . . .	Wallrath			5	3	
Spiritus ætheris fer- rati . . .	Eisenhältiger					
— ætheris nitrici . . .	Schwefeläther=			12		
— — sulfurici . . .	Salpeteräther=			5	1	
— anisi . . .	Schwefeläther=			5	2	
— aromatici . . .	Anieß=			2		
	Aromatischer=			3	2	

Uncia semis.		Ein Loth.		In Conv. Münze nach W. Courrant		
				fl.   fr.   d		
Spiritus Beguini, <i>vide</i> : Sulfureti hydrogenati ammoniæ.						
— camphorati . . .	Kampfer= . . .			3		
— cocleariæ . . .	Löffelkraut= . . .			2		
— cornu cervi, <i>vide</i> : Carbonatis ammoniæ alcalini pyro-oleosi soluti.						
— juniperi bacc. . .	Wachholderbeeren=			2		
— lavandulæ . . .	Lavendel= . . .			2	3	
— menthæ crispæ . . .	Krausmünz= . . .			2	1	
— Mindereri, <i>vide</i> : Acetatis ammoniæ soluti.						
— nitri dulcis, <i>vide</i> : Spiritus ætheris nitrici.						
— rosmarini . . .	Rosmarin= . . .			3	2	
— salis acidi, <i>vide</i> : Acidi muriatici diluti.						
— salis ammoniaci communis, <i>vide</i> : Carbonatis ammoniæ soluti.						
— salis ammoniaci, <i>vide</i> : Ammoniæ puræ.						
— saponati . . .	Seifen= . . .			2		
— serpylli . . .	Quendel= . . .			2		

		In Conv. Münze nach W. Courrant	
		fl. / kr. / d	
Uncia semis.	Ein Loth.		
Spiritus vini rectificati, <i>vide</i> : Alcoholis 0,850.			
— vini rectificatissimi, <i>vide</i> : Alcoholis 0,830.			
— vitrioli, <i>vide</i> : Acidi sulfurici diluti.			
Spongiae praeparatae.	Zubereiteter Schwamm.	23	
Stanni granulati . . . . .	Gekörntes Zinn . . . . .	5	1
— limati . . . . .	Zinnfeile . . . . .	6	3
Stibii crudi . . . . .	Roher Spießglanz . . . . .	—	3
Stipitum dulcamarae.	Bittersüßstängel . . . . .	—	3
Succi aloës succotrinae . . . . .	Aloe . . . . .	3	1
— liquiritiae venalis.	Käuflicher Süßholzsaft.	2	1
Sulfatis cupri . . . . .	Schwefelsaures Kupfer.	1	2
Drachma una.	Ein Quentchen.		
— cupri ammoniacalis . . . . .	Ammoniakhaltiges schwefelsaures Kupfer.	16	2
Uncia semis.	Ein Loth.		
— ferri puri . . . . .	Keines schwefelsaures Eisen . . . . .	4	2
— lixivae . . . . .	Schwefelsaures Kali . . . . .	—	3
— magnesiae . . . . .	Bittersalz . . . . .	1	2
— sodae crystallisati . . . . .	Krystallisirtes schwefelsaures Natron . . . . .	1	
— siccati . . . . .	Getrocknetes schwefelsaures Natron . . . . .	2	2

Uncia semis.		Ein Loth.		In Conv. Münze nach W. Courrant	
				fl.	kr.   d
Sulfatis zinci puri . . .	Reiner schwefelsaurer Zink . . . . .	3			
Sulfuris venalis . . .	Räussicher Schwefel . . . . .	—	3		
— aurati antimonii, <i>vide</i> : Oxyduli stibii hydrosul- furati aurantiaci.					
— depurati . . . . .	Bereinigter Schwefel . . . . .	2			
— praecipitati . . . . .	Schwefelmilch . . . . .	51	2		
Sulfureti calcis . . . . .	Kalkschwefelleber . . . . .	1	2		
— hydrargyri ni- gri . . . . .	Mineralischer Mohr . . . . .	14			
— hydrargyri sti- biati . . . . .	Spießglanzmohr . . . . .	18			
— hydrogenati am- moniae . . . . .	Hydrothion = Schwefel- ammoniak . . . . .	31			
— lixivae . . . . .	Kalischwefelleber, Schwefelkali . . . . .	6	2		
— — stibiati . . . . .	Spießglanzleber . . . . .	7			
— stibii venalis, <i>vide</i> : Stibii cru- di.					
Syrupi aceti . . . . .	Essig= . . . . .	2	2		
— aurantiorum cor- ticum . . . . .	Pomeranzenschalen=	4			
— betulae albae . . . . .	Birken= . . . . .	2	2		
— eichoreii cum rheo . . . . .	Cichorien mit Rha- barber= . . . . .	4			
— diacodii, <i>vide</i> : papaveris.					
— papaveris . . . . .	Mohn= . . . . .	2	3		
— rubi idaei . . . . .	Simbeeren= . . . . .	3			
— sambuci . . . . .	Holderbeeren= . . . . .	2	2		

Uncia semis.	Ein Loth.	In Conv. Münze nach W. Courrant		
		fl.	kr.	d
Syrupi simplicis . . .	Einfacher Syrup . . .	2		
— uvarum . . . . .	Trauben = Syrup . . .	2		3
Tabulae de althæa . . .	Eibischzelteln . . . . .	3		
Tartari emetici, <i>vide</i> : Tartratis lixivæ stibiati.	Weinsteures Kali . . .	5		3
Tartratis lixivæ . . . — lixivæ aciduli depurati, <i>vide</i> : Pulveris tartari crystallisati.	Weinsteinsaures Kali und Natron . . .	5		2
— lixivæ aciduli et sodæ . . . . .	Spießglanzhältiges weinsteinsaures Kali.	29		2
— lixivæ stibiati.	Gekochter Terpenthin . .	—		2
Tauri fellis inspissati, <i>vide</i> : Extracti fellis tauri.				
Terebinthinæ coctæ. — communis, <i>vide</i> : Balsami terebinthinæ communis.				
— venetæ, <i>vide</i> : Balsami terebinthinæ venetæ.				
Terræ foliatæ tartari siccæ, <i>vide</i> : Acetatis sodæ.				
— ponderosæ saliatæ, <i>vide</i> : Murialis barytæ.				

Uncia semis.		Ein Loth.		In Conv. Münze nach W. Courrant		
				fl.	kr.	d
Tincturæ acori radi-		Ralmus . . . . .			2	
cis . . . . .		Mloe= . . . . .	r.		2	2
— aloës . . . . .		Bittere= . . . . .			2	2
— amaræ . . . . .		Angelikwurzel= . . . . .			2	
— angelicæ radicis.		Stinkende Afand= . . . . .	u		4	2
— assæ foetid. gum-		Pomeranzen= . . . . .			2	2
mires. . . . .		Benzoeharz= . . . . .			4	3
— aurantiorum cor-		Spanische Fliegen= . . . . .			4	3
ticum . . . . .		Biebergeil= . . . . .	t	1	59	
— benzoës resinæ.		Gemeine Kamillen= . . . . .			2	1
— cantharidum . . . . .		Zimmetrinden= . . . . .			4	
— castorei . . . . .		Koloquintenmark= . . . . .	c		5	3
— chamomillæ		Safran= . . . . .			6	
vulg. flor. . . . .		Fingerhutblätter= . . . . .			2	2
— cinnamomi cor-		Alantwurzel= . . . . .	u		2	1
ticis . . . . .		Euphorbiuugummi= . . . . .			3	2
— colocynthidum		Guajakgummiharz= . . . . .			3	3
pulpæ . . . . .		Schwarze Nieswur-				
— croci stigmatum.		zel= . . . . .			2	
— digitalis foliorum.		Apfelsaure Eisen= . . . . .			4	3
— enulæ radicis . . . . .		Myrrhen= : . . . . .	62		4	2
— euphorbii gum-						
miresinae . . . . .						
— guajaci gummire-						
ninae . . . . .						
— hellebori nigri						
radicis . . . . .						
— malatis ferri . . . . .						
— myrrhae gummi-						
resinae . . . . .						
— nervinæ tonicæ ,						
vide: Spiritus æ-						
theris ferrati.						

Uncia semis.		Uncia semis.		In Conv. Münze nach W. Courrant	
				fl.	fr.   d
Tincturæ opii . . . .	Mohn= . . . .	} i n c t u r .	}	14	
— pimpinellæ albæ rad. . . . .	Weisse Wibernell= . . . .			2	2
— pini turionum . . . . .	Föhrensprossen= . . . .			2	1
— quercus corticis . . . . .	Eichenrinden= . . . .			2	
— rhei austriaci . . . . .	Osterreichische Rha= barber= . . . .			3	3
— — chinensis . . . . .	Chinesischer Rha= barber= . . . .			10	
— stomachicæ, vide: Tincturæ amaræ.					
— valerianæ sylvest. rad. . . .	Buldrianwurzel= . . . .			2	
Trochiscorum de castoreo . . . . .	Bibergeilzesteln . . . .			1	—
Turionum pini . . . . .	Föhrensprossen . . . .			1	2
— lupuli . . . . .	Hopfensprossen . . . .	1	1		
Unguenti acetatis plumbi . . . . .	Bleyglätt= . . . .	} e .	}	3	2
— æruginis, vide: Oximellis æruginis.					
— aromatici . . . . .	Aromatische= . . . .			5	3
— hydrargyri cinerei . . . . .	Graue Quecksilber= . . . .			6	
— hydrargyri citrini . . . . .	Gelbe Quecksilber= . . . .	} a .	}	2	3
— mercurialis, vide: Unguenti hydrargyri cinerei.					

Uncia semis.

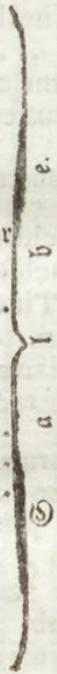
Ein Loth.

In Cond.  
Münze  
nach W.  
Courrant  
fl. | fr. | d

- Unguenti mercurialis citrini, *vide*:
- Unguenti hydrargyri citrini.
- nervini, *vide*:
- Unguenti aromatici.
- oxygenati ex tempore parandi . . . . .
- ad scabiem, *vide*: Unguenti sulfurati.
- simplicis . . . . .
- sulfurati . . . . .
- terebinthinati . . . . .

Oxygenirte auf der Stelle zu berei-  
tende . . . . .

Einfache . . . . .  
Schwefel . . . . .  
Terpenthin . . . . .



fl.	fr.	d
		2
1		3
2		2
—		3

# T A X A

## PRO VARIIS LABORIBUS PHARMACEUTICIS.



### T a x e

für verschiedene Apotheker = Arbeiten.

		Zu Conv. Münze nach W. Courrant
		fr.
Pro coquendo cata- plasmate . . . . .	Für das Kochen eines Breyumschlags . . . . .	5
Pro decoctione per 1¼ horae . . . . .	Für das Kochen eines Decocts durch eine Viertelstunde . . . . .	3
Pro decoctione per ½ horam . . . . .	Für das Kochen eines Decocts durch ei- ne halbe Stunde . . . . .	5
Pro decoctione per horam . . . . .	Für das Kochen eines Decocts durch ei- ne Stunde . . . . .	8
Pro infusione cali- da . . . . .	Für die Bereitung ei- nes heißen Auf- gusses . . . . .	2
Pro digestionem cali- da per horam . . . . .	Für eine warme Dige- stion durch eine Stunde . . . . .	3
Pro digestionem cali- da per duas vel tres horas . . . . .	Für eine warme Dige- stion durch zwey oder drey Stun- den . . . . .	6
Pro clarificatione cum albumine ovi . . . . .	Für das Klären mit Eyweis . . . . .	3

		In Conv. Münze nach W. Courrant
<b>Pro paratione emulsionis ad libram unam usque ad duas . . . .</b>	Für die Bereitung eines oder zweyer Pfunde Samenmilch . . . .	fr. <hr/> 3
<b>Pro paratione seri lactis libræ unius non clarificati simul cum lacte.</b>	Für Bereitung eines Pfundes Molken ohne Klärung sammt Milch . .	6
<b>Pro paratione seri lactis libræ unius cum albumine ovi clarificati.</b>	Für die Bereitung eines Pfundes mit Eyweiß geklärter Molken sammt Milch . . . .	10
<b>Pro filtratione infusi vel decocti .</b>	Für das Filtriren eines Ausgusses oder Decocts . . . .	1
<b>Pro formandis pillulis vel trochiscis grani unius vel duorum, drachma una . .</b>	Für ein Quentchen Pillulen Formiren von ein oder zwey Gran Schwere .	2
<b>Pro formandis pillulis granorum trium vel quatuor, drachma una . . . .</b>	Für ein Quentchen Pillulen Formiren von drey bis vier Gran . . . .	1
<b>Pro fusione morsulorum unciae semis . . . .</b>	Für die Zubereitung eines Loth Morsellen . . . .	1

In Conv.  
Münze  
nach W.  
Courran

Fr.

Pro divisione pulverum et electuariorum in doses sex cum charta \*) . .

Für die Abtheilung der Pulver oder Lattwergen in sechs Dosen sammt den Kapseln und Ueberschlagpapier \*).

3

\*) Sed hoc non valet pro formulis ubi præscriptum est: *Fiat pulvis et dentur tales*: quo casu præter chartam a pharmacopœo nihil pro labore exigendum erit . . . .

\*) Dieses gilt aber nicht bey solchen Recepten, auf welche der Ausdruck: *Fiat pulvis et dentur tales*: steht, bey diesem darf nur das Papier allein angerechnet werden mit . . . .

1

Pro charta ad expediendas species ab uncia una ad uncias tres . .

Für das Papier zum Einmachen der Species von zwey bis sechs Loth . . . .

3/4

		In Conv. Münze nach W. Courrant	
		Weiße.	Grüne.
		fr.	fr.
Vitra duplicata alba et viridia cum subere, ligamento et signatura.	Weisse und grüne Duplicatgläser mit Stöpsel, Verband und Signatur.		
Ad drachmam unam, drachmas duas, unciam semis et unciam unam .	Auf ein, zwey Quentchen, ein und zwey Loth . . .	4	2
Ad uncias duas, tres et quatuor . .	Auf vier, sechs und acht Loth . . .	4 $\frac{3}{4}$	2 $\frac{3}{4}$
Ad uncias quinque et sex . . . . .	Auf zehn, und zwölf Loth . . . . .	6	3
Ad uncias septem, octo et decem.	Auf vierzehn, achtzehn und zwanzig Loth.	7	3 $\frac{1}{4}$
Ad libram unam . .	Auf ein Pfund . . .	8	4 $\frac{3}{4}$
Ad libram unam semis et libras duas . . . . .	Auf ein und ein halbes und zwey Pfund . . . . .	12	6
Ad libras tres et quatuor . . . . .	Auf drey und vier Pfund . . . . .	16	8

In Conv.  
Münze  
nach W.  
Courrant

fr.

Fictilia cum ligamento et signatura.	Siegel sammt Verband und Signatur.	
Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam .	Auf zwey Quentchen, ein und zwey Loth . . . .	2
Ad uncias duas, tres et quatuor . .	Auf vier, sechs und acht Loth . . . .	2 2/4
Ad uncias quinque et sex . . . . .	Auf zehn und zwölf Loth . . . . .	3 3/4
Ad uncias octo et decem . . . .	Auf sechzehn und zwanzig Loth . . . .	5
Ad libram unam . .	Auf ein Pfund . . . .	6 2/4
Ad libram unam semis et libras duas . . . . .	Auf ein und ein halbes und zwey Pfund . . . . .	10
Ad libras tres . . .	Auf drey Pfund . . .	12
Ad libras quatuor .	Auf vier Pfund . . .	16

		In Conv. Münze nach W. Courrant
		kr.
Scatulae charta ob- ductae cum signa- tura.	Mit Papier über- zogene Schachteln sammt Signatur.	
Ad drachmas duas, unciam semis et unciam unam .	Auf zwey Quentchen, ein und zwey Loth . . . . .	2
Ad uncias duas, tres et quatuor . . .	Auf vier, sechs und acht Loth . . . .	3 3/4
Ad uncias quinque et sex . . . . .	Auf zehn und zwölf Loth . . . . .	4 2/4
Ad libram unam . .	Auf ein Pfund . . . .	6
Ad libram unam se- mis et libras duas : . . . . .	Auf ein und ein hal- bes und zwey Pfund . . . . .	8
Ad libras tres . . .	Auf drey Pfund . . . .	10
Ad libras quatuor .	Auf vier Pfund . . . .	12

Nro. 19.

Hoffkanzley = Decret vom 16. Dezember 1819.  
Sub. Nro. 17503. am 7. Jänner 1820 an  
die Kreisämter, Ordinariate, und Kam-  
merprocuratur bekannt gemacht.

In Absicht der Gewohnheit zur Führung eines  
Rechtsstreites über das Kirchenvermögen, je-  
derzeit den landesfürstlichen Consensum anzu-  
suchen?

Die Gewohnheit vermög welcher Kirchen, wenn sie  
einen Rechtsstreit führen wollen, des landesfürstlichen Con-  
sensus ad Agendum bedürfen, kann nicht mißbilliget  
werden.

Nachdem der Patron entweder selbst, oder statt seinem  
die Vogtey das Kirchenvermögen zu schützen hat, so ist  
dem Kirchenkämmerer einen dergleichen Actio nicht zu ge-  
statten, sondern er ist jedesmahl zu fordern, daß die Pa-  
tronats oder Vogteyobrigkeit sich dieser ihrer Pflicht unter-  
ziehen, und die Facultatem ad Agendum in einem wohl  
motivirten Berichte beyhm Gubernium ansuchen.



Alphabetisches  
**Verzeichniß**  
 der  
**in der Provinzialgesetzsammlung**  
 des Laibacher Gouvernements  
 für das Jahr 1819  
 enthaltenen Verordnungen.

N.	Zahl der Verordnung	Seite
Alumnen der hierländigen, Ausnahms- Vorschrift in das Seminarium, und in Betref ihrer Dotation . . . . .	16	75
Amts = Unterricht für das k. k. Fleisch = und Weindaz = Oberkollekt- amt in Laibach, und für die diese Gefälle einkollektirenden Ämter. . . . .	13	18
Arzney = Forderungen der Wund- ärzte auf dem Lande, deren Über- treibung und dagegen ergriffene Vorrichtungen . . . . .	12	16
Arzney = Tax = Ordnung für das Laibacher Gubernial = Gebieth . . . . .	18	79
Ärzte auf dem Lande, wegen Hindan-		

	Zahl der Verordnung	Seite
haltung übertriebener Arzney = For- derungen . . . . .	12	16
B.		
Bezirksgerichte deren Benehmungs- Vorschrift bey Bewilligung der Um- schreibung unterthäniger Realitäten.	5	8
Buchhalterische Rectificirung für die, bey allen Rechnungspie- zen ist eine eigene Rubrik zu er- öffnen . . . . .	7	10
Bundesstaaten Bekanntmachung in Hinsicht der Freyzügigkeit . . .	14	72
C.		
Consensus ad agendum, des Landes- fürstlichen, haben die Patronats- Obrigkeiten in ihren Rechtsstreiten über das Kirchenvermögen anzu- suchen . . . . .	19	133
D.		
Deutscher Bundesstaat, zwischen selben, und dem zum Bundesstaate gehörigen Provinzen der österrei- schen Monarchie abgeschlossener Frey- zügigkeits = Vortrag . . . . .	14	72
Diöcesan = Alumnenn, der hierlän- digen, Aufnahms = Vorschrift in das		

	Zahl der Verordnung	Seite
Seminarium, und in Betref ihrer Dotation . . . . .	16	75
F.		
Fleischdaz = Oberkollektamt, und für die dieses Gefäll einkollektiviren- den Ämter, ertheilter Amts-Unter- richt . . . . .	13	18
Fondsgüter, für veräußerte politi- sche, eingehende Kauffhillings- Gelder, wie solche fruchtbringend zu verwenden . . . . .	3	6
Franciscanern in Illyrien, wird das philosophische Kloster = Studium bewilliget . . . . .	8	12
Freyzügigkeit abgeschlossene zwischen dem deutschen Bundesstaate, und den zum Bundesstaate gehörigen Provinzen der österreichischen Mo- narchie . . . . .	14	72
G.		
Geistliche Gebäude in Betref des Konkurrenzbeitrages bey den vor- fallenden Baulichkeiten . . . . .	6	9
Geistlichen Personen, strafbarer Behandlungs = Vorschrift . . . . .	1	1
Görzer Weine, in Betref der Ur- sprungs = Certificate bey deren Ein-		

	Zahl der Verordnung	Seite
fuhr über Pontafel durch Kärnthén nach Krain . . . . .	11	16
H.		
Hausknechten der Landesstelle und der Taback- Administration bewillig- ter Pauschalbetrag für die kleine Livrée. . . . .	2	5
I.		
Innländische Weine zu verfälschen ist verbothen . . . . .	9	14
Instruktion für das k. k. Fleisch- und Weindach- Oberkollektamt in Laibach, und die dieses Gefäll ein- kollektirenden Ämter . . . . .	13	18
Illyrien, für, Mittgeld-Bestimmung.	15	74
K.		
Kauffhillingsgelder für veräußer- te politische Fondsgüter, wie solche fruchtbringend zu verwenden . . .	3	6
Kirchenvermögen, über ein solches entstehender Rechtsstreit, wie solcher zu führen . . . . .	19	133
Kloster = Studium, philosophi- sches, wird den Franciscanern in Illyrien bewilligt. . . . .	8	12

	Zahl der Verordnung	Seite
Konkurrenz = Beytrags = Be- stimmung zu den Pfarrhofsbau- lichkeiten . . . . .	6	9
Krain, für, Konkurrenz Beytrags- Bestimmung zu den Pfarrhofsbau- lichkeiten . . . . .	6	9
Krainerische ständische Stift- linge für die in der Wiener Neustädter Akademie verpflegten, wie der Beföstigungsbetrag zu be- richtigen . . . . .	17	78
L.		
Saibacher Gubernialgebieth, für das, bestimmte Medikamenten- Tarordnung . . . . .	18	79
Livree, für die kleine, den Haus- Knechten des Guberniums und der Taback = Administration bewilligte, festgesetzter Pauschalbetrag . . .	2	5
M.		
Medikamenten = Tarordnung im Saibacher Gubernialgebieth. . .	18	79
D.		
Ordenskleriker während des Schul- jahres von einer Hauslehranstalt zur Andern zu übersetzen ist verboten.	10	15

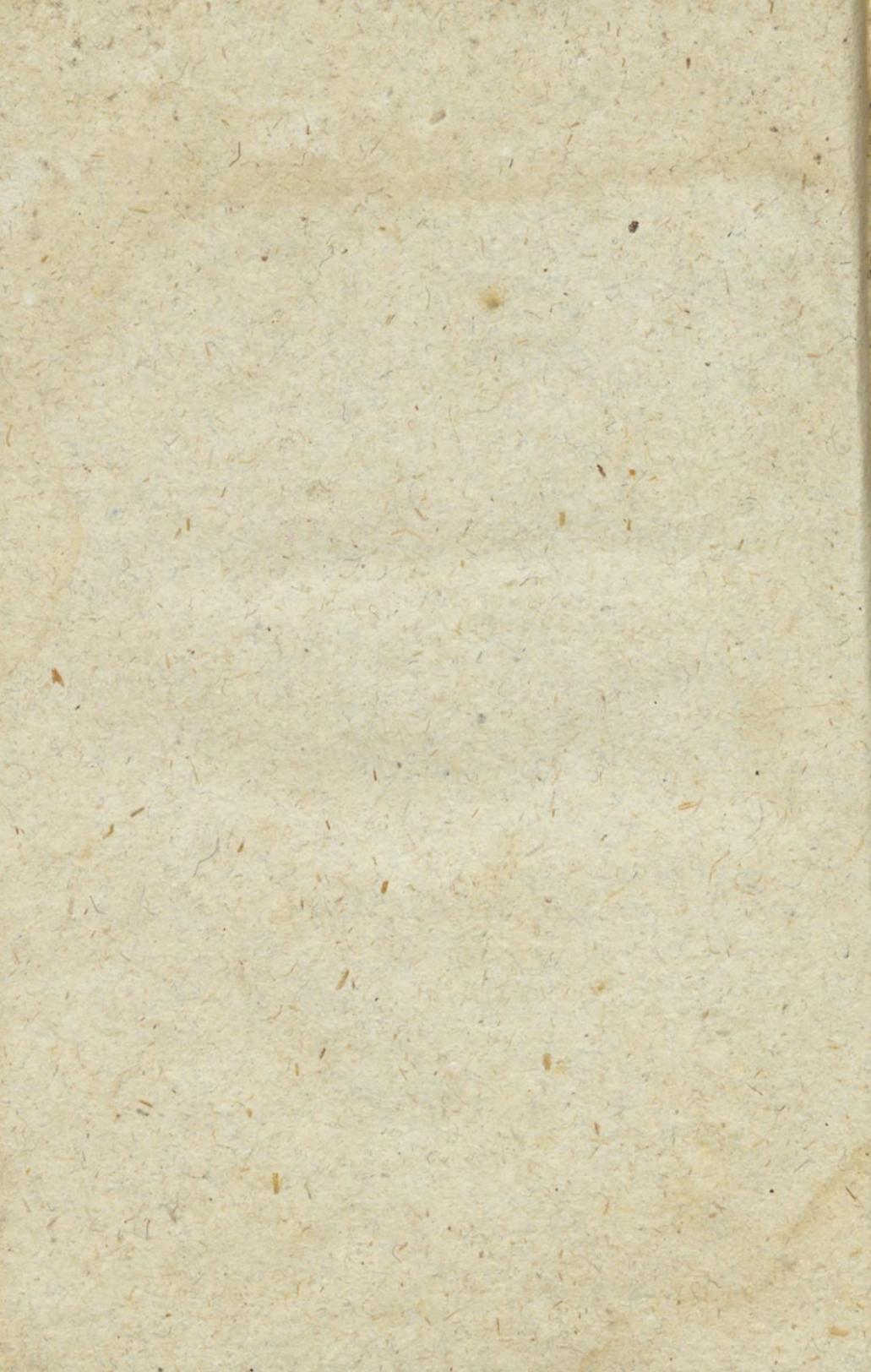
	Zahl der Verordnung	Seite
<b>P.</b>		
Patronatsobrigkeiten haben in Fällen eines Rechtsstreites über das Kirchenvermögen den landesfürstlichen Consensum ad agendum anzufuchen . . . . .	19	133
Pfarrhöfe in Betref des Konkurrenzbeytrages bey den vorkommenden Baulichkeiten . . . . .	6	9
Philosophisches Kloster = Studium, wird den Franciscanern in Illyrien bewilliget . . . . .	8	12
Politische Fondsgüter für die veräußerten eingehende Kauffchillingsgelder, wie solche zu verwenden . . . . .	3	6
Postrittgelds = Bestimmung . . . . .	15	74
Postfachen von den Reisenden zu entrichtendes Schmiergeld, und Postillionstrinkgeld . . . . .	15	74
<b>R.</b>		
Realitäten unterthäniger Umschreibung, Belehrung für die Bezirksgerichte bey derselben Umschreibung.	5	8
Rechnungs = Piecen, bey allen, wie immer gearteten, ist für die buchhalterische Rectificirung eine eigene Rubrik zu eröffnen . . . . .	7	10

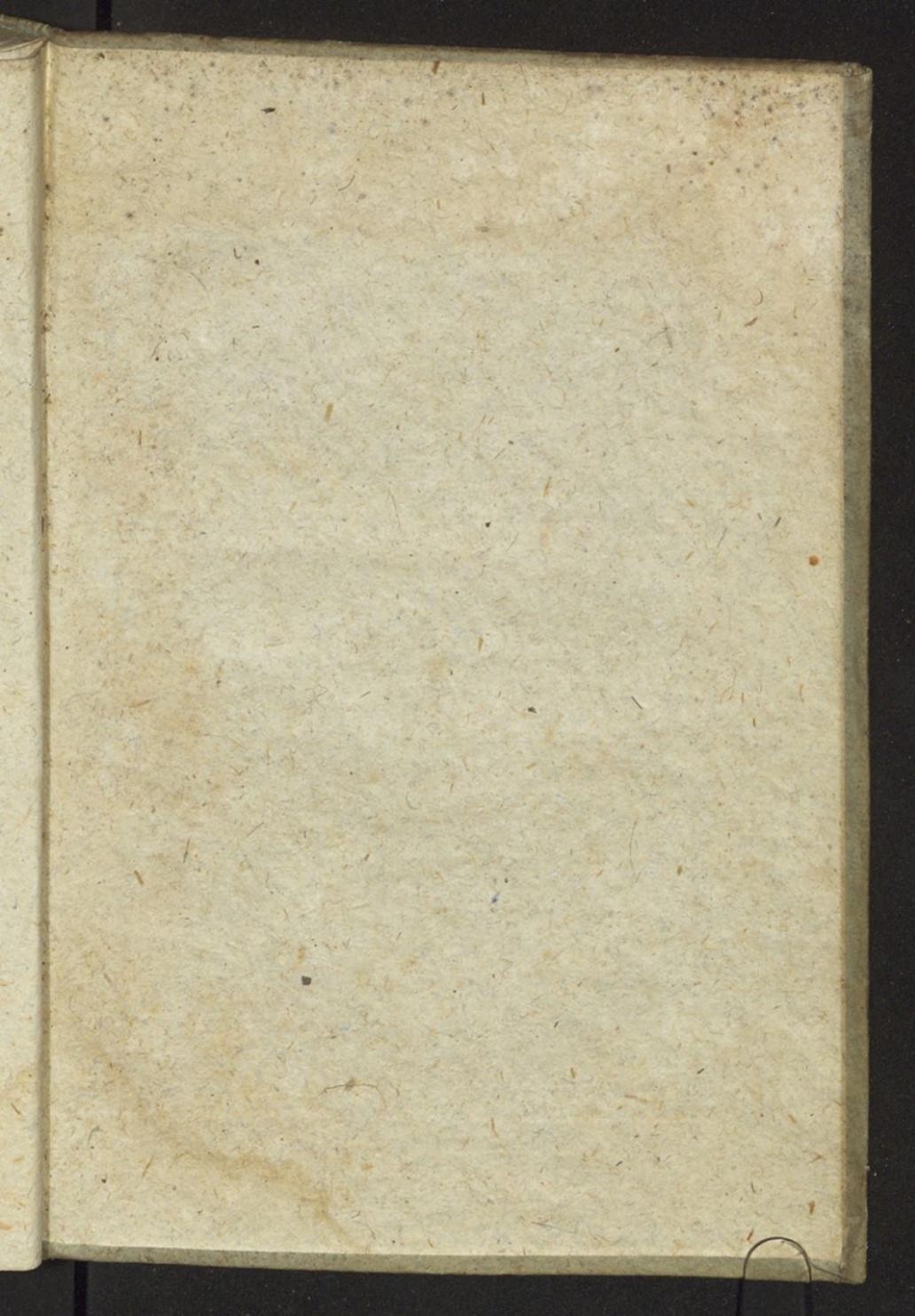
	Zahl der Verordnung	Seite
Rectificirung für die buchhalterischen Rechnungs-Piecen, ist bey allen, wie immer gearteten, eine eigene Rubrik zu eröffnen . . .	7	10
Mitteldesbestimmung für Illvrien . . . . .	15	74
S.		
Schul- und Studiensachen, Be-nehmen bey Bestreitung und Ver-rechnung der Schulerfordernisse .	4	7
Schul- und Studiensachen, Ein-führung des philosophischen Kloster-Studiums für die Franciscanern in Illvrien . . . . .	8	12
Schul- und Studiensachen, Ver-both wegen Übersetzung der studi-renden Ordenskleriker während des Schuljahres von einer Hauslehran-stalt, auf eine andere . . . . .	10	15
Schmiergeld von Reisenden zu ent-richtendes . . . . .	15	74
Seminarium des hiesigen, Reguli-rung . . . . .	16	75
Stiftlinge krainerische ständische, für die in der Wiener-Neustädter Aka-demie verpflegten, wie der Be-föstigungsbetrag zu berichtigen . .	17	78
Strafbestimmung für die eines		

	Zahl der Verordnung	Seite
Vergehens beschuldigten geistlichen Personen . . . . .	1	1
<b>I.</b>		
Tabackadministrations Haus= knechten, bewilligter Pouschalbetrag für die kleine Livree . . . . .	2	5
Tax = Ordnung für die Arzneyen .	18	79
<b>II.</b>		
Unterricht, für das K. K. Fleisch- und Weindagoberkollekt = Amt in Lai= bach, und die demselben unterste= henden Ämter . . . . .	13	18
Umschreibungen der Realitäten, bey Wornahme derselben, den Be= zirks = Gerichten vorgezeichnetes Be= nehmen . . . . .	5	8
<b>III.</b>		
Worschrift, wegen Behandlung straf= barer geistlichen Personen . . . . .	1	1
<b>IV.</b>		
Weindag = Oberkollektamt in Lai bach, und für die dieses Gefäll einkollektivenden Ämter, ertheilter Amts = Unterricht . . . . .	13	18

	Zahl der Verordnung	Seite
Weine inländische, derselben Verfälschung ist verbothen . . . . .	9	14
Weine von Görz über Pontafel durch Kärnthn nach Krain verführte, müssen mit den Ursprungs = Certificaten versehen seyn . . . . .	11	16
Wiener Neustädter, Stiftlinge, Krain. ständ. wegen Berichtigung der Beföstigung . . . . .	17	78
Wundärzte auf dem Lande, wegen Hindanhaltung übertriebener Arzneyforderungen . . . . .	12	16







878M8  
1  
159

